Die Frage

von der Todesstrafe.

Von

dem Prälaten Mehring,

Mitgliede der Württ. Kammer der Abgeordneten.

Zweite, von Neuem durchgesehene und vermehrte Auflage.

Stuttgart.

Carl Grüninger.

1869.

Vorwort
zur ersten Auflage.

In jeder Zeit gibt es Fragen, welche so zu dem umlaufenden geistigen Capital gehören, daß jeder Zeitgenosse, der überhaupt geistig lebt, sie beantworten muß, er mag wollen oder nicht. Zu dieser Classe gehört in unserer Zeit die Frage von der Todesstrafe. Sie bleibt ein stehender Artikel auf der Tagesordnung der öffentlichen Discussion, und es werden auch wenige repräsentative Versammlungen Deutschland's zu finden sein, welche nicht schon und zum Theil wiederholt darüber verhandelt haben. Ebenso außerhalb Deutschland's in Italien, der Heimath des Kampfes gegen die Todesstrafe, in Frankreich, sogar in Rußland hat man sich in kürzern oder längern Zwischenräumen damit beschäftigt, und selbst jenseits des Canals, wo die peinliche Rechtspflege verhältnißmäßig am längsten unbeweglich geblieben ist, hat sie doch auch in neuerer Zeit vielfach die Aufmerksamkeit auf sich gezogen und ist noch in den jüngsten Tagen auf eine erschütternde Weise in Erinnerung gebracht worden. So kommt es, daß nicht leicht Jemand auch unter denen, welche nicht unmittelbar an der Gesetzgebung oder der Rechtspflege theilzunehmen berufen sind, denen nur unsere öffentlichen Einrichtungen nicht gleichgültig bleiben, und die der Entwicklung unsres geistigen, insbesondere sittlichen

Lebens folgen, sich der Erkenntniß nicht entziehen können, diese Frage nicht unentschieden lassen zu dürfen. Man geräth in eine Gemüths-Unruhe, von der man nicht frei wird, bevor man sich die möglichste Klarheit über den noch dauernden Widerstreit der Ansichten zu verschaffen gesucht hat.

Diesem Bedürfniß wollen die nachfolgenden Blätter dienen. Man besorge aber nicht, daß sie an die Empfindung appelliren, nicht le dernier jour d'un condamné wollen sie beschreiben, sondern in nüchterner Dialektik und möglichst gedrängter Kürze jedem Denkenden das Material bieten, das für ein selbständiges Urtheil erfordert wird. Sie unterwerfen zu dem Ende die Frage, die im buchstäblichsten Sinn eine Lebensfrage ist, unter den verschiedenen Gesichtspunkten, unter welchen sie betrachtet wird und betrachtet werden kann, einer erneuten Erwägung. Möge ihr Dienst nicht ohne Frucht und die Zeit nicht ferne sein, wo man zum Gedächtniß des Vergangenen eine Feder mit der Bezeichnung hinterlegt: das ist die Feder, mit welcher das letzte Todesurtheil unterzeichnet wurde.

Stuttgart, im December 1867.

Der Verfasser.

Vorwort
zur zweiten Auflage.

Daß noch vor Jahresfrist eine neue Auflage dieses Schriftchens nöthig wurde, bezeugt auf eine erfreuliche Weise die weit verbreitete Theilnahme an dem Gegenstande der Untersuchung und legt dem Verf. die Pflicht auf, mit treuer Benützung alles dessen, was mittlerweile Zustimmendes oder Widersprechendes zu seiner Kenntniß gekommen ist, um Verbesserung seiner Arbeit sich zu bemühen. Als besondere Gegenschrift ist erschienen: G. Kemmler, die Berechtigung der Todesstrafe 2c. Tübingen 1868, aber ich bedaure sagen zu müssen, daß ich gerade diese Schrift am liebsten gänzlich unberücksichtigt gelassen hätte. Daß es mir an Gegnern nicht fehlen werde, ließ sich zwar mit ziemlicher Sicherheit voraussehen, aber ich war in eine ehrliche Fehde eingetreten und durfte hoffen, daß man die Waffen gegen mich in entsprechender Weise gebrauchen werde. Man wird mir deswegen nicht verargen, daß ich die Art, wie in dieser Gegenschrift der Kampf geführt wird, anders gewünscht hätte, und daß der Ton, in welchem sie sich gefällt, mich hätte bestimmen mögen, sie einfach bei Seite zu legen. Hr. K. hat die Absicht, die Freunde der Todesstrafe zu trösten und zu zeigen, wie wenig sie Ursache hätten, vor den hier in's Feld geführten Gründen zurückzuweichen (S. 3), und es hätte darum ohne Zweifel ohne Schaden für die Sache ruhig

abgewartet werden können, inwiefern diese beabsichtigte Wirkung eingetreten wäre. Indessen müßte ich besorgen, vor den Freunden des von mir vertheidigten Standpunkts, wie vor anders gearteten Gegnern, denen ich alle Achtung schuldig bin, einem Mißverständnisse zu unterliegen, wenn ich den Anlaß, den eine neue Auflage bot, ungenützt vorübergehen ließe, ohne wenigstens die Hauptpunkte der gegnerischen Schrift in's Licht zu stellen. Aber man wird mir nicht zumuthen, in demselben Tone zu antworten, in welchem der Angriff erfolgte; im Gegentheil wird man eine gemessenere Sprache verlangen, und ich werde mich bemühen, diesem Verlangen nachzukommen. Es geht durch die gegnerischen Ausführungen eine so heftige Erregung hindurch, und der Verfasser hat sie so wenig in seiner Gewalt, daß abgesehen von den Redewendungen, zu welchen sie ihn ganz gewöhnlich hinreißt, auf solchem Wege leicht seinem Zwecke mehr Nachtheil als Vortheil gebracht werden könnte. Läßt sie doch sogar ihn manches nicht sehen, was gedruckt vor ihm stand, und manches sehen, wovon wenigstens in dem Büchlein keine Spur zu entdecken ist, so daß es an Entstellungen, wir wollen annehmen — unabsichtlichen, nicht fehlt. Dergleichen Umstände machen aber das Geschäft der Beleuchtung nicht eben zu einem erwünschten. Wenn eine mehr als kühne Zuversicht den Sieg verleiht, dann bliebe freilich nichts andres übrig, als die Waffen so schnell als möglich vor einem Gegner zu strecken, der sich bewußt ist, „sämmtliche Einwendungen gegen Recht- und Schriftmäßigkeit der Todesstrafe zurückgewiesen zu haben." (S. 47.) Das Meiste von Dem, was hierüber zu sagen war, glaubte ich aber in die einzelnen Excurse des Anhangs niederlegen zu dürfen, und dort wird es auch wohl von dem Leser am besten dann erst vorgenommen, wenn er mit der Schrift selbst zu Ende ist, um sich nicht die ruhige Bewegung des Gedankengangs jeden Augenblick unterbrechen zu lassen.

Der Druck der Schrift war nahezu vollendet, als mir das Vorwort zur Hengstenb. Kirchenzeitung von 1869 zu Gesicht kam, und ich habe hier für die Zurechtweisung, welche mir der Hr. Professor angedeihen lassen zu müssen glaubt, freundlich dankend, nichts zu erwidern, als: ich spiele nicht.

Zustimmende wie entgegentretende Urtheile haben mich jedenfalls zu erneuter Prüfung meiner Ansicht bewogen. Die hier aufgestellte Thesis umzustürzen vermochten sie freilich nicht, im Gegentheil haben sie, was ich dankbar anerkenne, vielfach deren Befestigung gedient, aber ich hoffe, daß man auch nicht vermissen wird, wie ich sie sorgfältig zu Verbesserungen zu benützen bemüht war, sei es zu einer deutlichern und bündigern Fassung oder selbst zu einzelnen Umstellungen der Gedankenfolge. Und so möge das Büchlein abermals hinaustreten und zusehen, wo es Freunde findet, in deren Sinn es wiederholt das Wort zu nehmen wagt. Nicht mehr blos auf eine entfernte Zukunft darf es rechnen, sondern auf einen, wie sich hoffen läßt, nicht fernen Erfolg christlicher Gesittung.

Stuttgart, im December 1868.

Der Verfasser.

Die letzten Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten, die in ihrer 105ten Sitzung vom 14. Februar 1865 mit der überwiegenden Mehrheit von 56 gegen 27 Stimmen eine Petition um Abschaffung der Todesstrafe an die Staatsregierung beschlossen hat, haben zu der nachfolgenden erneuten Erörterung einer nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für die Entwicklung des Staatslebens bedeutungsvollen Frage den ersten äußern Anlaß gegeben.

Wenn es auch wahr sein sollte, daß sich im Kampfe gegen die Todesstrafe die Gründe auf beiden Seiten erschöpft haben und dem Gegenstande, wie manche meinen, ein neuer Gesichtspunkt nicht mehr abgewonnen werden könne, so beweist doch die Thatsache des immer noch fortdauernden Kampfes, daß es immer noch nicht überflüssig geworden, sich um größere Klarheit und Schärfe der Darstellung zu bemühen. Allerdings ist es nicht in Abrede zu ziehen, daß es einen Seelenzustand gibt, bei welchem man innerhalb eines gewissen Vorstellungskreises durch die Macht der Gewohnheit oder durch irgend welche andere so fest gebannt ist, daß man die gegnerische Ansicht nicht mehr verstehen *kann*. Mit solchen wird freilich der Friede nicht früher einkehren, als bis sie den Kampfplatz verlassen haben. Aber eine Masse von Geistern ist wenigstens

noch in kritischer Bewegung begriffen; sie haben noch nicht abgeschlossen, sie erhalten sich zugänglich für erneute wissenschaftliche Entwicklung und wünschen dieselbe. Diese bis zur Stunde noch Zweifelnden, die wenigstens als Zweifelnde ihre Stimme nicht mehr für die Todesstrafe zu erheben vermögen, sie sind es hauptsächlich, um deren willen die Frage von der Todesstrafe nicht mehr verschwindet von der Tagesordnung der öffentlichen Verhandlungen, und die Hoffnung ist nicht im Sinken, sondern im Steigen begriffen, daß sie nicht früher verschwinden wird, als bis diese Strafe selbst für immer verschwunden ist. Die Zahl der entschiedenen Gegner mehrt sich in raschem Wachsthum, während die Zahl der Vertheidiger im gleichen Verhältniß abnimmt und die Vertheidigung selbst sich auf einen immer engern Kreis von Fällen zurückzieht. Eine bedeutende Erscheinung in dieser Beziehung wird der Juristentag von 1863 bleiben, und wenn auch da und dort schon Bedenken über die Art und Weise, wie die damalige Mehrheit zu Stande gekommen sei, geäußert wurden, so kann dies auf vereinzelte Stimmen von Einfluß gewesen sein, während doch das Hauptgewicht der Thatsache unangefochten stehen bleibt, daß eine so bedeutende Anzahl von rechtsgelehrten und für ihre Wissenschaft von lebendigem Interesse durchdrungenen Männern für die Abschaffung sogar gegen den Antrag ihres Referenten eingestanden ist.

Was von den Bemühungen zu halten sei, welche diese Thatsache zu entkräften suchen, das hat am besten Dr. Schwarze gezeigt, der neben den Aussprüchen des Juristentags eine ganze Reihe von Rechtsgelehrten aufzählt, zum nicht geringen Theil von sehr anerkannter Bedeutung, zu denen sich überdies noch gar manche aus dem In- und Auslande hinzufügen ließen (wir nennen nur K. Röder, Ducpetiaux, Sellon u. a.), so daß, wenn man einmal um und mit Autoritäten streiten wollte, die Freunde der Aufhebung der Todesstrafe mindestens nicht ihren Gegnern nachzu-

stehen fürchten müßten.*) Ebenso bleibt bezeichnend, daß verschiedene deutsche Ständeversammlungen die Sache immer von Neuem auf die Tagesordnung bringen und immer mehrere für die Beseitigung sich aussprechen, unter welchen ganz neuerdings die bayerische Kammer der Abgeordneten und vor allem der sächsische Landtag hervorzuheben sind. Der letztere hat auch wirklich auf die Initiative der Regierung den Beschluß zur Abschaffung gefaßt, und wenn es wahr ist, was öffentliche Blätter berichten, daß auch der preußische Minister einen Gesetzes-Entwurf in diesem Sinne vorbereite, so würde dies einen weitern sehr bedeutenden Vorgang bilden. Wenn wir aber auch das Urtheil der repräsentativen Körperschaften nicht für ein souveränes erklären, wenn wir überhaupt vor dem Forum der Wahrheit den Majoritäten kein absolutes Gewicht zuerkennen möchten, wenn vielleicht sogar zuzugeben ist, daß hinter dem Votum der Kammern nicht immer auch die Mehrheit der Bevölkerung steht, so dürfen wir doch auch die Vertheidiger der Todesstrafe nicht für so enthusiastische Verehrer des suffrage universel halten, daß nicht auch sie geneigt sein sollten, ein Wägen dem bloßen Zählen der Stimmen vorzuziehen. Und wie man auch sonst in dieser Beziehung urtheilen mag, so werden doch die vereinten Stimmen so vieler Männer der Wissenschaft und des praktischen Lebens das erforderliche Gewicht haben, um den entgegensetzten die Waage zu halten und ein sehr sprechendes Zeugniß dafür zu geben, wie die Widerstandskraft der Vertheidiger der Todesstrafe abnimmt. Endlich bleibe nicht unerwähnt, wenn doch einmal Thatsachen in Betracht gezogen werden sollen, daß, als die Frage in der württembergischen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1853 zur Verhandlung kam (denn im Jahre 1849 war durch die Gesetzgebung des deutschen Reichs die Todesstrafe auch in Würt-

---

*) Aphorismen über die Todesstrafe. Leipz. 1868 S 2 ꝛc.

temberg beseitigt worden), die Wiedereinführung mit 47 gegen die immerhin damals schon ansehnliche Minorität von 34 beschlossen wurde. Bei der zweiten Lesung hingegen, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen darf, im Jahre 1865 hatten sich die Ansichten schon so geändert, daß die überwiegende Majorität für die Abschaffung eintrat. — Doch genug dieses Thatsächlichen, das jedenfalls nur eine subsidiäre Bedeutung haben kann, an dem wir aber wenigstens nicht ganz vorübergehen wollten, da die Gegenseite demselben ein größeres Gewicht zuzugestehen scheint.

Hauptsächlich drei Standpunkte sind es, von denen aus die Vertheidigung der Todesstrafe geführt wird, der der Zweckmäßigkeit (resp. Unentbehrlichkeit, Nothwendigkeit), der der Rechtmäßigkeit und der der Christlichkeit. Es leuchtet ein, daß die Betrachtung derselben sich vielfach in einander schieben wird, und daß Wiederholungen nicht ganz zu vermeiden sein werden. Allein der Vortheil scheint doch zu überwiegen, daß bei dieser Absonderung jeder der genau unterschiedenen Standpunkte inmitten der sämmtlichen Verschanzungen, mit denen er sich umgeben und geschichtlich geltend gemacht hat, für sich hervortritt, so daß dessen Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit leichter und sicherer beurtheilt werden kann. Selbst die Wiederholungen werden insofern dieses Charakters sich entkleiden, als dieselben Gedanken in einen andern Zusammenhang gebracht und unter andere Gesichtspunkte gestellt werden. — Wir glauben demnach folgende drei Syllogismen bilden zu können:

1. Eine Strafe ist nur dann haltbar, wenn sie durch das öffentliche Wohl (den Staatszweck) gefordert wird;

die Todesstrafe wird durch das öffentliche Wohl nicht nothwendig gefordert,

also ist sie zu verwerfen.

2. Jede Strafe, welche wider die obersten Rechtsgrundsätze streitet, erweist sich damit als rechtlich unmöglich;

die Todesstrafe läßt sich aus den obersten Rechtsgrundsätzen
nicht nur nicht ableiten, sondern sie widerstreitet denselben,
also ist die Todesstrafe rechtlich unmöglich,

3. a) Was nicht religiöses Gebot ist, wird auch in der bürgerlichen Gesetzgebung nicht aus religiösen Gründen festgehalten;
die Todesstrafe wird von dem Christenthum nicht geboten,
also wird durch das Christenthum die Beseitigung derselben nicht gehindert.

b) Was vom Geiste des Christenthums verworfen wird, muß auch aus der bürgerlichen Gesetzgebung verschwinden;
die Todesstrafe wird von dem christlichen Geiste entschieden verworfen,
also muß sie auch aus den Strafgesetzbüchern verschwinden.

Die Sache der Todesstrafe wird leider von sehr vielen als eine längst entschiedene hingenommen, und das ist sie nicht. Man meint selbst auf dem Gebiete der Wissenschaft häufig in ein paar Sätzen das Ganze mit einer unbegreiflichen Harmlosigkeit abfertigen zu können, und gegen ein solches Verfahren kann nicht nachdrücklich genug Verwahrung eingelegt werden. Das soll darum auch im Nachfolgenden geschehen, indem so gedrängt als möglich die Gründe resumirt werden, welche dazu dienen können, die öffentliche Meinung aufzuklären und diejenigen im Volke, die sich nicht mit Absicht jeder Belehrung verschließen, zu einem nothwendigen Fortschritt über unhaltbar gewordene Ansichten in den Stand zu setzen. Wir werden möglichst vermeiden, so weit es ohne Beeinträchtigung der erforderlichen Gründlichkeit geschehen kann, uns auf allgemeine Discussionen über Recht, Staat, Strafe, über die verschiedenen Straf-Theorieen 2c. zu verbreiten, und zu diesem Zwecke haben wir die eben angegebene Zusammenordnung der Gesichtspunkte einer andern vorziehen zu sollen geglaubt.

Noch ließe sich fragen, ob nicht eine andere Reihenfolge bei der Betrachtung der einzelnen Standpunkte hätte eingehalten werden sollen, und namentlich ein wohlwollender Recensent in der Holzendorf'schen Gerichtszeitung ist der Ansicht, daß die rechtliche Würdigung der Todesstrafe allem Andern hätte vorangehen sollen. Es sei deshalb erlaubt, sich darüber noch mit einigen Worten zu erklären. Von der Rechtsbeständigkeit handeln eigentlich alle drei Standpunkte, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, und erscheint nicht von wesentlicher Bedeutung, daß auch eine andere Reihenfolge eingehalten und insbesondere die beiden ersten Abschnitte umgestellt werden. Nur gibt es sich vielleicht als die natürlichere Folge an die Hand, daß von der abstractern Betrachtung zu der concretern und nicht umgekehrt fortgeschritten werde. Läßt man diese Regel gelten, dann wird daraus folgen, daß die politische Betrachtung vor allen übrigen den Vortritt erhalte, denn sie nimmt nur die einfachste und allgemeinste Voraussetzung in Anspruch, daß die Rechtsgemeinschaft zu allem ein Recht hat, was für ihren Bestand nothwendig ist, und hierbei wird also, wie wir bald sehen werden, auf den Begriff der Strafe gar noch nicht eingegangen. Einfach nur die Frage kommt in Betracht, ob sich ein Verhältniß denken lasse, wo die Gemeinschaft in die Nothwendigkeit versetzt werde, das Leben eines ihrer eignen Mitglieder zu vernichten. Wie auch diese Frage beantwortet wird, so bleibt ein Fortschritt zu weiterer Betrachtung möglich. Gesetzt, sie wäre zu bejahen, so würde doch noch die weitere Frage sich erheben, ob die Vernichtung des Lebens unter dem Gesichtspunkt der Strafe verfügt werden könne. Würde aber die erstere Frage im Allgemeinen verneint, so würde doch noch immer übrig bleiben zu untersuchen, ob nicht durch den Hinzutritt des Begriffs der Strafe die Beantwortung anders ausfiele. So scheint die Reihenfolge von der politischen Betrachtung zur rechtlichen den naturgemäßeren Fortschritt in sich zu schließen, und es

ist zu hoffen, daß der Gang, den wir im Folgenden einschlagen, sich noch weiter selbst rechtfertigen wird.

I.

Auch diejenigen, welche der Ansicht sind, daß dem Staate das Recht zustehe, über das Leben seiner Mitglieder zu verfügen, haben damit noch nicht sammt und sonders sich für die Rechtsbeständigkeit der Todesstrafe erklärt. Es bleibt nemlich immer noch die Frage übrig, ob auch diese Strafart unentbehrlich und nothwendig sei, ob bis zu dieser Forderung vorzugehen das öffentliche Wohl gebiete.

Unentbehrlich —, da fragt sich alsbald: für wen und wozu? Und darauf wird natürlich geantwortet werden müssen: unentbehrlich für den Staat und zu dessen Erhaltung. Hiermit erhellt aber auch sogleich auf sehr unzweideutige Weise, daß genau genommen die Todesstrafe unter diesem ersten Gesichtspunkte gar nicht als Strafe erscheint, gar nicht als eine Handlung zur Wiederherstellung eines durch das Verbrechen gestörten Rechtsverhältnisses, sondern einfach als ein Ausfluß des Selbsterhaltungs-Triebs des Staats. Wie es aber das Urrecht des persönlichen Individuums ist, zu existiren, so kommt dieses Recht auch dem Staat als einer moralischen Persönlichkeit zu, und es ist auch außer allem Zweifel und bedarf keiner weitern Erörterung, daß der Staat das Recht besitzt auf die Uebung jenes Selbsterhaltungs-Triebes. Dies ist auch wohl der Sinn der Behauptung, wie sie gewöhnlich ausgedrückt wird, daß im Princip dem Staate das Recht zustehe, die Todesstrafe zu verfügen. Es ist über alle Anfechtung erhaben, wenn auch unangemessen als Strafe bezeichnet, da es vielmehr heißen sollte: der Staat hat das Recht, sich für seine Existenz zu wehren gegenüber von jedem Angriff auf dieselbe, und zwar das Recht, in dieser Abwehr so

weit zu gehen, als nothwendig ist, um jenen Angriff abzuweisen. Wenn es also dem Staate für seine Erhaltung nothwendig ist, einem Individuum das Leben zu entziehen, so steht ihm darauf ein Recht zu. Wir sehen, daß hier die Frage unter dem Gesichtspunkte des Zustandes der Nothwehr betrachtet wird, und darum ist die Lösung der Frage so einfach. Diese ihre Einfachheit verliert sie erst, wenn es zu dem Beweis kommen soll, ob der Staat wirklich in der Lage sei, sich seine Existenz auf keine andere Weise sichern zu können, als dadurch, daß er dem Individuum das Leben entzieht, — ob wirklich eine Collision der Existenzen zwischen dem Staat und dem Individuum vorliege, welche dadurch gelöst wird, daß der Staat seine Uebermacht in Gebrauch setzt, um seine Existenz zu wahren durch Aufhebung der Existenz des Individuums. Man wird geneigt sein zu behaupten, daß über diese Nothwendigkeit nur der einzelne Fall zu entscheiden habe, und das ist's, was wir leugnen, indem wir vielmehr behaupten, daß diese Frage über die Nothwendigkeit, dem Individuum das Leben zu entziehen, sich nach allgemeinen Rücksichten entscheiden lasse und deshalb nach ihnen zu entscheiden sei. Unser obiger Schluß, den wir an die Spitze dieser ersten Betrachtung stellen, sollte also, in aller Schärfe gefaßt, eigentlich so lauten:

Dem Individuum das Leben zu entziehen, ist nur dann zulässig, wenn eine Collision der Existenz des Staats und des Individuums eintritt, mit andern Worten: wenn die Existenz des Staates nicht auf eine andere Weise gewahrt werden kann, als dadurch, daß dem Individuum das Leben entzogen wird;

eine solche Collision kann aber nicht eintreten;

folglich ist jene Lebens-Entziehung unzulässig.

Das Verhältniß zwischen dem Staat und dem Individuum läßt sich sonach von seinen zwei Seiten betrachten. Von Seiten des Staats angesehen erscheint es als Nothwehr, wenn er dem

Einzelnen das Leben entzieht, von Seiten des Individuums aber wäre es ein Opfer, welches der Erhaltung des Staates gebracht wird. Man könnte eigentlich die zweite Rücksicht hier, wo nur von dem, was der Staat zu thun das Recht hat, die Rede ist, ganz umgehen. Jedenfalls können wir uns hierbei ganz kurz fassen, denn die allgemeinste Bestimmung des Opfers wird doch wohl die der Hingabe irgend eines Guts zum Zweck der Erhaltung irgend eines andern sein, und allerdings wird wenigstens bei dem Opfer eines Menschenlebens das Merkmal der Freiwilligkeit erfordert werden. Das Leben des menschlichen Individuums kann nicht wie ein Ding genommen, sondern es muß gegeben, gebracht werden. Es muß bei dem Bringenden die Einsicht in die Nothwendigkeit und der aus dieser Einsicht folgende Wille zur Hingabe vorausgesetzt werden. Solche Codrus- und Curtiusfälle sind aber im Staatsleben selten und bei Verbrechern am seltensten, wenn nicht ganz undenkbar.

Die Hauptsache bleibt darum immer die andere Seite der Betrachtung, ob der Staat das Opfer des Lebens von dem einzelnen Staatsangehörigen fordern, annehmen und erzwingen darf. Wollte man sich hier auf die empirische Beurtheilung des einzelnen Falls einlassen, so wird deren bejahendes oder verneinendes Gewicht am Ende durch Sandkörner bestimmt, und ebensowohl der Stand der objectiven Verhältnisse als des beurtheilenden Gemüths läßt sich nicht auf feste Bestimmungen zurückführen. Sowohl die ängstlichen als die leichtfertigen Gemüther werden geneigt sein, sich für die Unentbehrlichkeit der Todesstrafe auszusprechen, die einen, weil sie allzuschnell das Bestehen des Staats in Gefahr sehen, die andern, weil ihnen das Opfer eines einzelnen Menschenlebens kein allzu großes scheint. Darum weisen wir, wie schon oben bemerkt, eine solche völlig unstete Beurtheilung zurück, die auch gar nicht die einzige und unentbehrliche ist, da sich die Sache nach allgemeinen Grundsätzen entscheiden läßt.

Wir müssen aber unter dem hier in Frage kommenden Gesichtspunkte wieder zweierlei Fälle unterscheiden: a) die absolute Nothwendigkeit der Todesstrafe, d. h. sie ist unter allen Umständen unentbehrlich für das Bestehen der Rechtsgemeinschaft. b) Die relative Nothwendigkeit, d. h. sie ist unentbehrlich unter gewissen Verhältnissen und namentlich bei einem gegebenen Culturstande des Volks.

ad a) Hier ist auf den Begriff der Nothwehr etwas näher einzugehen, und es wird, wie schon angeführt, der Beweis wohl schwer, ja wir dürfen sagen, unmöglich herzustellen sein, daß ein Staat nicht zu bestehen vermöge und zwar nach seiner rechtlichen Natur, wenn nicht ein bestimmtes einzelnes Menschenleben vernichtet werde. Ein christlicher Ethiker der Gegenwart scheint zwar geneigt, die Todesstrafe unter diesem Gesichtspunkte der Nothwehr zu rechtfertigen*), indem er ausspricht: „wo der Einzelne oder die Gesammtheit durch ungöttliche Gewaltthat bis zur Gefahr des Lebens bedroht wird, so steht dem Einzelnen wie der Gesammtheit das Recht zu, der ungöttlichen Gewalt die Gewalt des göttlichen Rechts über Leben und Tod entgegenzuhalten und zwar bis zur Ausrottung jener Seele." Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob man die Nothwehr passender Weise ein göttliches Recht nenne; aber jedenfalls muß man uns gegen die ganze Anschauung folgende Bedenken zu erheben gestatten:

a) Der Stand der Nothwehr ist die partielle und momentane Aufhebung des Rechtsverhältnisses, an dessen Stelle die physische Gewalt tritt, wie im Kriege, und wenn man den Staat gegenüber von dem, der das Leben eines seiner Angehörigen bedroht, im Stande der Nothwehr denkt, so ist das ein Verhältniß, das als solches keiner rechtlichen Beurtheilung mehr unterliegt.

---

*) Harleß, Ethik. S. 247 und 250.

Es ist ein Verhältniß der reinen Gewalt und die Todesstrafe hat aufgehört, Strafe zu sein. J. G. Fichte konnte darum mit vollem Fug sagen: „wenn der Staat den Verbrecher tödet, so thut er das nicht als Staat, sondern als stärkere physische Macht, als blose Naturgewalt. Der Verbrecher ist dann ein schädliches Thier, das niedergeschossen, ein ausreißender Strom, der gedämmt wird, kurz, eine Naturgewalt, die durch Naturgewalt vom Staate abgetrieben wird." *)

b) Da aber für den widerrechtlich Angegriffenen und damit außerhalb der Rechts-Sphäre Gestellten die Rückkehr in das Rechts-Verhältniß so schnell als möglich stattfinden muß, wenn er sich nicht selbst eines Unrechts schuldig machen will, so ist bekanntlich die Nothwehr nicht unbeschränkt, sondern ist durch das Recht selbst begränzt, d. h. sie darf nicht weiter gehen als nothwendig ist, um den ungerechten Angriff zu hemmen und aufzuheben. Dies gilt natürlich für den Staat, der sich im Zustand der Nothwehr befände, ebensogut, wie für das Individuum. Da wird sich aber nun schwerlich nachweisen lassen, daß dies auf keinem andern Wege geschehen könne, als dadurch, daß alle Thätigkeit und für immer niedergeschlagen werde, indem man das Leben zerstört und „bis zur Ausrottung jener Seele" vorgeht. Hiermit springt man weit über den vorgesetzten Zweck hinaus und fordert ein Opfer größer, als es durch das allgemeine Wohl bedingt wird, hebt also nach dem oben aufgestellten Grundsatz die eine Rechtsverletzung nur auf durch eine andere. Wie sollte ein Einzelner gegenüber von den vielen, die in dem Staate vereinigt sind und durch das Rechtsbewußtsein und das gemeinsame Interesse der Erhaltung des Rechts in ihm zusammengehalten werden, im Stande sein, den Staat ernstlich zu gefährden, und welche Unmacht muß jenen Vielen zugetraut wer-

---

*) Naturrecht Th. 2 §. 20 S. 123. Jena u. Leipz. 1797.

den, wenn sie die Rechtsverletzung des Einzelnen, und sei dieselbe auch noch so groß, nicht anders zu beseitigen vermöchten, als dadurch, daß sie ihm das Leben nehmen! Wenn aber wirklich ein solcher Fall einträte, wo ohne das Opfer eines Verbrecher-Lebens das Bestehen eines Staates gefährdet erschiene, so müßte das Rechtsbewußtsein in der übergroßen Mehrheit so vermindert angenommen werden, daß eigentlich von einem Bestehen der Rechtsgemeinschaft kaum mehr die Rede sein könnte, und gewiß nicht mit Unrecht erklärt darum ein andrer christlicher Ethiker*), daß ein solcher Staat zeige, er habe politisch Bankerott gemacht, und es fehle ihm an Kraft, die politische Idee herrschend zu erhalten. Eine eigenthümliche Wendung gibt dieser Begründung mittelst der Nothwehr Trendelenburg**), wenn er meint, nicht der Staat als solcher befinde sich im Stande der Nothwehr, aber das Recht der Nothwehr gehe von dem einzelnen Angegriffenen auf den Staat über. Indessen auch dadurch gestaltet sich die Sache nicht günstiger für die Nothwendigkeit der Lebens-Vernichtung; denn gerade, wenn das Recht übertragen werden soll, geht es verloren, man mag es von einer Seite betrachten, von welcher man will. Der Angegriffene hat ja ohne Zweifel von dem Recht der Nothwehr zu der Zeit, obschon vielleicht mit ungünstigem Erfolge, bereits Gebrauch gemacht, wenn es zu einem Strafverfahren gegen seinen Angreifer kommt. Er hat also nichts mehr zu übertragen von dem Recht, das er schon selbst geübt hat. Aber gesetzt, man halte die Uebertragung auf Seiten des Angegriffenen trotz des Gebrauchs, den er davon gemacht hat, noch für möglich, so ist jedenfalls der Zustand der Nothwehr in dem Augenblick verschwunden, in welchem die Uebertragung auf den Staat eintreten soll.

---

*) Schleiermacher, die christliche Sitte, S. 249.

**) Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. 1866. S. 123.

Der Staat in seiner absoluten Uebermacht über das Individuum kann nie gegenüber von diesem in den Stand der Nothwehr gerathen. Hat man auch dies bestreiten wollen, so können wir vorläufig nur so viel erwidern, daß die Ausführungen des Hrn. K. (S. 16 2c.) gegen eine „sehr äußerliche, rein quantitative Betrachtungsweise" uns nicht treffen, da einerseits diese quantitative Betrachtungsweise bei der Nothwehr d. h. bei einem Gewalts-Verhältniß unumgänglich wird, anderseits ja aber unser ganzes Büchlein darauf ausgeht, einen andern als blos quantitativen Begriff der Gerechtigkeit, die nur mit Vernichtung, mit Ausstreichen einer Zahl sich begnügt, herzustellen. Was weiter noch hierüber zu sagen ist, findet bei Beurtheilung der sogenannten relativen Strafrechts-Theorien seinen Ort. Nur das sei hier noch angemerkt: wenn der Staat, weil es für ihn als solchen kein Forum gibt, vor dem er wegen Ueberschreitung belangt werden könnte, mit Nichtachtung der rechtlichen Gränzen auch der Nothwehr und mit Benützung seiner Uebermacht willkürlich bestimmen wollte, in wie weit er sich durch eine Rechtsverletzung gefährdet erachte, und welches Maaß der Hemmung er eintreten lassen zu müssen glaube, nun dann begegnen sich bei der Verhängung der Todesstrafe die formelle Anmaßung der Staats-Omnipotenz und die reelle Staatsunmacht einerseits und anderseits die volle Rechtslosigkeit des Individuums gegenüber dem Staate an demselben Punkte. Dann könnte man die Forderung für die absolute Sicherheit des Staats auch noch weiter ausdehnen, dann hat England mit seinen 240 Fällen für die Todesstrafe folgerichtiger gehandelt, und selbst damit hätte diese Folgerichtigkeit ihre Gränze noch nicht erreicht. Dann kann am Ende einem sittenlosen Roman, wie sie zu Duzenden aufschießen und die Vorstellungen des Volks vergiften, ja einem einzelnen Zeitungsartikel vielleicht noch mit größerem Rechte eine solche todeswürdige Ge-

fährdung des Staats zugeschrieben werden, als irgend einer anderen Handlung. Bei solcher Erwägung muß sich der ganze Gesichtspunkt, unter welchem hier die Todesstrafe vertheidigt wird, als unhaltbar erweisen, zumal wenn man hinzunehmen und zum hundertstenmal versichern muß, daß wenigstens nach allgemeiner Erfahrung die Hinrichtung des Einzelnen andere von dem gleichen Verbrechen nicht abschreckt, daß überhaupt ein Schreckmittel nur so lange als ein solches wirkt, so lange es nicht zur regelmäßigen Anwendung kommt, daß namentlich grausame Strafen ein Volk nur grausamer machen. Zudem ist es gewiß eine ganz richtige psychologische Bemerkung Schwarze's*), daß nicht die Höhe der Strafe es sei, die abschrecke, sondern die größere Unwahrscheinlichkeit, unentdeckt zu bleiben. Wurde doch vor wenigen Jahren von einer in London um sich greifenden Mordmanie in öffentlichen Blättern gesprochen.**) Trat diese etwa auch ein, weil dort zu wenig gehenkt und gepeitscht wird? Wir können uns nicht versagen, hier gleich anzuführen, wie Hilgard***) dieses Beispiel der englischen garotters zum Beweise zu gebrauchen versucht, daß die Todesstrafe in England nicht abgeschafft werden könne (S. 36). Wir müssen dabei nothwendig fragen, ob der sorgsame Rechtsgelehrte gänzlich übersehe, wie wenig die Todesstrafe gerade in England vor den greulichsten Verbrechen gesichert habe, wie vielmehr jene garotters für ihre Privat-Industrie die Schauspiele nachzuahmen schienen, welche im Namen der öffentlichen Justiz so häufig ihrem Anblick sich darboten. Wenn aber Hilgard England überhaupt unter den Ländern von „milden Sitten" (S. 60) aufführt, so ist dies wohl ein Lob, welches England wenigstens unter dem in Frage stehenden Gesichtspunkte

*) Aphorismen über die Todesstrafe. Leipz. 1868 S. 15 ꝛc.

**) Augsb. allgem. Ztg. Beil. zu Nr. 294 v. 20. Oct. 1860.

***) Ueber die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe. Stuttgart 1868.

wohl noch nie zu Theil geworden ist. Auch wenn man alle und jede Rechts-Rücksicht bei Seite läßt, und die Todesstrafe lediglich unter dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit betrachtet, so läßt sich eine absolute Nützlichkeit, d. h. eine Nothwendigkeit α) nicht darthun und β) wenn eine solche vorläge, daß die Rechtsgemeinschaft das Opfer eines Menschenlebens forderte, so fragte sich, ob dasselbe zu bringen nicht blos als sittliche Pflicht des Einzelnen erscheine, nimmermehr aber wider seinen Willen erzwungen werden könne.

Hier ist wohl auch der Ort, wo die Frage über den Krieg herantritt, die man gewöhnlich den Gegnern der Todesstrafe vorhält, indem man behauptet: wenn ihr für rechtlich unmöglich erklärt, daß man pro bono publico eines einzelnen Menschen Leben opfere, wie soll es möglich sein, den Krieg zu führen, in welchem Tausende geopfert werden? Darauf ist zu antworten: α) wohl Niemand wird es einfallen, den Krieg für eine Rechtshandlung anzusehen, wie dies die Hinrichtung eines Verbrechers sein soll. Er ist vielmehr ein Zustand der Nothwehr und, wie dieser, die temporäre und theilweise Suspension eines Rechtsverhältnisses zwischen den Kriegführenden und die Herabsetzung desselben auf ein bloßes Machtverhältniß; er ist die Umkehr der vernünftigen Einrichtung, daß das Recht die Gewalt hat, in die unvernünftige, daß die Gewalt Recht haben soll. β) Die Kriegsdienstforderung ist nichts weniger, als die Forderung des Lebensopfers, sondern es ist die Forderung der Landesvertheidigung, und tritt dabei der Verlust des Lebens ein, so ist dies eine Fügung, wie sie mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit in jedem Lebensberuf und namentlich auch in jedem Zweig des öffentlichen Dienstes, den der Staat von seinen Bürgern zu fordern berechtigt ist, vorkommen kann. Endlich aber γ) handeln diejenigen, welche für die Todesstrafe Material aufbringen wollen, sogar gegen ihr Interesse,

wenn sie den Krieg für sich anführen. Denn er ist wenigstens unter civilisirten Völkern nicht eine totale Aufhebung des Rechtsverhältnisses, und die Bestimmungen des Völkerrechts, näher des sogenannten Kriegsrechts werden unversehrt erhalten. Zu denselben gehört aber, eben mit Rücksicht auf jene schon angeführte Rechtsschranke der Nothwehr, daß der wehrlos gemachte Feind am Leben geschont werde. Diese Regel sollte also auch gelten bei dem Verbrecher, der nach dem alten Nürnberger Statut zur Haft gebracht, also wirklich wehrlos gemacht sein muß, wenn er hingerichtet werden soll.

ad b) Wenn sich aber die absolute Nothwendigkeit der Todesstrafe nicht erweisen läßt, so dürfte es noch viel mißlicher stehen um die relative unter gewissen Umständen, bei einem gewissen Culturstande des Volks. Das Volk ist noch nicht reif dazu, das gilt hier als Devise. Aber wer sagt uns denn, wenn das Volk reif geworden? Wer gibt uns die Merkmale an, an deren Eintritt die Reife erkannt werden soll? Wir fragen so auch mit Beziehung auf Aeußerungen, wie die Wuttke's: „ist der Geist der Rohheit noch mächtig, die sittliche Scheu vor dem Verbrechen gering, so darf auch der christliche Staat nicht die Gnade im Allgemeinen walten lassen.*)“ Das Volk wird nie reif, dieser Ruf, wie er öfter und auch von Hr. K. erhoben wird, hätte darum jedenfalls den Vorzug der Einfachheit für sich und führt stracks zur absoluten Unentbehrlichkeit zurück. Nur freilich hat er eine zu verhängnißvolle Aehnlichkeit mit dem Rufe jener amerikanischen Plantagen-Besitzer: die Schwarzen werden nie reif zur Freiheit, als daß er nicht Mißtrauen erwecken müßte. Jedenfalls müßte man, wie dort den Beweis, daß eine allgemeine Bestimmung in der Neger-Natur liege, welche dieselbe zur Freiheit unfähig mache, so hier in unserm Fall

---

*) Handbuch der christlichen Sittenlehre B. 2. S. 607. 2te Aufl.

den Beweis fordern, daß eine allgemeine Bestimmung in der menschlichen Natur liege, welche dessen Hinrichtung erheische. Bis dieser Beweis erbracht ist, gestatte man uns auf der Seite des Zweifels zu verharren.*) Doch lassen wir jenem Ausruf seinen rhetorischen Kunstwerth, und halten wir uns an die relative Unreife, wie sie von nicht Wenigen besonders auch dem deutschen Volke schuld gegeben wird, so verlieren wir uns einerseits mit dem Beweise derselben abermals in einen Sorites, der jede Conclusion unmöglich macht, in eine unabsehbare Reihe von Einzelbestimmungen, für die wir schlechterdings keinen Abschluß zu finden im Stande sind, und über deren jede wieder ein Streit erhoben werden kann. Andererseits müssen wir aber auch hier wieder daran erinnern, daß die Fortdauer grausamer Strafen nicht dazu beiträgt, sittliche Gefühle zu verfeinern. Schon Montesquieu sagt: die mehr oder weniger grausamen Gesetze bewirken nicht, daß man den Gesetzen desto besser gehorcht.**) Die Todesstrafe hat wenigstens schon lange genug gewährt, daß man über deren Wirkung Erfahrungen sammeln konnte, und bis auf die neueste Zeit sind so abscheuliche Beispiele bekannt geworden, wie die Rohheit durch sie gefördert wird, daß man endlich mehr als genug haben sollte.***) Die Fortdauer der Todesstrafe, das wird darum wohl nicht zu viel behauptet sein, kann nur ein Hinderniß bilden für die sittliche Veredlung des Volks. Nur die Belebung wahrhaft sittlicher Motive, wie sie durch einen gründlichen christlichen Unterricht und das damit in Verbindung bleibende Beispiel der den Ton angebenden Schichten

*) S. Anhang 1.

**) Lettres Persanes 80. Ueberhaupt verdient dieser Brief auch jetzt noch nach seinem übrigen Inhalt die beste Beachtung.

***) Vergl. u. a. die Augsb. allg. Zeitung Nr. 216. 1864, wo von dem Eindruck einer Hinrichtung im Moabiter Zellengefängniß berichtet wird, daß der Kümmelflasche tüchtig zugesprochen, Tücher in das Blut getaucht und zu 2 Thalern verkauft worden seien 2c.

der Gesellschaft geweckt werden, läßt eine solche Wirkung erwarten. Zu dem allem muß, wie man wohl nicht in Abrede ziehen wird, die Gesetzgebung selbst hinzutreten, denn sie und das Volksbewußtsein stehen in unleugbarer Wechselwirkung, so daß, wie das Volksbewußtsein auf die Gesetzgebung einwirken und dessen essentieller Ausdruck sein soll, so auch umgekehrt die Gesetzgebung die ihr inwohnende Autorität benützen muß, um reinigend, veredelnd und verfeinernd auf das Volksbewußtsein einzuwirken, verfeinernd in dem Sinn, daß sie dasselbe für feinere sittliche Unterschiede empfindlich macht. Wir übersehen nicht, daß es zu den schwierigsten Fragen der Rechts- und Staatslehre gehöre, wie weit sich die Staatsgesetzgebung auf sittliche Fragen einlassen könne, aber darin dürften wir doch selbst mit unsern Gegnern einig sein, daß ein zur Schau getragener sittlicher Indifferentismus den nachtheiligsten Einfluß auf das Volksbewußtsein übe. Wir urtheilen so mit der vollen Ueberzeugung, daß man nur dann dieß Urtheil als Instanz gegen uns zu kehren berechtigt wäre, wenn wir darauf ausgingen irgend ein Verbrechen, vor allem aber den Mord der Strafe zu entziehen. Aber dabei müssen wir beharren, daß die Todesstrafe nicht zur Veredlung des sittlichen Urtheils der Menge beiträgt, wenn wir nicht all den viel hundertjährigen Erfahrungen, die man über die Todesstrafe gemacht hat, in's Angesicht lügen wollen. Wenn man etwa behaupten will, daß in Japan die Zeit zur Abschaffung der Todesstrafe noch nicht gekommen sei, wo es zu den Zeichen der Devotion gehört, mit höchst eigener Hand sich den Bauch aufzuschlitzen, so fällt es allerdings sehr schwer, dem zu widersprechen, aber wenn man mitten in Ländern von christlicher Cultur dieselbe Behauptung festhält, so wird gewiß mit allem Fug ein genauer Nachweis der bedingenden Zustände gefordert. Wir sind ganz damit einverstanden, wenn man die Statistik der zunehmenden und abnehmenden Verbrechen in einem Lande nicht für genügend hält,

um die Unentbehrlichkeit der Todesstrafe darzuthun, wenn man zugesteht, daß auf diese Ab- oder Zunahme „viele andere Momente Einfluß“ haben, daß „aus den Tabellen nie eine Aufklärung darüber zu erheben ist, wie Viele etwa durch die Drohung des Strafgesetzes von der Verübung eines Verbrechens sich abhalten ließen.“ Auf das Festhalten dieser richtigen Würdigung des statistischen Materials hoffen wir rechnen zu dürfen und wären darum nicht wenig überrascht, wenn man ein Gewicht darauf legen wollte, daß etwa mit der Milderung der Strafgesetzgebung eine beunruhigende Zunahme der Verbrechen gleichzeitig zusammenfalle. Unstreitig macht man sich hier des Fehlschlusses des post hoc ergo propter hoc schuldig. Es wäre gewiß Zeit, daß wenigstens die Männer der Wissenschaft nicht länger bei diesem Irrthum beharrten und damit das Urtheil der Masse, welcher die Einsicht in das Verhältniß mangelt, und welche nur gar zu gerne sich jenes Fehlschlusses schuldig macht, bestärkten. Nichts ist leichter, wie dieß im Jahr 1853 in Württemberg bei der Verhandlung über die Wiedereinführung der Todesstrafe wirklich geschah, als daß unter dem Eindruck einiger, sogar nur eines einzelnen schweren Verbrechens die Gemüther sich erhitzen und das Geschrei nach schärfern, ja nach den härtesten Strafen sich erhebt; aber ich frage: ist es gerade in solchen Fällen nicht Pflicht, statt in den Chorus einzustimmen, auf das Unvernünftige dieses durch ein heftiges Pathos hervorgerufenen Urtheils aufmerksam zu machen? Wenn dergleichen statistische Notizen ein Gewicht haben könnten, so ließen sich, wie wir gleich anfangs schon bemerkt haben, offenbar ebensoviele Fälle pro als contra anführen und müssen darum jedem, der sehen will, das Unsichere, ja geradehin Unzuläßige solcher Beweisführung darthun. Grohmann schon hat u. a. in einem kleinen Artikel, der wohl verdient der Vergessenheit entrissen zu werden, mehrere auffallende Beispiele angeführt, wie Aufhebung der Todesstrafe

und Verminderung der Verbrechen zusammenkommen können. Ein in mehr als einer Hinsicht belehrender Vorgang ist, daß während der 20jährigen Regierung Leopold's auf dem weitläufigern Gebiet von Toskana, wo durch ihn die Todesstrafe abgeschafft wurde, nur fünf Mordthaten vorkamen, wogegen in Rom, sage — in Rom, wo die Todesstrafe überdieß mit dem feierlichsten Gepränge verbunden war, innerhalb drei Monaten sechzig Mordthaten vorfielen. Der Contrast wird mit Recht um so größer gefunden, als dieß auf dem Gebiete einer und derselben Nation sich ereignete.*) Es ist schon zum Ueberfluß gezeigt worden, wie auch die Fälle nicht selten sind, wo in Folge der Abschaffung der Todesstrafe die Verbrechen sich nicht nur nicht vermehren, sondern diese Abschaffung sogar mit der Verminderung der Verbrecheu zusammenfällt. In tausend und aber tausend Beispielen ist es erhärtet, wie die Todesstrafe nicht sichert, weil die gehoffte Abschreckung eben nicht eintritt; warum also jene durch die Wissenschaft und die Erfahrung längst überwundenen Theorieen immer wieder auf den Kampfplatz führen? Wie oft muß es auch noch wiederholt werden, daß, wenn z. B. von dem Jahre 1849 an die Zahl der Verbrechen und zwar keineswegs vorherrschend der mit dem Tode bedrohten sich erhöht hat, dazu eine Menge von Umständen mitwirkte, und man vlso nimmermehr berechtigt ist, die Aufhebung der Todesstrafe dafür principaliter verantwortlich zu machen. Wir haben vielmehr wohl das volle Recht, ein für allemal gegen diese Beweisführung Protest einzulegen und darauf zu bestehen, daß ein Volk und eine Zeit, welcher die rein sittlichen Motive für das Handeln in ganzer Fülle dargeboten werden, ebendamit auch reif sei zur Beschränkung derjenigen Motive, welche den

*) Wie verhält sich die Todesstrafe zum Verbrechen? In Friedreich's Magazin für die Seelenkunde H. 1, S. 28 2c. Die gleichen Erfahrungen s. Rapport du grand conseil sur la peine de mort. Lausanne 1868, p. 46. etc.

Menschen blos als sinnliches Wesen bestimmen können; vor allem aber zur gänzlichen Entfernung der Motive, die auf dem Rabensteine geholt werden, zur Entfernung eines Verfahrens, das jedenfalls dem Verbrecher gar kein Motiv mehr übrig läßt, indem es alles Handeln aufhebt und das Leben niederschlägt. Eine Beweisführung solcher Art kann wohl auf die Massen und deren Leidenschaften berechnet sein und dort ihre Wirkung thun, aber für die rechtliche Würdigung hat sie wohl aufgehört ein Moment zu bilden. Diejenigen, welche die Todesstrafe verwerfen, weil deren Nothwendigkeit nicht beweisbar sei, sind vollkommen im Rechte. Die Nothwendigkeit wird nur behauptet, nicht erwiesen. Sie ist nicht zu beweisen.

II.

Der Hauptpunkt wird immer die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe selbst sein, d. h. die Beantwortung der Frage: wird dieselbe durch den Rechtsbegriff gefordert und kann sie aus den obersten Rechtsgrundsätzen als Strafe abgeleitet werden? Oder umgekehrt: widerspricht dieselbe nicht vielmehr diesen Rechtsgrundsätzen?

Hier wird gewöhnlich wieder unterschieden zwischen absoluter und relativer Rechtmäßigkeit. Was die erste anbelangt, so wird als oberster Rechtsgrundsatz aufgestellt: suum cuique und nach diesem soll wenigstens dem Mörder der Tod gebühren. Es will hier reinlich ausgeschieden und genau untersucht sein, wenn man nicht der Gefahr unterliegen soll, am Ende alles zu verwirren und die Todesstrafe bestehen zu lassen, weil sie besteht. Manche viel geltende Ausführungen und selbst philosophische Untersuchungen sind davon nicht frei geblieben, daß sie zwar von dem absoluten Strafbegriff ausgingen, aber ihn entweder als selbstverständlich ohne weiteren Beweis voraussetzten, oder, wo ihnen das Ungenügende

desselben zur Begründung der Todesstrafe nahe trat, unversehens in die sogenannten relativen Theorieen sich verloren. Um dieses Umstands willen glaubten wir auch die Betrachtung dieser letzteren, die, wie sich bald zeigen wird, ihrer Natur nach eigentlich dem vorhergehenden Abschnitt zuzuweisen gewesen wären, hier zu bequemerer Ueberschau einfügen zu sollen. Man hat uns darüber auch von wohlwollender Seite eine Ausstellung gemacht, aber alles wohl erwogen erschien es doch nicht rathsam, den eben erwähnten Vortheil aus der Hand zu geben. Der Unterschied bleibt ohnedies stehen, daß die relativen Strafrechts-Theorieen die Todesstrafe wirklich als Strafe betrachten, während sie nach dem ersten Gesichtspunkt, wie wir dargethan haben, eigentlich gar nicht als Strafe, sondern als Ausfluß der Nothwehr erscheint. Der logischen Gerechtigkeit aber dürfte alle Genüge geschehen sein, indem wir die Verwandtschaft der erwähnten Theorieen mit der blos politischen Betrachtung ausdrücklich nicht blos anerkennen, sondern nachzuweisen suchen.

Der Strafbegriff hat seine eigenthümlichen Schwierigkeiten, und wir würden uns zu weit verlieren, wenn wir uns auf die allgemeine Erörterung einlassen wollten. Wir beschränken uns also auf das, was speziell mit der Todesstrafe im nächsten Zusammenhang steht.

A b s o l u t wird diejenige Theorie genannt, bei welcher die Strafe und insbesondere auch die Todesstrafe als unmittelbare Folgerung, als Corollarium des Rechtsbegriffs selbst erscheint, also ohne Dazwischentritt eines andern Begriffs, insbesondere des Staats, der für die Erreichung seiner Zwecke die Todesstrafe bedürfte. Ist jenes suum cuique der oberste Rechtsgrundsatz, so muß jeder so, wie er gehandelt hat, behandelt werden. Das, was er thut, wird dem gleich gemacht, was ihm widerfährt, oder wie man wissenschaftlich es ausgedrückt hat: der Mensch wird behan-

delt nach der Maxime seines eigenen Handelns. Also: hat er das Leben des Andern nicht geachtet, so wird auch sein Leben nicht geachtet, er wird getödet. So wird die Strafe zur Vergeltung (Talion). Die unmittelbare Wirkung der Vergeltung ist die Genugthuung; ihr Maas hat die Strafe in dem Verbrechen, und sie ist Vergeltung nach dem Grundsatz der Gleichheit. So faßt sich die absolute Straf-Theorie zusammen in der Idee der Vergeltung und die Vergeltung als Ausgleichung dessen, was der Mensch handelt in der einzelnen That, mit dem, was ihm widerfährt. Unleugbar haben wir hier in der Vergeltung nichts Geringeres vor uns, als die sittliche Idee selbst, in ihrer objektiven Form als das zu erringende Gut betrachtet und auf das Individuum angewendet als Uebereinstimmung mit sich selbst. In dieser Uebereinstimmung hat der Mensch als Einzelner sein Ziel und das höchste Gut, ebenso wie für das ganze Menschengeschlecht darin die sittliche Weltordnung besteht. So tief ruht die Ausgleichung in der Seele des Menschen, als die sittliche Idee selbst; sie ist das Postulat seiner Existenz als eines sittlichen Wesens, und die Ausgleichung zu bewirken entspricht einem in der sittlichen Natur des Menschen liegenden Verlangen. Sie reicht weit über den Staat hinaus und weil sie nicht erst durch den Staat ihre Geltung erhält, so soll darin ihre Absolutheit bestehen.*)

Aber betrachten wir nun doch die Absolutheit näher und was aus ihr folgt. Wenn sie nicht durch den Staat erst ihre Geltung erhält, reicht dann nun der Staat doch hin, sie zu realisiren? Zugestandener Maaßen steht die Idee der Vergeltung über ihm, und nun soll der Staat doch durch seine strafende Thätigkeit sie verwirklichen. Nicht mit Unrecht hat der Commissions-Bericht der württ. Kammer der Abgeordneten von 1853 darauf aufmerksam

---

*) Siehe Anhang 2.

gemacht (S. 828. 2te Spalte), daß bei dieser absoluten Theorie, d. h. wenn die Strafe als Vergeltung absolut bestehen soll, der Staat, der sie ausführt, einer Idee dienstbar werde, die nicht unmittelbar die seinige sei, und er sollte also, wenn er ohne Strafe bestehen kann, diese Idee sich selbst überlassen. Kann er aber, fügen wir hinzu, ohne die Strafe selbst nicht bestehen, dann hört die Strafe auf in dem angegebenen Sinn absolut zu sein, dann wird sie auf den Staat bezogen und muß sich dessen Idee und ihren Interessen anbequemen. Hierdurch schon werden Zweifel erweckt und werden Fingerzeige gegeben, die es verdienen weiter verfolgt zu werden.

Man will ausgleichen nach der sogenannten absoluten Straf-Theorie, man will vergelten und zwar die einzelne That, das Soll und Haben der einzelnen That gleichstellen. Betrachten wir also a) die Sache von der subjectiven Seite. Um zu wissen, was die einzelne That sei, um z. B. zu wissen, daß eine That, die äußerlich als Tödung erscheint, wirklich Mord sei, muß ich in das Innere derselben eingehen und sie als Willensbestimmung zu erforschen suchen. Die Handlung nicht blos als äußeres Ereigniß, sondern als Aeußerung des Thäters, in ihr der Thäter nach seiner intelligibeln Natur muß erfaßt werden, und insofern die intelligible Natur durch die Handlung in die Erscheinung tritt, so soll in dieser einzelnen Handlung das, was der Mensch ist, mit dem, was ihm widerfährt, ausgeglichen werden. Was der Mensch werth ist, das soll ihm zu Theil werden. Aber α) nun frage ich: ist es möglich, die einzelne That zu vergelten? Man wird, sobald man in das Innere der That eindringt, in eine Reihe von Beweggründen, in einen unabsehbaren Causal-Zusammenhang geführt, in dessen Ganzem die einzelne That allein ihren Werth erhält. Sie ist nicht so umschränkt, daß sich für sie in ihrer Absonderung eine adäquate Ausgleichung finden ließe. Sie verliert sich vielmehr auf der einen

Seite tief in die Vergangenheit, welche hinter ihr zurückliegt, anderseits durchbricht sie die Gränzen des Individuums und führt in die Umgebungen über, in denen sich das Individuum befindet, und die bestimmend auf dasselbe einwirken, und vermöge deren die einzelne That mehr oder weniger als Gesammtthat erscheint. Bei gewissen Verbrechen kann zwar nicht eilig genug versichert werden, der Verbrecher habe keine Mitschuldigen. Freilich hat jeder Verbrecher solche in dem ganzen Geist seiner Volks- und Zeitgenossen, in dem vorherrschenden sittlichen Urtheil seines Zeitalters. So kann also die einzelne That nicht für sich gewogen und vergolten werden. Aber diese Einsicht sollte sich sehr verstärken, wenn man nun auch betont, daß β) überhaupt die That d. h. als Erscheinung des Willens soll gemessen werden. In das Innere des Menschen sucht man einzudringen, den Willen soll man messen, und hiermit geräth man in die Untiefen der Imputabilität. Wer vermag zu messen, wieviel bei der einzelnen That Wille, wieviel Natur-Ursache ist? Man werfe uns nicht ein, daß damit überhaupt gegen jedes Strafverfahren gekämpft werde. Nein, nur gegen dasjenige, welches vergelten, welches ausgleichen will, und also zu diesem Zweck genöthigt wird, den Willen zu messen. Man kann, was man hiermit unternimmt, am besten erkennen, wenn man eine That sich vergegenwärtigt, die nach ihrer äußern Erscheinung bei zwei Menschen ganz gleich ist, und doch wie außerordentlich verschieden kann sie nach ihrem intelligibeln Character, nach der Seite des Wolleus sein, aus dem sie hervorgeht! Es ist auch damit, daß man erklärt, es finde sich bei dem Verbrecher vollständiges Ratiocinium, also sei ihm die Handlung zu imputiren, die schwierige Frage nicht erledigt, sondern höchstens in einer sehr oberflächlichen Weise vertuscht. Denn wie oft findet man die größte dialektische Feinheit auch sogar bei offenkundig Geisteskranken, aber die Prämissen, aus welchen sie argumentiren, sind falsch. Man thut wohl,

wenigstens zu bekennen, daß das Maas des widerrechtlichen Willens, welches bei der einzelnen verbrecherischen That in Bewegung kam, sich keineswegs so bestimmen lasse, um darauf eine Ausgleichung zu gründen. Man wird dahin gedrängt, man mag die Sache von einer Seite betrachten, von welcher man will, daß nimmermehr davon die Rede sein könne, die einzelne Handlung, oder wie es vielleicht genauer ausgedrückt wird, dem Menschen, wie er in seiner einzelnen Handlung erscheint, zu vergelten. Wenn in der gemeinen Sprache vom Vergelten die Rede ist, so wird dies entweder in einem ganz andern Sinn verstanden, oder es ist ein Mißbrauch des Worts, der Ausdruck für etwas, was man anstrebt, ohne es vollziehen zu können, und gerade die Volkssprache hat wieder in ihrem „Vergelts Gott" das vollkommen richtige kritische Bewußsein. Der Mensch, der Staat will für den Menschen in der Vergeltung ein Gott sein, und er hätte doch guten Grund, sich der Einsicht nicht zu verschließen, daß ihm dazu die Mittel mangeln. Er sollte sich nicht, wir wiederholen das, in den Dienst einer Idee begeben, welche zu verwirklichen ihm das Vermögen fehlt. Nur für die ganze Lebensthat in ihrer Totalität ist auch eine Ausgleichung des Schicksals möglich, und nur vor einem Gericht, dem der Thatbestand in dem Netze seiner Beziehungen klar vorliegt, kann sie gefunden werden. Jeder andere Versuch ist eine heillose Stümperei.

Aber noch haben wir den Kern der absoluten Straf-Theorie gar nicht getroffen; sie will auch b) von ihrer objectiven Seite betrachtet werden, wie durch die Vergeltung eine Ausgleichung geschaffen werden soll, und es fragt sich hier: ausgeglichen — womit? Wir haben oben gesagt, daß man die Vergeltung in einem andern Sinn nehmen müßte, wenn von ihrer Ausführung die Rede sein sollte. Und dies geschieht wirklich; man nimmt sie in einem andern Sinne. Man erstrebt nicht sowohl die Ausgleichung des Verbrechers mit sich selbst, mit seiner Idee, als vielmehr die Aus-

gleichung des Verletzers mit dem Verletzten und dessen Zustande. Die Talion betrachtet das Verbrechen nur als Privat-Injurie, und darauf gründet sich die sogenannte Absolutheit dieser Theorie, die Unabhängigkeit von der Staats-Idee. Es spielt dabei die Vorstellung herein, daß Gleichheit aller durch die Gerechtigkeit gefordert werde, und so wird die Confusion in der Vergeltung vollendet. Sie wird zur Carricatur, sie wird zur Rache. Die Rache ist die Carricatur der erhabenen Idee der Vergeltung, und wir möchten hier allem andern die Aeußerung eines denkenden Staatsmanns voranstellen: il y a dans la nature humaine un fond de barbarie, qui regarde la loi du talion comme la vraie justice et ressent dans l'attente des châtiments une soif aveugle*). Die geschehene Verletzung kann nicht ungeschehen gemacht werden, und es bleibt also nichts andres übrig, als daß der Verletzer in den gleichen Zustand versetzt werde mit dem Verletzten. Wird dadurch auch in dem Verletzten selbst die Incongruenz des Zustandes mit dem Handeln nicht ausgeglichen, so wird doch die Uebermacht des Angreifers über den Angegriffenen gebrochen und er in einen Zustand versetzt, in welchem er nichts mehr vor dem Angegriffenen voraus hat. In der Talion stellt sich die öffentliche Macht auf Seite des Verletzten und ergänzt dessen Schwäche gegenüber seinem Verletzer. Die Ausgleichung, welche zwischen Zustand und Handeln des Verletzten nicht mehr hergestellt werden kann, wird auf ein andres Feld verlegt, und die Befriedigung für den Verletzten soll darin gefunden werden, daß der Verletzer in der gleichen Verletzung dem Verletzten gleich gemacht wird. Der Verletzer wird mit seiner eigenen Münze bezahlt und allerdings bei ihm wenigstens die Ausgleichung zwischen Handeln und Zustand, oder, wie es sich jetzt gestaltet, zwischen Handeln und Leiden

---

*) Guizot, memoires etc. II. S. 118.

angestrebt. Gewährt indessen die Bezahlung des Verletzers einen Ueberschuß, — um so besser; denn dadurch wird die Uebergewalt, die er an dem Verletzten übte, ihm heimgegeben, und das wäre also erst die vollkommene Ausgleichung des Verletzers mit dem Verletzten. Zum voraus soll hier nicht geleugnet, sondern ausdrücklich anerkannt werden der Fortschritt der Rechts-Entwicklung, der dadurch vollzogen wird, daß die Rache aufhört, Privatrache zu sein, und aus den Händen des Einzelnen in die der Gemeinschaft übergeht. Allein hier ist nun zum Behufe der Wiedervergeltung nach dem Werth und Maaß der in dem Verbrechen liegenden Verletzung zu sehen, die durchaus nicht als so ein für allemal ausgemacht angenommen werden dürfen. Denn

α) der Staat, indem er die Wiedervergeltung für den Einzelnen übernimmt, erscheint damit in der abstracten Bestimmung einer Assecuranz-Compagnie für das Recht der Einzelnen. Wir erkennen diese Bestimmung an, wenn wir auch in keiner Weise denen beigezählt werden möchten, welche darin das Wesen des Staats erschöpft sehen. Daß aber diese Assecuranz keine Lebensversicherung sei, darf wohl als widerspruchslos zugestanden angenommen werden. Der Staat kann nicht einmal die einzelnen Accidenzen des Lebens, wie Eigenthum &c. so schützen, daß sie von der Beeinträchtigung sicher gestellt würden. Das Einzige, was er versichern kann, besteht darin, daß er mit seiner Macht seinem einzelnen Angehörigen bei der Uebung seines Rechts im Gebrauche seiner Freiheit beistehen wolle. Am allerwenigsten aber kann das Leben dadurch dem Verletzten wiedergegeben werden, daß es dem Verletzer genommen wird, und das Gleichmachen gewährt wenigstens in diesem Fall eine sehr zweideutige Genugthuung und einen sehr zweifelhaften Rechtsschutz für den Verletzten. Aber auch davon ganz abgesehen

β) kommt in Betracht, daß, indem die Gemeinschaft, der

Staat, die Rache in seine Hand nimmt, die Wiedervergeltung als „etwas Unmoralisches erscheint." Liegt dieß Unmoralische aber einzig und allein in „dem Persönlichen," und wird die Wiedervergeltung völlig gereinigt, wenn sie „nur die Umkehrung der Gestalt selbst des Verbrechers gegen sich bedeutet?" Der Staat hebt sich nicht, sondern vielmehr er setzt sich herab auf den Standpunkt des Verbrechers. Die Norm, nach welcher der Verbrecher handelt, indem er in die Rechtssphäre des Andern einbricht, nimmt er für sich gleichfalls an. Er hört damit auf, eine Anstalt zur Realisirung des Rechts zu sein; er handelt gegen seine eigne Idee, gegen seine eigne Substanz.

γ) Das Gefühl davon mußte sich sehr bald aufdrängen, und man erkannte die Schwierigkeit, daß „dem Verbrecher geschehen sollte, wie er gethan hat." Es war sehr leicht, die Wiedervergeltung, das Diebstahl um Diebstahl, Raub um Raub, Aug um Aug ꝛc. „als Absurdität darzustellen." Um also den Begriff zu retten, versuchte man den Uebergang von der specifischen Talion zur ästimatorischen. Schätzte man blos die äußere Wirkung der That, so schob man für den Begriff der Vergeltung den des Schadenersatzes unter, und wer wollte behaupten, daß diese beiden Begriffe, wenn sie auch in einiger Verwandtschaft stehen, sich decken? Die Sache hat aber auch abgesehen davon ihre unleugbare Schwierigkeit. Denn wie sollte man den Werth eines Augs, eines Zahns überhaupt eines Glieds schätzen, das als unmittelbar zur Persönlichkeit gehörend, für dieselbe ein sogenanntes pretium affectionis hat? Vollends aber das Leben des Menschen, sein persönliches Dasein selbst? Das deutsche Recht überbrückte diese Schwierigkeit, es fand einen zählbaren Werth, selbst für ein Menschenleben; aber ohne den Vorwurf der Willkür konnte es bei diesem Verfahren nicht abgehen, und man mußte offenbar in eine Art Handelsgeschäft, in ein Feilschen gerathen, wie hoch einer ein Glied seines

Körpers oder eine Familie das Leben eines ihrer Angehörigen taxiren wollte. Auch diese Schwierigkeit, meinte man, solle sich verlieren, wenn man die subjective Seite der That, den verbrecherischen Willen in's Auge faßte. „Bei dem Verbrechen, als in welchem das Unendliche der That die Grundbestimmung ist, verschwindet das blos äußerlich Specifische um so mehr, und die Gleichheit bleibt nur die Grundregel für das Wesentliche, was der Verbrecher verdient hat, aber nicht für die äußere specifische Gestalt dieses Lohns. Nur nach der letztern sind Diebstahl, Raub und Geld-, Gefängnißstrafe 2c. schlechthin Ungleiche, aber nach ihrem Werthe, ihrer allgemeinen Eigenschaft, Verletzungen zu sein, sind sie Vergleichbare. Es ist dann die Sache des Verstandes, die Annäherung an die Gleichheit dieses ihres Werthes zu suchen.“ Aber wird nicht doch dem Verstande eine zu große Aufgabe zugetheilt, wenn er den verbrecherischen Willen messen soll, zumal wenn dieses Innere der That das Unendliche sein soll? Wir haben uns oben schon darüber ausgesprochen, wie es um das Messen der intelligibeln Seite der Handlung stehe, und die dort erhobenen Bedenken werden hier nur verstärkt. Hierzu kommt aber, daß für die Todesstrafe die Aufgabe noch sehr gesteigert wird und eine ganz eigenthümliche Gestalt annimmt, wenn „das Leben der ganze Umfang des Daseins ist“ und es also dafür einen Werth „nicht gibt.“*) Was für ein Schluß wird hier gemacht? Um einer „Absurdität“ auszuweichen, war man von der specifischen Ausgleichung zur Schätzung übergegangen; darum sollte man denken, daß gefolgert werde: die Talion kann nur in Anwendung kommen, wo statt der specifischen Ausgleichung eine Schätzung möglich ist; aber für das Leben gibt es keinen bestimmbaren Werth, also ist bei dem Verbrechen

---

*) Vergleiche über diese ganze Ausführung Hegel's Rechtsphilosophie §. 101.

des Mords das Princip der Talion unanwendbar. Aber nein, statt dessen schloß man: also muß zur „Absurdität" der specifischen Ausgleichung zurückgekehrt werden. So hat diese Begründung der Todesstrafe nach den Sätzen der absoluten Straftheorie sich selbst kritisirt.*) Der Ausweg, welchen man einschlagen will, um dem Vorwurf zu entgehen, daß der Staat mit seiner Ausgleichung sich auf den unsittlichen und widerrechtlichen Standpunkt herabsetze, erweist sich als ungangbar, und wir fragen nun von Neuem

δ) speciell für die Todesstrafe: hat der Staat, der zugestandener Maßen nach der absoluten Straftheorie sich in den Dienst einer ihm fremden Idee begibt, das Recht am Leben zu strafen? Damit werden wir auf die allgemeinere Frage über das Verhältniß des Individuums zum Staate zurückgeführt, auf die Frage: ist das Recht des Staats auf den einzelnen Angehörigen ein unbedingtes und unbeschränktes? Bei dem ersten Abschnitt unsrer Betrachtung, wo wir die bloße Zweckmäßigkeit, resp. Unentbehrlichkeit der Lebensvernichtung erwogen haben, haben wir die rechtliche Möglichkeit derselben wenigstens im Allgemeinen vorausgesetzt und nur darnach gefragt, ob der Staat, indem er von dem Einzelnen das Opfer des Lebens fordere, nicht mehr verlange, als zu verlangen nothwendig sei, so daß er damit ein Unrecht begehe. Jetzt aber nehmen wir die Voraussetzung selbst, die wir dort unangefochten bestehen ließen, in Anspruch, wir betrachten jetzt die Lebensvernichtung als Strafe und es wird damit das, was dort noch unsrer Betrachtung fehlte, ergänzend hinzugefügt. Wir fragen nun, ob die Lebensentziehung als Strafe rechtlich möglich sei und ziehen zu diesem Zwecke das Verhältniß des Staats, der die Todesstrafe verhängen soll, zu dem Einzelnen, der sie erleiden muß, in Erwägung. a) Es fehlt nicht an solchen, welche die Omnipotenz des

*) Siehe Anhang 3.

Staats so weit ausdehnen wollen, daß dieser ein Recht auf den Gebrauch und Verbrauch alles dessen habe, was der einzelne Staatsangehörige hat und ist, und auch unser Gegner scheint sich diesen zuzugesellen, wenn er wörtlich sagt, daß dem „Ermessen des Gesetzgebers und Richters für Bestimmung des entsprechenden Strafübels ein weiter Raum gelassen sey", und diese relative Freiheit des Ermessens sey „nicht schlechte Willkür, sondern sie stehe mit Recht denjenigen zu, welche die Schrift, die nicht gebrochen werden kann, Götter nenne." (S. 12.) Nur zu beklagen ist es, daß dieses hohe Prädicat sehr überraschend eintritt, indem es das, worauf es hier ankommt, nämlich die Beseitigung der Staatswillkür, vollständig stehen läßt. Nimmt man aber diese an, dann hat überhaupt das Verhältniß zwischen dem Staat und dem Einzelnen aufgehört ein Rechtsverhältniß zu sein. Der Einzelne wird zum Ding, über welches zu verfügen der Staat sich lediglich durch sein Gefallen und durch seine Macht bestimmen läßt. Sofern hiermit das Recht der Persönlichkeit des Einzelnen aufgehoben und das Individuum nur zum Accidens des Staats herabgesetzt würde, so würde der Staat seiner eigenen Idee widersprechen, indem er so weit vorgehen wollte; er würde sich als ein Institut zur Verwirklichung des Rechts verneinen. So viel wollen aber selbst diejenigen nicht behaupten, welche die Zweckmäßigkeitsfrage bei der Todesstrafe obenan stellen; denn sonst würden sie nicht verlangen, daß die Unentbehrlichkeit, die Nothwendigkeit derselben zum Zwecke ihrer rechtlichen Möglichkeit nachgewiesen werde. Nach ihnen soll dem Individuum wenigstens soviel rechtliche Substanzialität dem Staate gegenüber inwohnen, daß es nicht ohne genügenden Grund von ihm in Anspruch genommen werden darf. Freilich, wie wir schon gesehen haben, wenig genug, namentlich wenn der Staat selbst es ist, der in eigner Sache richtet und nur mit Rücksicht auf sein eigenes Bedürfniß darüber entscheidet, ob der Fall der Nothwendig-

keit eintrete. Soll das Verhältniß zwischen der Gemeinschaft und dem Individuum wirklich ein vollkommen rechtliches sein, dann müssen auch hier Leistung und Gegenleistung, Recht und Pflicht sich gegenseitig genau abmessen. Der Staat kann nicht mehr fordern, als er leistet, wenn er nicht die Eigenschaft des Leviathan, einer alles in Bausch und Bogen verschlingenden Macht annehmen soll. „Es ist undenkbar, daß das lebendige Ganze des Rechts in schroffem, unversöhnlichem Gegensatz mit seinen Gliedern sei und sich auf ihre Kosten, wo nicht gar durch ihre Vernichtung geltend mache; vielmehr bilden die Einzelmenschen und ihr Recht nicht nur die einzig wesentlichen Bestandtheile und gleichsam Wurzelglieder aller nur möglichen gesellschaftlichen und gesellschaftrechtlichen Verhältnisse jeder Stufe, sondern sie bleiben auch immer für diese der Schwerpunkt, von dem Alles ausgehen und auf den Alles sich zurückbeziehen muß.“*) Das, was der Staat leistet, faßt sich zusammen in der Sicherung des Gebrauchs der persönlichen Freiheit, und wir haben schon bemerkt, mit welcher Einschränkung selbst dies möglich ist. Dies aber ist jedenfalls das Aeußerste, was der Staat zurückziehen kann, wenn das Individuum das Rechtsverhältniß, in welchem es als Glied des Staats steht, durch Verletzung seiner Pflicht löst. Der Staat kann den Verletzer nöthigen, sein Gebiet zu verlassen, oder, sofern dies nicht möglich ist, den Gebrauch der mißbrauchten persönlichen Freiheit versagen. Statt dessen schlägt nun mit der Todesstrafe der Staat das ganze Dasein des Verbrechers nieder, zieht allerdings damit die Sicherung des Gebrauchs der persönlichen Freiheit zurück, aber überspringt weit diese Gränzen und verfällt damit selbst in Unrecht. Das griechische Recht ließ wenigstens die Wahl zwischen φυγή und Tod und war darin gerechter. Ein christlicher Ethiker sagt: „Wer sich in schwererer

*) K. Röder, Naturrecht II. 2. Aufl. S. 4. Namentlich aber in Beziehung auf Strafe und Verbrecher S. 17 rc.

Weise gegen die sittliche Gesellschaft vergangen, wird rechtmäßig von ihr ausgeschlossen; die Verbannung ist in den Bildungsstaaten der alten Welt eine der natürlichsten und wichtigsten Strafen, für die christlichen Staaten immer seltener noch anwendbar; an ihrer Stelle ist in neuerer Zeit meist die Freiheitsstrafe getreten. — Während die Verbannung bekundet, daß der Verbrecher sich dieser bestimmten Volksgesellschaft unwürdig gemacht, bekundet die Todesstrafe, daß sich der Verbrecher der Mitgliedschaft an der Menschheit überhaupt verlustig gemacht habe, ist also die natürliche Vergeltung des Mords."*) Kaum dürfte sich aber klarer aussprechen lassen, wie der Staat hier mit der Todesstrafe seine Befugniß überschreite. Er greift weit über sein Gebiet hinaus und begnügt sich nicht, den Verbrecher aus dem Staatsgebiet zu verbannen, sondern maßt sich an, auch in einem Kreise zu richten, in welchem ein ganz andrer Richter ist, und es fragt sich, ob dieser andere den Verbrecher der Mitgliedschaft an der Menschheit verlustig erklären wird. Jedenfalls dürfte etwas dazu gehören, einen solchen Satz als integrirenden Theil einer christlichen Ethik festzuhalten. Der Staat waltet innerhalb der durch seinen Begriff sehr bestimmt bezeichneten Gränzen, sie sind sein hic Rhodus, hic salta und was jenseits derselben liegt, darüber enthalte er sich zu verfügen**). Wollte man aber endlich,

b) um das letzte für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe aufzubieten, die Vorstellung eines stillschweigenden Vertrags erschöpfen, den übrigens die heutige Rechts-Philosophie nur selten noch für sich in Anspruch nimmt, und vermöge dessen der Einzelne, der in einen Staat trete, sich dessen Gesetzen unterwerfe, also auch wisse, daß auf gewisse Handlungen die Todesstrafe gesetzt sei, und dazu seine Zustimmung durch seinen Eintritt gebe, so stößt man an die

*) Wuttke, christliche Sittenlehre, 2. Aufl. B. 2. S. 603 und 605.
**) Siehe Anhang 4.

Frage an, ob ein solcher Shylok's-Vertrag selbst rechtlich möglich, ob es nicht ein pactum turpe wäre, das einerseits der Staat gar nicht eingehen sollte, dem anderseits die Haupteigenschaft des Vertrags, nämlich die Freiwilligkeit fehlte, sofern der Einzelne gezwungen ist, innerhalb des Staats zu leben. Was das Erstere anbelangt, so kann zwar wohl über einzelne Lebensverrichtungen ein Vertrag abgeschlossen werden, nimmermehr aber über die Substanz des Lebens, über die ganze Persönlichkeit, und so wenig es rechtlich möglich ist, daß der Mensch sich selbst verkaufe, ebenso wenig ist es möglich, daß er auf sein Leben einen Verzicht eingehe.

Zu allen diesen Erwägungen, welche in subjectiver wie objectiver Rücksicht die Vergeltung als unausführbar erweisen, ließe sich c) noch das Bedenken hinzufügen, daß die Vergeltung hier lediglich zum Straf-Prinzip gemacht wird. Aber ist denn die Vergeltung wirklich nichts weiter als dies? Ihrer Natur nach umfaßt sie so gewiß, als die sittliche Idee, ein Mehreres. Wenn sie Ausgleichung sein soll, so kann und muß sie ebensowohl auch Lohn wie Strafe sein, und wenn nun einmal der Staat im Dienst einer in ihm nicht begriffenen Idee sich damit zu schaffen machen wollte, die Vergeltung zu üben, so müßte er ja wohl auch darauf ausgehen, sie nicht blos hälftig, sondern nach ihren beiden Seiten auszuführen. Sobald man aber dies bedenkt, dann zeigt es sich noch deutlicher, in welche Ungeheuerlichkeit man nothwendigerweise verfällt: für die einzelne That, wir betonen dies: für die einzelne That auch den Lohn ausmessen zu wollen! Dies wird wohl keine Justiz, überhaupt kein sittlicher Haushalt unternehmen wollen, und wer auch bei der Strafe sich der Einsicht verschloß, der sollte doch bei dem Hinblick auf die andere Hälfte der Vergeltung vollständig überzeugt werden, daß die Ausgleichung der einzelnen That eine Unmöglichkeit sei.

Hat sich ergeben, daß keine der Stützen, welche der absoluten Theorie unterstellt werden wollten, ihre Festigkeit erprobt, so bildet dies schon ein schlimmes Vorurtheil für die sogenannten relativen Theorieen; denn diese setzen eigentlich allesammt die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe voraus und wollen nur durch die Rücksicht auf die mittelst derselben zu erreichenden Staatszwecke ihre Rechtsbeständigkeit beweisen. Relativ heißen diese Theorieen, sofern nach ihnen die Strafe nicht als ein dem Verbrecher ein für allemal gebührendes Recht angesehen wird, sondern nur als eine Befugniß, die der Rechtsgemeinschaft über ihren einzelnen Angehörigen zusteht, und die sie zur Erreichung gewisser, ihr wesentlicher Zwecke in Anwendung bringen darf. Ihre Betrachtung ist darum nahe verwandt mit derjenigen, welche wir im ersten Abschnitt angestellt haben über die Nothwendigkeit der Todesstrafe, unterscheidet sich jedoch noch von derselben, indem bei jener das Bestehen der Rechtsgemeinschaft, des Staats selbst in Frage kam, hier aber nur einzelne Zwecke, die innerhalb des Staatsbegriffs liegen. — Sofern diese relativen Theorieen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe eigentlich schon voraussetzen, so könnten wir uns des nähern Eingehens auf dieselben überhoben erachten, da eben jene Rechtmäßigkeit sich uns als unhaltbar erwiesen hat. Aber auch sie haben bis in die neueste Zeit Vertheidigung gefunden. Zwar Hrn. K. können wir füglich unberücksichtigt lassen, der hier ohne ängstliche Kritik alles zusammenfaßt und mehr nur von dem Bestreben geleitet zu werden scheint, alles zu benützen, wodurch etwa nach seiner Meinung die entgegenstehende Thesis geschädigt werden könnte. Ungleich mehr bedeutet für diesen Punkt die gleichzeitige Schrift Th. Hilgard's*), welche mit der größten

*) Ueber Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe. Mit besonderer Beziehung auf Mittermaier's letzte Schrift über diesen Gegen-

Sorgfalt in genauer Ordnung und in würdig gehaltener Sprache die Vertheidigung der Präventions-Theorie übernimmt. In der That scheint hier alles aufgebracht, was für derartige Begründung der Strafe gesagt werden kann, und wenn es irgend möglich wäre, sie festzuhalten, so müßte dies einer solchen Darstellung gelingen. Ihr gegenüber wird es doppelte Pflicht, einer genauen Prüfung sich nicht zu entschlagen.

Die Zahl der sogenannten relativen Strafrechts-Theorieen fängt nachgerade an fast Legion zu werden*), und ihre Menge schon muß sie verdächtig machen. Sie liegen untereinander selbst im Krieg, und eine vernichtet die andere. Es wird auch für unsern Zweck nicht erforderlich sein, sie im Einzelnen zu betrachten, zumal da sie sich passend unter zwei Titel bringen lassen. Alle die Zwecke, die mit der Strafe erreicht werden wollen, sind entweder Zwecke der Prävention oder der Besserung. Jede dieser beiden Klassen soll im Folgenden für sich in's Auge gefaßt werden.

Zu der ersten Klasse sind zu zählen außer der Theorie, welche selbst den Namen der Präventions-Theorie trägt, die Abschreckungs-Theorie, die Sicherungs-Theorie, die Repressions-Theorie ꝛc., und sie haben alle das Gemeinsame an sich, daß durch die Strafe einer Störung der Staats-Ordnung zuvorgekommen und ihr Bestehen gesichert werden soll. Hier zeigt sich auch ein unterscheidendes Merkmal dieser Theorieen von der Betrachtung, die wir im ersten Abschnitt angestellt haben. Sie, diese Präventions-Theorieen, warten den Eintritt eines Nothwehrstandes gar nicht ab, sondern sie

---

stand. Von Th. Hilgard, gew. K. bayer. Appellations-Gerichtsrathe. Stuttgart 1868.

*) Eine treffliche Uebersicht derselben findet sich in der Schrift von Professor Dr. Karl D. A. Röder: die herrschenden Grundlehren von Verbrechen und Strafe in ihren innern Widersprüchen. Wiesbaden 1867.

richten ihren Blick auf die Zukunft und wollen einem solchen Stande zuvorkommen. Wir werden bald sehen, ob sie sich dadurch die Vertheidigung der Todesstrafe erleichtern. Es ist ihnen weiter allen die Eigenschaft gemein, daß sie die rechtliche Stellung des Verbrechers außer Betracht lassen und ihn nur als Mittel verwenden für die Erreichung eines Staatszwecks. Wenn indessen bei andern Strafen neben genauer Berücksichtigung aller übrigen Staatsangehörigen doch jedenfalls die Persönlichkeit des Verbrechers selbst mit eingeschlossen ist in die Zahl derjenigen, bei welchen man der Wiederholung des Verbrechens zuvorkommen möchte, so ist er bei der Todesstrafe geradehin ausgeschlossen. Damit, daß man ihn tödet, kann von einer Wiederholung seines Verbrechens allerdings nicht die Rede sein; der Verbrecher wird nur verwendet für andere. Darauf wird auch das Verwerfliche dieser Theorieen in ihrer Gesammtheit zurückzuführen sein. Es wird a) von jenem unhaltbaren Staatsbegriff ausgegangen, nach welchem der einzelne Staatsangehörige nur eine Sache wäre, die als dingliches Eigenthum zum Inventar der Gemeinschaft gehört und von dieser in aller Form Rechtens zu ihrem Nutzen verwendet werden kann. Hiermit ist aber das Verhältniß des Staats zu dem einzelnen Staatsangehörigen so alterirt, daß es selbst nicht mehr vor dem Recht bestehen kann. Es war dies wohl der antike, näher der griechische Staatsbegriff, den Staat allein als Substanz und den einzelnen Staatsangehörigen als dessen Accidens zu betrachten. aber darin besteht eben der moderne Fortschritt in der Wissenschaft vom Staate, die Substanzialität auch der einzelnen Person zu achten, und es wird dem Staat die prinzipiale Aufgabe, dieselbe zu schützen. Gegen diesen Staatszweck verstoßen jene Theorieen sämmtlich, indem sie die Bürger nur behandeln wollen als Material für die Erhaltung der Gemeinschaft.*)

*) Siehe Anhang 5.

b) Wie aber diese Theorieen nicht den Verbrecher bezwecken, so auch nicht das gegenwärtige Verbrechen, sondern dasjenige, was erst in Aussicht steht. Diesem wollen sie zuvorkommen. Sie erhalten damit einen ganz falschen Maaßstaab für die Strafe, und ganz ungescheut mit einer dankenswerthen Naivetät wird dies auch von denjenigen ausgesprochen, welche geradezu erklären, um der zu besorgenden Zunahme der Verbrechen willen müsse die Todesstrafe beibehalten, resp. wieder eingeführt werden.*) Die Zukunft aber ist eine ungewisse Größe, sie unterliegt jedenfalls nur einer Wahrscheinlichkeits-Rechnung, die bei dem einen dieses, bei dem andern ein anderes Resultat haben kann. Welcher Willkür muß also auf dieser Grundlage nicht nur die Bestimmung der Strafart, sondern auch des Strafmaaßes ausgesetzt sein! Warum geht man nicht auf die qualificirten Todesstrafen zurück, wenn etwa die maaßgebenden Behörden eines Landes eine zukünftige Vermehrung der Verbrechen in Aussicht nehmen? Die Theorie läßt sich folgerichtig nicht durchführen. Aber auch abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken ist

c) die blose Zweckmäßigkeits-Frage der Präventions-Theorie nichts weniger als günstig. Sehen wir die Sache α) zunächst mehr theoretisch an, so ist das Zukünftige, das man in Aussicht nimmt, der Wille derjenigen, die etwa Verbrecher werden könnten. Der Wille aber —, das ist, wie wir schon mehrfach erwähnt haben, eine incommensurable Größe, und wer mag voraussagen, ob dieser oder jener, dem man zu präveniren beabsichtigt, sich auch präveniren läßt? Und mit welchem Maaß von Präventiv-Maaßregeln? Für diese nach jeder Richtung hin sehr unsichere Wahrscheinlichkeit oder beziehungsweise Unwahrscheinlichkeit fordert man das Leben des Verbrechers! Nimmt man aber mit einigen neueren Criminal-Statistikern, Quetelet, Buckle, Wagner an, daß der

---

*) Siehe Anhang C.

Wille sich wirklich berechnen lasse, und daß die Zahl der Verbrechen in gewissen Zeiträumen sich gleich bleibe, nun dann gesteht man damit zu, daß jede Prävention ganz umsonst sei, und daß jede darauf abzielende Maaßregel etwas Unmögliches anstrebe. Unleugbar wird man wenigstens soviel einräumen müssen, daß, abgesehen von einzelnen Personen und vielleicht sogar Schichten der Gesellschaft, bei welchen sich nie und in keiner Zeit auf eine solche Prävention rechnen läßt, Umstände eintreten können, welche selbst bei den großen Massen des Volks alle Prävention zu Schanden machen und den Druck, der auf die Selbstbestimmung geübt werden will, als völlig lahm erweisen, nämlich Zeiten der Noth Zeiten der politischen Aufregung rc. Oder will man etwa auch in der Voraussicht solcher Zeiten die Strafen in der Gegenwart schärfen, um doch noch den Versuch einer Prävention auch für eine solche Zukunft nicht zu versäumen? Nach dem Bisherigen muß auch β) die Sache praktisch beurtheilt werden, wenn man die Sicherheit der einzelnen Staatsbürger als die Hauptaufgabe des Staats betrachtet und darnach auch das Strafverfahren bemißt. Dies scheint der Standpunkt Hilgard's zu sein. Wir freuen uns, in Manchem mit diesem Rechtsgelehrten zusammenzutreffen. Er verwirft die Talion und nennt sie eine unklare, unwissenschaftliche und haltlose Ansicht (S. 5). Er erklärt, daß ungerechte, grausame Gesetze der menschlichen Natur gemäß Widerwillen, Trotz, Verachtung, Ungehorsam erregen und sonach ihren Zweck verfehlen (S. 18); er versteht sich sogar dazu, die Todesstrafe für den Mord nur unter besonders erschwerenden Umständen zu verlangen (S. 48). Aber er faßt den Staat auf „als ein durch die Natur und Bestimmung des Menschen nothwendig gebotenes Institut, als absolute Bedingung seiner Sicherheit, seiner Freiheit und seiner vernunftgemäßen Thätigkeit, Entwicklung und Civilisation. — Der Staat muß, wenn er seiner Schutzpflicht Genüge leisten will, ein Vor-

beugungsmittel anwenden, welches kräftiger, allgemeiner und gleichmüßiger wirkt, als alle andern, welches Jedem, den irgend ein Motiv zum Verbrechen treibt, dringende und handgreifliche Gründe vor Augen hält, es zu unterlassen. Dieses Vorbeugungsmittel ist das Strafgesetz.“ (S. 8.) Hiernach ist „jede Strafe — auch die Todesstrafe — rechtmäßig, wenn sie nöthig ist, unrechtmäßig, wenn sie unnöthig ist.“ (S. 10.) Somit bliebe freilich für den Standpunkt dieses Vertheidigers der Todesstrafe die Hauptsache, nachzuweisen, daß sie nöthig sei, und unsere Stellung dazu wäre schon durch das, was wir in dem ersten Abschnitt gesagt haben, abgeschlossen. Geben wir jedoch vorläufig den Standpunkt, der hier eingenommen wird, zu, so bleibt, nachdem die Talion bereits auch von Hilgard verworfen ist, kein andrer als der Erfahrungsbeweis übrig, um darzuthun, „ob in unserer Zeit und in unsern civilisirten Ländern eine solche Nothwendigkeit bestehe oder nicht.“ Diesen Beweis tritt H. auch an, indem er eine Reihe der allerdings schreiendsten causes celèbres vorführt. Aber gewiß wird uns der Verfasser den allgemeinen Mangel des Erfahrungsbeweises nicht widersprechen, wie wir denselben oben schon characterisirt haben und vermöge dessen er eine stricte Nothwendigkeit nie darzuthun vermag. Er muß die Induction zu Hülfe rufen, und diese führt bekanntlich nie weiter als bis zu einer geringern oder größern Wahrscheinlichkeit. Auch im vorliegenden Fall läßt sich gewiß die Möglichkeit noch nicht ableugnen, daß durch andere Mittel der Zweck der Sicherung erreicht werden könnte. Aber die Hauptsache ist: was beweisen die sämmtlichen angeführten Geschichten? Wenn ich nicht sehr irre, gerade das Gegentheil von dem, was beabsichtigt wird. Sie beweisen, daß auch bei dem Bestand der Todesstrafe die abscheulichsten Verbrechen nicht vermieden werden und eine absolute Sicherheit gegen sie nicht gefunden wird. Stellen wir ihnen vollends solche Beispiele gegenüber, an denen es keines-

wegs mangelt, wo durch Beseitigung der Todesstrafe das Verbrechen verhütet wird, so ist dem uns hier vorliegenden Beweisverfahren die letzte Kraft entzogen. Nur zwei Fälle dieser Art sei es erlaubt hier zu benennen, den einen: jene bekannte Petition der englischen Banquiers um Aufhebung der Todesstrafe für das Verbrechen der Banknoten-Fälschung, wo die Erfahrung zeigte, daß die Petenten sehr richtig im Interesse der Sicherheit ihres Geschäfts gehandelt hatten. Ein anderes Beispiel führt Ducpetiaux an*). Er fragte einen zum Tode verurtheilten Mörder, der den von ihm Ermordeten beraubt hatte (Raubmörder), über den Beweggrund seiner That, und der Delinquent erwiderte: „jener Mensch hatte mich erkannt; er würde mich zur Anzeige gebracht haben. Es war zwischen uns eine Lebensfrage, die mußte ich abschneiden." Ducpet.: „Wenn die Todesstrafe nicht bestanden hätte, was würdet Ihr gethan haben?" Del.: „O, dann würde ich mich zweimal besonnen und würde wahrscheinlich es darauf gewagt haben," (j'aurais probablement couru la chance). Mit solchen Beispielen ist auch der Instanz ihre Bedeutung entwunden, daß ohne die Todesstrafe eine noch viel größere Menge von Verbrechen begangen worden wäre, als bei ihrer Handhabung begangen worden sind, und daß der Staat jedenfalls die Pflicht habe, bis zum Aeußersten vorzugehen und kein zur Verhütung des Mords führendes Mittel unversucht zu lassen (vergl. S. 20). Diesem letzten Satze müßten wir ohnedies unsre Zustimmung entschieden versagen, denn nicht jedes in seiner Gewalt, sondern nur jedes in seinem Recht liegende Mittel soll der Staat anwenden, und daß die Todesstrafe ein solches rechtliches Mittel sei, dafür vermissen wir den Beweis. Es ist immerhin bemerkenswerth, daß eine Ausführung, welche die Rechts-Sicherheit des Individuums

---

*) La question de la peine de mort etc. Bruxelles 1865 p. 19.)

so hoch anschlägt, für den Verbrecher gar keine rechtliche Rücksicht mehr gelten lassen zu wollen scheint. — So ist das Einzige, was uns auch von dieser Vertheidigung der Todesstrafe übrig bleibt, nur dies, daß die rechtliche Sicherung des Individuums wohl u. a. mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit eine heilsame Wirkung des Strafverfahrens sein könne, aber nie zum Strafprincip erhoben werden dürfe, und daß selbst diese heilsame Wirkung, wie wir gesehen haben, der Todesstrafe nicht zu Statten komme.

Aber auch d) auf die letzte Erwägung möchten wir nicht verzichten und besonders jener Ausfall, welcher auch auf sie in der schon gewohnten Weise des Hrn. K. nicht gefehlt hat, bestärkt nach erneuter Erwägung nur in derselben. Die Moral sagt: fürchte den Tod nicht! Und diese Rechtspflege macht das Motiv zum höchsten: fürchte den Tod. Also eine Antinomie in Beziehung auf dasselbe Subject. Welcher Ruf wird es gewinnen? Voraussichtlich nach der Beschaffenheit der Menschen unter gewöhnlichen Umständen der letztere. Aber darf denn die Rechtspflege, auch wenn sie selbst nicht an die Stelle der Moral tritt, unsittliche Motive in Bewegung setzen? Oder glaubt sie etwa dadurch, daß sie den Tod will gefürchtet haben, zu dem überzuführen, zu dem zu erziehen, daß man den Tod nicht fürchte? Die Spartaner haben dies nicht geglaubt. Indem man die sinnlichen Motive spannt, kann man nicht hoffen, die sittlichen zu stärken. Diesen ganzen Einwurf könnte man zwar zu beseitigen meinen durch die Erklärung, daß nicht die Furcht vor dem Tode überhaupt zum Motiv erhoben werde, sondern die Furcht vor dem Tode auf dem Hochgericht. Also die Ehrenstrafe wäre dabei die Hauptsache? Nun dann läßt sich, wenn man überhaupt dergleichen Strafen für zulässig hält, eine Ehrenstrafe ja auch vollziehen ohne Tödung. Oder es ist der erhöhte Schmerz der Todesstrafe, worauf wenigstens in früheren Zeiten ein Hauptgewicht gelegt wurde, und dann genügt

wieder die einfache Hinrichtung nicht, dann müßte man folgerichtig abermals zu den qualificirten Todesstrafen, zu dem Zutodequälen zurückkehren oder hätte es nie verlassen sollen. Zu alledem werden gerade die der öffentlichen Sicherheit gefährlichsten Individuen, wie die Erfahrung aller und am meisten der unter der Zucht der grausamsten Strafen stehenden Zeiten und Länder beweist, am wenigsten geneigt sein, sich den peinlichsten präventiven Maaßregeln zu fügen. Wer nichts mehr zu hoffen hat, der hat auch nichts mehr zu fürchten, der fürchtet auch den Tod nicht. Soll also alles dasjenige, was nur zu den Nebenumständen der Hinrichtung gehört, nicht oder wenigstens in unsrer Zeit nicht mehr in Betracht gezogen werden dürfen, so bleibt nichts übrig, als daß die einfache Lebens-Entziehung die höchste Strafe sei. Dagegen möchten wir hauptsächlich Zweierlei einwenden: *α*) Ihrer Natur nach ist diese Strafe, selbst ganz abstract unter dem Gesichtspunkt des Uebels angesehen, nicht das höchste, und schon Plutarch findet es sonderbar, wenn man blos den letzten Abschnitt der Strafe (*τὸν ἔσχατον τῆς τιμωρίας καιρόν*) für Strafe ansieht, aber die dazwischen liegenden Leiden und Befürchtungen und Erwartungen und Gewissensbisse, von welchen jeder Missethäter ergriffen wird, unbeachtet läßt*). Daß dies nicht etwa spitzfindige Meinung sei, sondern auch von dem Verbrecher gar nicht selten ganz ebenso geurtheilt werde, darüber kann man leicht Beobachtungen anstellen. „Ich hörte, sagt Hägele**), einen alten Gefangenen dieser Art denen oft fluchen, die ihn mit einem solchen Hundeleben begnadigt hätten, anstatt kurzen Prozeß mit ihm zu machen.“ Ganz dieselben Erfahrungen theilt auch Ducpetiaux aus vieljähriger Beobachtung mit und fügt noch hinzu: die nicht seltenen Fälle von Selbstmord in den Gefängnissen

---

*) De sera numinis vindicta. C. 10.

**) Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft. Leipz. 1857 S. 5.

beweisen mehr als zur Genüge, daß die Furcht vor dem Tode nicht im Stande ist, vor gewissen Unthaten zu sichern. „C'est un manvnis moment à passer, mais après, tout est fini: tet est d'ordinaire leur langage (des malfaiteurs). Je l'ai entendu moi-même dans plus d'une circonstance." *) Den Ruf: für das höchste Verbrechen, für den Mord, die höchste Strafe — die Todesstrafe! ihn sollten am wenigsten diejenigen erheben, die uns doch auch wieder davon declamiren, daß das Leben der Güter höchstes nicht sei. Wie wir oben daran erinnern mußten, daß es Unthaten gebe, die in ihren Wirkungen verderblicher seien, als ein Mord, so müssen wir hier daran erinnern, daß der Tod auch eine Reihe von Leiden beendige, und daß auch er in seiner Wirkung wenigstens denen nicht als die höchste Strafe gelten sollte, welche in der Strafe nur ein Uebel sehen. Ja, für den Staat, der das Leben dem Verbrecher nimmt, kann die Todesstrafe die höchste sein, eben weil er, der Staat, ein Mehreres nicht nehmen kann, aber für den, welchem sie eigentlich Strafe sein soll, für den Verbrecher bleibt sie als die höchste mindestens zweifelhaft. Aber die Hauptsache ist, β) wer mich fragt, ob denn meine Moral unbedingt sage: fürchte den Tod nicht (K. S. 20), dem bin ich in dem erwünschten Falle antworten zu können: ja, ganz sicherlich, und ich bedaure jede Moral, die dies nicht vermag, denn ich muß annehmen, daß sie noch nicht auf der Höhe der christlichen Anschauung steht. Dem Tode sind wir alle verfallen, nicht nur der Verbrecher, der Mörder, sondern auch sein Richter, der Gegner der Todesstrafe wie der Vertheidiger derselben, überhaupt wir alle, und also mit dem Tode geschieht dem Verbrecher gar nichts Absonderliches, was nicht jedem andern Menschen auch widerführe. Obgleich nun Hr. K. es in seiner Weise sehr übel vermerkt, an „Elementar-

*) La question de la peine de mort etc. Bruxelles 1865 p. 4 u. 16.

Wahrheiten" erinnert zu werden, so können wir es doch nicht vermeiden, hier daran zu erinnern, daß nach unserem Dafürhalten gerade das Furchtbare an dem Geschick des Todes durch den Lebensfürsten aufgehoben worden, und daß also ganz in dem Maaße, als wir den Tod noch fürchten, wir eben noch nicht in seine Gemeinschaft eingegangen sind, und daß also die Abnahme dieser Furcht zum Gradmesser des Fortschritts in jener Gemeinschaft dienen kann. Auch der Verbrecher ist von solcher Wohlthat nicht ausgeschlossen, und die Bekehrungsversuche vor der Hinrichtung, von welchen wir nachher zu sprechen haben werden, sind ja ganz absonderlich auf diesen Zweck gerichtet. In welche peinliche Collision versetzt sich also eine Justiz, welche ein Motiv in Bewegung bringt, dessen Geltung sie im letzten Augenblick selbst zu vernichten bemüht sein muß. Es ist vielleicht nöthig, ausdrücklich zu wiederholen, daß das, was wir hier sagen, gegen die Abschreckungs-, gegen die Präventions-Theorieen gerichtet sei.

So vereinigt sich alles, die Rücksichten des Rechts, der Sitte und der Klugheit, um diese Präventions-Theorieen zu verurtheilen. Wo sie in einer Staatsgesetzgebung Platz greifen, da beweisen sie das Unvollendete des fraglichen Staats als Rechtsstaats. Es ergibt sich, daß noch ein großes und bedeutendes Gebiet, die Strafrechtspflege, in demselben bestehe, auf welchem der Rechtsbegriff nicht durchgeführt ist, sondern auf welchem statt des Rechts nur die Gewalt gilt, so daß es auch nicht zu verwundern ist, wenn diese wirklich mit verbundenen Augen umhertappt und die verkehrtesten Mittel für ihre Zwecke in Bewegung setzt.

Gegenüber von diesen Präventions-Theorieen, die durchaus in der niedrigsten Vorstellung, welche sie von dem Individuum hegen, zusammenkommen, tritt die B e s s e r u n g s - T h e o r i e mit einem eigenthümlichen Reiz und mit einer unverkennbaren Würde auf, welcher die vorerwähnten in ihrer ausnahmslosen Vielheit zur

Folie dienen. Sie läßt dem Individuum die gehörige Achtung angedeihen, sie nimmt sorgfältige Rücksicht auf die Erhaltung desselben und zwar ganz ausdrücklich als persönlichen Individuums. So weit ist doch die Zeit vorgeschritten, daß selbst solche, welche andern Straf-Theorieen huldigen, nicht dafür angesehen sein möchten, als ob sie der Besserung gar keine Rücksicht schenkten. So sagt z. B. v. Groß*): „der Zweck der Strafe ist zwar nur der der Repression und der Vergeltung einer begangenen Missethat. Die Pflicht des Staats bei dem Straf-Vollzug auf die Besserung der Gefangenen und jedenfalls auf die Erhaltung ihrer Sittlichkeit Bedacht zu nehmen, correspondirt aber als nothwendige Ergänzung dem Strafrecht des Staats, welches losgelöst von dieser Pflicht seine sittliche Grundlage verlieren würde." Hier haben wir das unumwundene Bekenntniß, daß ohne die Rücksicht auf die Besserung des Verbrechers die Strafe ihre sittliche Grundlage entbehren würde, hier auch wenigstens einen Versuch, den Vergeltungszweck der Strafe mit dem Besserungszweck zu combiniren und die Ausführbarkeit des erstern bedingt werden zu lassen durch die Nicht-Vernachläßigung des andern. Mit der Todesstrafe, welche factisch die Besserung ausschließt, würde wohl aber eine solche Ansicht bei ihrer Wechselbedingung in Verlegenheit gerathen. Schwer begreiflich ist es überhaupt, wie solche, welche von der Besserung des Verbrechers reden, für die Todesstrafe sich aussprechen können. Sieht man freilich genau zu, so ist es allerdings nicht der Zweck der Besserung, durch welchen die Todesstrafe begründet, gerechtfertigt werden, sondern gegenüber von dem sie nur entschuldigt werden soll. Die Sache verhält sich nicht so, daß durch die Besserung die Todesstrafe nothwendig gemacht würde, sondern der Be-

*) Die Uebertragbarkeit des Irländischen Gefängnißsystems auf deutsche Verhältnisse in den Blättern für Gefängnißkunde. B. 3. H. 1 S. 18.

weis beschränkt sich nur darauf, daß trotz des Besserungs-Zwecks die Todesstrafe bestehen könne.

Wir wollen dieses Verhältniß nicht unbeachtet lassen, durch welches zugestanden wird, daß durch die Todesstrafe die Besserung nicht bewirkt werde und daß also die Zulässigkeit derselben auf andern Gründen beruhen müsse. Die Todesstrafe sei nur der Besserung nicht hinderlich, dem Besserungszweck, von dem man doch fühlt, daß er nicht unbeachtet bleiben könne. Diejenigen aber, welche trotz des Besserungszwecks die Todesstrafe noch retten wollen, verfahren gewöhnlich in der Weise, daß sie erklären, es werde ja dem zum Tode Verurtheilten durch das Gesetz noch eine Frist gegeben, um in sich gehen und Buße thun zu können. Das mitleidige Gesetz treffe auch noch besondere Anstalten, um diese Besserung zu befördern, indem es dem Delinquenten den Beistand eines Geistlichen 2c. gestatte. Man habe auch so manche rührende Beispiele, wo die Verbrecher sich vor der Hinrichtung bekehrt haben und selbst den Tod zur Sühne für ihre Verbrechen wünschen. Es werde ja nur das physische Leben hingegeben, um das geistige desto gewisser zu retten. Solche Gründe werden angeführt, um die Todesstrafe vor dem Besserungszwecke zu entschuldigen mit einziger Ausnahme des letzten, der noch darüber hinauszugehen versucht, indem er die Todesstrafe für ein souveränes Heilmittel der Bosheit anzupreisen strebt. Es ist aber wohl zu besorgen, daß hier das alte Sprichwort zur vollsten Anwendung komme: qui s'excuse, s'accuse. Diese Gründe klagen mehr an, als sie vertheidigen, vor allem der letzte, der so sehr über das Ziel hinausspringt, daß er es ja genau genommen fast zur Pflicht machen würde, in drakonischer Weise jede Gesetzesübertretung mit dem Tode zu bestrafen, um den Uebertreter desto gewisser und früher in den Zustand der Aussöhnung und der Seligkeit zu befördern.*) Besser

*) Siehe Anhang 7.

kann sich eine solche Vertheidigung nicht verurtheilen. Wenn man aber die rührenden Bekehrungsbeispiele vorführt, so frage ich: α) ob denn die Anführenden so gewiß wissen, daß in der kurzen Frist eine wirkliche Sinnesänderung eingetreten, ob der Delinquent nicht seine Beobachter oder am Ende auch sich selbst getäuscht habe. Die Sinnesänderung will erprobt sein, wenn sie als eine wirkliche erkannt werden soll, und zur Erprobung schneidet die Todesstrafe die Frist jedenfalls ab. β) Wenn aber wirkliche Umkehr des verbrecherischen Sinnes eingetreten ist, so kann diese unmöglich durch die Furcht vor der Todesstrafe bewirkt sein, denn sonst wäre sie eben keine sittliche Umkehr, sondern aus andern Gründen muß sie hervorgehen, und ich möchte gegenüber von solchen angeblich frommen Anschauungen das Wort eines Heiden, das mir gerade zur Hand ist, geltend machen: quod vero viros bonos jure civili fieri putas, quia legibus et praemia proposita sint virtutibus et supplicia vitiis: equidem putabam, virtutem hominibus (si modo tradi ratione possit) instituendo et persuadendo, non minis et vi ac metu tradi*). Ich weiß nicht, ob es andern auch so ergeht, aber dem Schreiber dieses haben dergleichen Redensarten gleichsam von der Wohlthat, die man dem Delinquenten erweise ꝛc., einen höchst widrigen Geruch an sich; sie riechen nach der Phraseologie der weiland santa casa der Inquisition, die darin einen großen Vorrath und Fertigkeit besaß. Versteigt man sich vollends so weit, von dem Wunsche des Verbrechers zu seufzen, sich mit dem Gesetze auszusöhnen, so finden solche Seufzer ihr vollkommenes Seitenstück in jenem Wörterbuche, und es wird schwer sich zu überzeugen, daß diejenigen, welche auf diese Weise ihre Neigung für die Todesstrafe begründen, selbst an die Wahrheit ihrer Gründe glauben. Welche Masse falscher

*) Cic. de orat. 1, 58.

Vorstellungen finden sich nicht besonders in dem Menschen, der eine verbrecherische Laufbahn eingeschlagen, zu welchen verzweifelten Mitteln sucht er die Zuflucht, wenn er anfängt den Druck der Stricke zu fühlen, in die er hineingerathen ist! Wie verkehrt ist die Vorstellung, als ob der Verbrecher durch die Strafe seine Schuld abbüßen könne und durch das Erleiden derselben als sittlich oder auch nur rechtlich rein dargestellt werde! Ohnedieß wie häufig tritt der Fall ein, namentlich bei Menschen heftigern Temperaments, daß sie sogar um der geringfügigsten Lapalien willen, durch welche sie in eine peinliche Laune versetzt werden, das Leben wegzuwerfen bereit sind! In welchem schweren Irrthum sie dabei versunken sein können, davon haben wir oben einige Beispiele angeführt. Sie suchen den Grund ihrer Pein in dem Gewande, wähnen mit diesem sich von jener zu befreien, während doch das Uebel viel tiefer sitzt. Ist es da nicht Pflicht, jene Vorstellungen zu berichtigen, diese Launen in ihrer Grundlosigkeit und Fehlerhaftigkeit dem Verbrecher zu Gemüth zu führen, statt ihm zur Bestätigung seiner Irrthümer zu helfen und ihn nach jenen und diesen zu behandeln? Es kommt ein solches Verfahren dem des Erziehers sehr nahe, der die falschen Zugeständnisse, die er seinem Zögling macht, damit rechtfertigt: er hat es eben gewollt. Hier ist eine sehr unrichtige und sehr unglückliche Anwendung von dem: volenti non fit injuria, gemacht.*) Es wird weiter unten Anlaß werden, zur Kritik der hier in Betracht kommenden Begriffe noch Einiges hinzuzufügen. Aber das, was wir oben ausgesprochen haben, werden wir jetzt schon ganz ausdrücklich festhalten müssen, daß die hier aus dem Gesichtspunkte der Besserung für die Todesstrafe vorgebrachten Gründe nimmermehr dazu dienen können, sie zu rechtfertigen, sondern höchstens sie zu entschuldigen und einen höchst löcherigen Mantel über sie her-

*) Siehe Anhang 8.

zuwerfen. Gerechtfertigt muß die Todesstrafe schon vorher sein, also z. B. durch die absolute Straftheorie, und man sucht sie nur, so gut es gehen will, gegen die auf sie gehäuften Vorwürfe in Schutz zu nehmen. Aber den Besserungszweck muß die Todesstrafe auf's entschiedenste verwerfen, ebenso, wie er sie verwirft, und daß die Todesstrafe den Besserungszweck ausschließt, gesteht z. B. Hilgard (S. 14) selbst zu. Wäre die Sache nicht so fürchterlich ernst, so könnte man es lächerlich finden, Jemand dadurch bessern zu wollen, daß man ihm den Kopf vor die Füße legt, und es ist vielleicht nicht ungerecht, einen Mangel an Aufrichtigkeit darin zu finden, den man ebenso gegen sich selbst als gegen andere übt, wenn man zur Vertheidigung der Todesstrafe sich auf die Besserung einläßt.*) Es entspricht mehr der Ehrlichkeit zu bekennen, daß man eben aufräumen wolle mit dem Verbrecher.

Aber nun dürfen wir uns doch keineswegs der Frage entziehen, ob die Besserungstheorie nicht selbst das zu Verwerfende sei. Die Einwendungen, welche man gegen sie erhoben hat, verdienen genaue Beachtung und werden sich nicht als ganz unbegründet abweisen lassen. Wenn die Präventionstheorieen die Gemeinschaft oder wenigstens nach Hilgard's Fassung die Vielheit der einzelnen Staatsangehörigen allein berücksichtigen, so verfällt die Besserungstheorie auf das entgegengesetzte Extrem; sie behält nur das verbrecherische Individuum im Auge. Unleugbar ist es im Zuge der Zeit mit einbegriffen, das Individuum über alles zu erheben, ihm eine absolute Souveränetät zuzuerkennen. Es zeigt sich dies in der Wirthschaftslehre, in der Politik, und es ist darum nicht zu verwundern, wenn sich derselbe Zug auch in der Rechtspflege geltend macht. Das Individuum und dessen Erhaltung soll das Letzte und Höchste und Ausschließende sein,

---

*) Siehe Anhang 9.

wofür die Gemeinschaft einzustehen hat und sich verwenden lassen muß.

Allein lassen wir hier alsbald auch nicht unbemerkt, wie die Einseitigkeit der Besserungstheorie ein Correctiv in sich trägt, welches die entgegengesetzten (Präventions)-Theorieen gänzlich entbehren. Denn bei dem Besserungszweck, wenn er erreicht wird, läßt sich fragen: wem kommt dies zu Gute? Und wir werden darauf antworten müssen: Niemanden anders, als der Gemeinschaft, welcher der Gebesserte als ein erhaltendes und förderndes Glied zurückgegeben wird; denn was heißt bessern anders, als das Individuum sich selbst, seiner Idee und dadurch der sittlichen Gemeinschaft, deren integrirender Theil es ist, zurückgeben? Selbst den entschiedensten Vertheidigern der ausschließenden Besserung entgeht dieser Vortheil ihres Standpunktes keineswegs, „denn, indem sie für den Sträfling ein Heilmittel der Seele enthält, bringt sie zugleich das Lebensprincip des Staats, das Rechtsgesetz, zur Geltung als Wiederherstellungs- und Sicherungsmittel des gesunden Rechtslebens der Gesellschaft. — Durch ein solches Verfahren geschieht das sittlich und rechtlich allein Denkbare, um nicht nur dem etwa durch das Verbrechen zunächst Betroffenen und am meisten Aufgebrachten, sondern jedenfalls der beunruhigten oder empörten Rechtsgesellschaft eine würdige und volle Genugthuung zu geben." *) Aber unleugbar ist es ein Mangel der abstracten Besserungstheorie, das Individuum allein im Auge zu behalten, dieses allein als Zweck und den Staat nur als Mittel für dasselbe zu behandeln. Es setzt sich diese Theorie, wenn und insofern sie dies thut, mit

*) Dr. Karl D. A. Röder, Naturrecht 2. Aufl. II. nam. S. 166 ꝛc.; desselben Schrift, Besserungsstrafe und Besserungsanstalten. Leipzig und Heidelberg, 1864. nam. §. 5 und 6 und desselben Schrift: die herrschenden Grundlehren von Verbrechen und Strafe in ihren innern Widersprüchen. Wiesbaden, Niedner 1867. S. 107 und 113.

sich selbst in Widerspruch. Allerdings kann man nicht fragen: wozu soll die Besserung des Individuums dienen? denn als persönliches Individuum hat es einen unendlichen Werth in sich selbst und kann verlangen um sein selbst willen behandelt zu werden. Allein warum anders hat es diesen unendlichen Werth, als darum, weil es in die Gemeinschaft eingeordnet ist und die Gemeinschaft in sich trägt, dadurch aber den Charakter der Allgemeinheit gewinnt. Die Gemeinschaft besteht nicht nur aus persönlichen Individuen, sondern das Individuum besteht als persönliches auch nur in der Gemeinschaft, so daß der Staat nichts anders ist, als das vergrößerte Individuum, und das Individuum nichts anders, als der verkleinerte Staat? Es läßt sich dies vollkommen begründen nur durch tiefere Analyse des Begriffs der Persönlichkeit, die uns aber für unsern dermaligen Zweck zu weit führen würde, und wir können hoffen, daß auch die wenigen Bemerkungen hinreichen werden, um darzuthun, wie die ausschließende Berücksichtigung des Individuums auch bei der Strafe nicht haltbar sei.*)

Den Einwurf gegen die Todesstrafe muß man zwar für einen kaum ernstlich gemeinten ansehen, daß mit dem Zweck der Besserung die Strafe wenigstens in einzelnen Fällen unmöglich gemacht werde, wo die Sinnesumkehrung derselben vorhergehe, denn nicht die Strafe selbst wird aufgehoben, sondern nur der Strafbegriff ist umzuwandeln, und man muß dies immer mit Nachdruck wiederholen, da die Anhänger der Todesstrafe nicht ermüden, sich dieser Verwechslung schuldig zu machen. Aber doch der Einwurf gegen die abstracte Besserungstheorie wird sich nicht entfernen lassen, daß bei ihr der richterlichen Willkür ein bedenklicher Spielraum eingeräumt würde sowohl hinsichtlich der Erhöhung als der Minderung

*) Es sei erlaubt für Diejenigen, welchen eine weitere Begründung dieses Punktes von Interesse ist, auf des Verf. Seelenlehre hinzuweisen, Stuttgart, Zu Guttenberg 1857 Th. 2. namentlich § 71 und 77.

des Strafmaaßes. Es müßte hier wenigstens durch eigenthümliche Einrichtungen Fürsorge getroffen werden, wenn man jenem Bedenken entgehen will.*) Uebrigens haben doch wohl Vertheidiger der Todesstrafe am wenigsten das Recht, ein solches Bedenken zu erheben, denn wo ist die Willkür zwar nicht des Richters, aber noch schlimmer schon des Gesetzes größer, als da, wo die Strafe gar kein Maaß mehr kennt, wo sie geradezu in das Maaßlose geht, indem sie alles, was sie vorfindet, das ganze Leben vernichtet?

Die Besserungsstrafe hat einen entschiedenen Vorzug voraus vor all den Präventionstheorieen, denen durchaus der Makel anhängt, das Individuum als Mittel für irgend einen Zweck zu verwenden, doppelt und dreifach, wenn eine solche Theorie zur Rechtfertigung der Todesstrafe dienen soll, die nicht einmal mit Einschluß, sondern ganz unumwunden mit Ausschluß des Gestraften jenen ihren Zweck verfolgt. Aber den Vorwurf der Relativität kann auch die abstracte Besserungstheorie nicht von sich entfernen. Auch sie will nur einen einzelnen Zweck, dem sie alles andre nachsetzt, das wohl gelegentliche Folge sein kann, aber nicht wesentlicher Zweck ist. Alle die Einwendungen, welche gegen die relativen Theorieen als solche erhoben werden, wird auch diese mit ihnen gemein haben. — Ihnen allen gegenüber bleibt darum nur eine Begründung der Strafe stehen, welche dieselbe erkennt für den Inbegriff derjenigen Mittel, mit welchen die durch den Willen Einzelner gestörte Rechtsordnung wiederhergestellt wird. Wir verwerfen die relativen Theorieen und ihnen gegenüber steht die absolute. Aber was ist absolut? Nichts als die Idee der Gerechtigkeit, die in der Rechtsordnung ihre Realität hat. In dem Ersten, daß die Strafe einem absoluten Zweck diene, stimmen wir mit den Anhängern der absoluten Strafrechtstheorie zusammen, aber wir

---

*) K. Röder, die herrschenden Grundlehren von Verbrechen, ꝛc. S. 133. ꝛc.

suchen jene Realität nur nicht in der Talion, sondern in der Rechtsordnung. Genau haben wir auseinandergesetzt, daß die Strafe nicht selbst Zweck sein kann. Sie ist und bleibt nur Mittel, und wo man dies verkennt, da geräth man in einen Abgrund von rechtlichen und sittlichen Ungeheuerlichkeiten und Unmöglichkeiten. Aber welches ist nun der Zweck, dem die Strafe als Mittel dienen soll? Dieser kann nichts Geringeres sein, als die Idee der Gerechtigkeit selbst und deren Realität in der Rechtsordnung, Deßwegen ist es gewiß eine richtige Bemerkung, daß der Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe ganz gleichen Schritt hält mit der Läuterung des Staatsbegriffs.*) Insofern dürfte, wenn man auf Namen einen Werth legt, auch unsere Ansicht wenigstens nicht den relativen Theorieen zugezählt werden. Aber die Differenz ist freilich scharf und entschieden in Betreff des Strafbegriffs, der uns aus jenem Zweck folgt, und diesen Strafbegriff in seinen Einzelnheiten zu rechtfertigen, dürfte auch nicht mehr allzuschwer fallen. Wir nennen die Strafe den Inbegriff der Mittel, nicht der Uebel, und wir erklären uns dadurch ganz einverstanden mit denjenigen, welche es schon für eine Ungereimtheit halten, bei der Strafe das Uebel zu beabsichtigen.**) Kann überhaupt derjenige, welcher die Strafe verhängt, der Staat, die Rechtsgemeinschaft, ein Uebel wollen, ohne sich selbst zu zerstören? Die Strafe soll ja der Erhaltung der Rechtsordnung dienen, und ist denn diese ein Uebel? Zwar wird allerdings die Strafe regelmäßig als ein Uebel empfunden werden von dem Verbrecher, so lange er von dem verbrecherischen Willen beherrscht wird. Aber die Strafe soll diesen

*) Dr. C. J. Mittermaier, die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen. Heidelberg, 1862. S. 55 2c.

**) Vergl. K. Röder, der Strafvollzug im Geist des Rechts. Leipzig und Heidelberg, 1863, namentlich die Abhandlung über die Frage: ob die Strafe ein Uebel sein müsse.

Willen aufheben, und in dem Maaße, als ihr dies gelingt, wird sie auch aufhören als ein Uebel zu erscheinen. Es darf vielleicht hier gleich angemerkt werden, daß schon gegenüber dieser Bestimmung der Strafe die Todesstrafe zu verwerfen ist, die nur darauf sich beschränkt, ein Uebel zuzufügen. Denn die Entziehung des Lebens wird man doch nicht, außer etwa nach den Sätzen einer kranken Philosophie, als ein Gut anpreisen wollen? Und wenn die Vertheidiger der Todesstrafe die ihnen gar übel anstehende Bekehrersmine annehmen, so kann im höchsten Falle die Bekehrung der Todesstrafe vorhergehen, aber beabsichtigt und gewirkt ist durch sie nur die Lebenszerstörung. — Daß ferner bei der Strafe nur von einer durch den Willen des Störers hervorgerufenen Störung der Rechtsordnung die Rede sein kann, nicht von einer Störung, welche mehr die Eigenschaft eines Naturereignisses hat, versteht sich von selbst. Aber wir sagen auch noch bestimmter: durch den Willen Einzelner, denn eine durch den Willen von Massen herbeigeführte Störung stellt die Macht der Rechtsordnung selbst in Frage, ist Krieg und Bürgerkrieg, in welchem nur Gewalt mit Gewalt vertrieben wird und dieß hat die Eigenschaft der Strafe nicht mehr.*) Nun aber die Hauptsache bei der Strafe ist: wo und wie wird die durch den Einzelnen gestörte Rechtsordnung wieder hergestellt? Dabei muß ebensowohl diese Rechtsordnung selbst, als der einzelne Uebertreter im Auge behalten werden. Wollen wir das ganze Vorfahren in einen Ueberblick zusammenfassen, so müssen wir uns zunächst daran erinnern, daß die Rechts-Idee ein Gemeingut ist, das Palladium der Gemeinschaft, auf welche sie gegründet und durch welche sie zusammengehalten wird, die deßhalb in dem Bewußtsein aller einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft lebt, und durch welche diese als Rechts-

---

*) Siehe Anhang 10.

subjecte bestehen. Die That des Verbrechers ist also, mag sie auch sonst einen speciellen Charakter haben, welchen sie will, dadurch ein Verbrechen, daß sie die Rechtsidee verneint, das Heiligthum der Gemeinschaft, durch welche diese als sittlicher Organismus besteht, verletzt. Dadurch erzeugt sich für die Gemeinschaft die sittliche Nothwendigkeit, abgesehen von allen besondern Wirkungen, welche daraus für die Sicherheit des Ganzen oder des Einzelnen ꝛc. sich ergeben könnten, jene Verneinung der Rechtsidee ihrerseits wieder zu verneinen. Die Gemeinschaft thut dieß, eben sofern ihr Wesen die Rechtsidee ist; sie erträgt keine Verneinung ihrer sittlichen Existenz. Es wird in Folge davon vor allem dem Verbrecher die Möglichkeit entzogen, die Rechtsidee ferner zu verletzen, d. h. die Möglichkeit als wollendes, sich selbst bestimmendes Subject in die Ordnung des Zusammenseins einzugreifen. Es wird ihm das verneint, was er nur als Glied der Rechtsgemeinschaft hat, nämlich die äußere persönliche Freiheit der Selbstbestimmung. Er hat die Rechtsidee durch seine Handlung verleugnet, und diese Verleugnung wird vollzogen an ihm durch Hemmung seiner rechtlichen Freiheit. Hiermit hat die Rechtsgemeinschaft von der Rechtsverletzung sich losgesagt, sie von sich ausgethan und als ein μὴ ὄν dargestellt. Aber hiermit ist doch ihr Geschäft nur halb vollbracht, und es ist nicht richtig zu behaupten, daß die Negation der Negation die Restitution der Position sei. Schon logisch ist der Satz nicht richtig, noch weniger in realen Verhältnissen. Der Verbrecher bleibt aber Glied des rechtlichen Organismus, jedoch nur unthätiges, in seiner Thätigkeit gehemmtes Glied, und der andere Theil der Aufgabe der Gemeinschaft, sofern sie die reale Rechtsidee und die Rechtsidee etwas durch und durch Positives ist, wird nun darin bestehen, sich um die Wiederherstellung des kräftigen und thätigen Rechtsbewußtseins in dem verbrecherischen Individuum zu bemühen. Bemühen —, denn von einer unmittelbaren Verur-

sachung kann nicht die Rede sein, ebensofern das Wiederherzustellende die rechtliche Freiheit ist. Hiermit aber bethätigt sich erst die Majestät des Rechts vollständig in sich und an dem Verbrecher als das, was sie ist. Es kann deshalb auch nicht davon die Rede seyn und die Beschuldigung erscheint als vollkommen lächerlich, als ob nach dieser Ansicht der Verbrecher auf die augenblickliche Versicherung von der Rückkehr zum Rechtsbewußtsein sofort in alle Befugnisse eines positiven Glieds der Rechtsgemeinschaft wieder eingesetzt d. h. straffrei gelassen werden müßte. Die Gesellschaft kann und muß verlangen, daß ihr bessere Bürgschaft gegeben werde. Sie kann je nach der Schwere der Uebertretung ein größeres oder kleineres Zeitmaas fordern, bevor sie den Uebertreter in den Genuß der persönlichen Freiheit wieder einsetzt. So kommt die Sicherung des Einzelnen und der Gesellschaft, die wir als Princip des Strafrechts ablehnen mußten, als Wirkung der Strafe zu ihrer vollen Anerkennung, aber die verletzte und gekränkte Rechtsordnung erhält ihre vernünftige Genugthuung nicht in der bloßen Vernichtung des Verbrechers, sondern in der Bemühung, sie positiv in dem Einzelwillen zu realisiren. Es vermeidet der richtige Strafbegriff die Einseitigkeiten der beiden sich gegenüberstehenden Theorieen der Prävention und der Besserung, und vereinigt ihre Vortheile. Um aber diesen seinen Zweck zu erreichen, begnügt er sich nicht damit das Unrecht niederzuschlagen, womit die Präventionsansicht vollkommen zufrieden sein kann. Eine blose Verneinung ist noch keine Wiederherstellung. Die wahre Strafe wird darauf ausgehen, den Rechtsbegriff da, wo dessen Verneinung bethätigt ist, zur Bejahung zurückzuführen d. i. vor allem in dem Willen des Verbrechers. Nur der Wille kann gestraft werden, nicht die äußere Thatsache, darüber sind alle Theorieen einig; nur daß nicht alle dabei folgerichtig stehen bleiben. Also auf die Wiederherstellung des rechtlichen Willens muß die Absicht gerichtet sein, und nur mit

dieser Wiederherstellung seines Ansehens in dem Verbrecher kann auch der verletzten Rechtsordnung und dem Bewußtsein von derselben im Volke die höchste und einzige Genugthuung geleistet werden. Die andern Theorieen sind mit der Verneinung in einer oder anderer Hinsicht zufrieden; kommt die Bejahung hinzu, so ist dies etwas, was sie sich auch gefallen lassen, ohne es zu beabsichtigen.*)

Wir werden wohl nicht nöthig haben auszuführen, wie sich zu einem solchen Strafbegriff die Todesstrafe stellt. Sie erscheint als eine rechtliche Unmöglichkeit. Sie verneint, indem sie das Leben zerstört, unter anderm auch das Unrecht, das diesem anhängt, aber sie geht mit ihrer Verneinung über das, was allein zu verneinen ist, weit hinaus. Dazu bleibt die Strafe niemals bestimmter bei der abstracten Verneinung stehen, als bei dieser Strafart. Sie hat damit etwas Cannibalisches an sich, etwas von jenem Verfahren des Wilden, der den Baum fällt, um seine Früchte zu genießen.**) Wir haben nicht nöthig die weitern Einwendungen gegen die Todesstrafe, insbesondere die von der Unwiderruflichkeit und Untheilbarkeit derselben, näher zu erörtern. Aber unbemerkt können wir doch die Harmlosigkeit nicht lassen, mit welcher die meisten Vertheidiger der Todesstrafe an diesem Punkte vorübereilen, wenn z. B. H. K. sich damit begnügt zu versichern, daß die Beurtheilung des verbrecherischen Willens besonders bei schweren Vergehen, wie bei Mordthaten, keine so überaus häckliche Sache (?) sei, und wo wirkliche Natursachen z. B. Geistesstörungen irgend einer Art zu Grunde liegen, werden sie wohl selten (nur selten!) übersehen werden (S. 6.). Hr. K. geht auch in diesem seinem psychologischen Urtheil mit jener kühnen Zuversicht vor, der wir uns auch nicht von Ferne zu nähern wagen würden. Aber besonders

*) Siehe Anhang 11.

**) „ „ 12.

lebhaft bedauern wir, auch Hilgard auf einem verwandten Wege zu begegnen, der zwar viel schüchterner sich äußert, doch, wenn durch eine ungewöhnliche Verkettung von Umständen ein solcher Ausnahmsfall (daß nämlich ein Unschuldiger hingerichtet wird) einmal vorkomme, „einen verständigen Trost" darin findet, „daß eben alle menschlichen Dinge und Einrichtungen von oben herab zur Unvollkommenheit verurtheilt sind" ꝛc. (S. 34). Doppelt überrascht muß man von dieser Aeußerung werden aus dem Munde eines Juristen, da man bei einem solchen gewöhnt ist, die Gerechtigkeit des Urtheils über alles erhoben zu sehen. Der Vortrag über die Todesstrafe in dem K. Württ. Justizministerium*) nimmt die Sache ernster und erklärt es für eine Vermessenheit, die Möglichkeit einer grundlosen Verurtheilung schlechthin zu bestreiten, glaubt aber durch Vermehrung der Bürgschaften sich beruhigen zu können (S. 52 u. 53.) Allein selbst wenn diese so weit verstärkt werden könnten, daß sie bis zur Herstellung der Infallibilität sich steigerten, so bliebe die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe dennoch stehen und von ihr ist und darf in erster Linie allein die Frage sein. Erst wenn sie hinweggeräumt wäre, könnte die Frage von der Zweckmäßigkeit aufkommen.

Jedoch auch die Frage von der Unrechtmäßigkeit soll durch die bisherigen Erörterungen noch nicht zum Abschluß gebracht sein. Man erklärt den Kampf gegen die Todesstrafe für „künstliche Theorie", für politische Parteisache, für vorübergehende Zeitströmung, ja sogar für das „Schiboleth der Revolutions-Parteien" (K. S. 27), insbesondere der Partei des Umsturzes, vor allem des socialen Umsturzes, die am lautesten gegen die Todesstrafe eifere und der Obrigkeit das Schwert um jeden Preis aus den Händen winden möchte (K. S. 63), für „falsche Gefühligkeit",

---

*) Stuttgart 1867.

die man Humanität zu nennen beliebe (S. 63). Diesem allem stellt man das Volksbewußtsein, oder wohl gar den Volksinstinct (K. S. 28) gegenüber, der überall, wo er nicht gefälscht sei, sich für die Todesstrafe ausspreche. Das Volksbewußtsein, wie wir doch vorziehen zu sagen, da der Instinct in seiner Blindheit uns zu deutlich an eine Stufe unterhalb des menschlichen Wesens mahnt, — das Volksbewußtsein, — wir sind weit entfernt, dasselbe als eine bedeutungsvolle moralische Potenz zu unterschätzen, könnten im Gegentheil nichts mehr wünschen, als dasselbe in der Eigenschaft einer Quelle der wahren Positivität des Rechts vollständig zur Anerkennung gebracht zu sehen. Aber doch muß man uns erlauben, einige nähere Bestimmungen hinzuzufügen: a) Niemand wird in Abrede ziehen, daß das Volksbewußtsein ein Behälter ist, in welchem allerlei Waare, oft der widersprechendsten Art und noch überdies nicht selten in sehr ungeordneter Weise aufgespeichert wird. Wessen Aufgabe ist es nun, hier das Widersprechende zu beseitigen, zu sichten und Ordnung zu schaffen? Doch wohl des logischen Denkens, der Wissenschaft. b) Das Volksbewußtsein ist keine stehende, stereotype Größe, sondern eine in ununterbrochener Bewegung begriffene Lebensmacht der Gemeinschaft. Wie aber das Bewußtsein des Einzelnen in steter Entwicklung fortschreitet und fortschreiten soll, so muß dies auch das Gesammtbewußtsein des Volks, wenn es nicht seinen eigenen Elementen incongruent werden soll. Wodurch wird aber diese Entwicklung, dieser Fortschritt bewirkt? Es läßt sich wohl kein andrer Weg denken, als daß die Erfahrungen gesammelt und das durch sie bedingte Bedürfniß mit den darauf bezüglichen Ideen vermittelt wird. Wenn man also von Volksbewußtsein spricht, so wird sich immer fragen, wo man dasselbe sucht, und jedenfalls wird man nicht etwas, was einmal Inhalt desselben gewesen ist, darum als beständig geltend festhalten wollen. Auf die Gestaltung

desselben haben verschiedene Mächte Einfluß, und namentlich sind es auch die eben erwähnten Ideen über Recht und Sittlichkeit, welche unter dem Zuwachs der Erfahrungen klarer hervortreten und eine bestimmtere Vermittlung erheischen. In der Regel werden sich dabei, wie im Individuum so auch im Volksbewußtsein, zunächst verschiedene Vorstellungs-Gruppen bilden, deren jede noch vor dem Austrag des dialektischen Kampfes nur gar zu sehr geneigt ist, sich als das Volksbewußtsein geltend zu machen. Alles dies leidet nun unmittelbare Anwendung auf die Todesstrafe. Unsere Gegner berufen sich auf das Volksbewußtsein, und man wird ihnen auch ohne Widerrede zugestehen, daß dasselbe sich einmal für die Todesstrafe ausgesprochen hat und in relativ sehr weiten Kreisen noch ausspricht, aber die nicht fanatisch verbissenen und verblendeten unter diesen Gegnern werden gewiß auch bereit sein anzuerkennen, daß sich gegenüber von jenen ein der Todesstrafe abgeneigtes Volksbewußtsein gebildet habe. Wir sagen mit Nachdruck: auch ein Volksbewußtsein, nicht die bloße Meinung einer Gelehrten-Clique oder einer politischen Faction. Wir erlauben uns dafür nur ein paar sprechende Belege anzuführen. Im Jahre 1830 fanden in Pisa und Florenz, nachdem lange keine Todesurtheile vollzogen wurden, zwei Hinrichtungen statt. In Florenz wurden bei der Hinrichtung alle Läden und Kaufmannsgewölbe geschlossen, die Straße war fast leer, als der Zug durch sie ging, die Bürger eilten in die Kirchen und beteten, und um das Schaffot herum standen nur wenige Zuschauer.*) Dies war auch ein Volksbewußtsein. Ein anderes Beispiel liegt uns vielleicht noch näher. In Nr. 101 der Augsb. allg. Zeitung von 1853 wird aus Berlin berichtet, wie man in Verlegenheit sei, einen Scharfrichter aufzubringen, da sich Niemand zu diesem Amt hergeben wolle. Diese Verlegenheit konnte offen-

---

*) Mittermaier a. a. O. S. 49.

bar nicht daraus entstehen, daß das Berliner Volksbewußtsein für die Todesstrafe gestimmt war, und beiläufig bemerkt könnte man begierig sein, und es könnte Gegenstand einer Rechtsfrage werden, ob, wenn sich einmal Niemand für den Henkerdienst hergäbe, der Staat befugt sei, im Namen der öffentlichen Wohlfahrt einen zu pressen. Jedenfalls wird aus diesen wenigen Beispielen erhellen, ob wirklich mit Mäßigung und Gerechtigkeit sich vertrage, die Abneigung gegen die Todesstrafe nur aus den trüben Quellen herzuleiten, wie nach dem Obigen geschieht, und ob es dem Gegner zustehe, nur seine eigene Parteiansicht mit dem Volsbewußtsein zu identificiren. Denn Parteien sind es, die sich vorläufig noch gegenüberstehen, und es wird sich ja zeigen, wem der Sieg beschieden sei. Jedenfalls wird es nicht zum Schaden, sondern eher zum Nutzen einer Partei dienen, wenn sie nicht ohne Auswahl die ersten besten Waffen, die ihr in die Hand fallen, für ihre Sache gebraucht. Aber was c) bei der Berufung unserer Gegner auf das Volksbewußtsein am allermeisten überrascht, ist, daß H. K. die Aeußerung eines Criminalisten (Hofacker's) anführt, welcher meint (S. 27), wenn man zu einer Gewißheit über die Ansicht der Mehrzahl (also gezählt wird, nicht gewogen) der Bürger kommen wolle, so dürfe man die Frage nicht so stellen: soll die Todesstrafe aufgehoben werden? sondern so: „soll der Königs-, Vater-, Giftmörder, wer die Unschuld der Wollustbefriedigung wegen mordet, mehrere Mordthaten verübt, bewohnte Häuser anzündet und die Bewohner durch Flintenschüsse von der Rettung abhält, das Opfer zu Tode quält und dergl. mit der Todesstrafe verschont werden?" Ich weiß nicht, ob die Gegner in ihrem Interesse handeln, daß einer dem andern, Hr. Prof. Kuntze (S. 47) dem Hr. Hofacker, und Hr. Kemmler dem Hr. Kuntze, diese Stelle nachschreibt. Auch ein dritter Criminalist, der sonst durch maasvolle Sprache sich vortheilhaft auszeichnende Hilgard, glaubt doch es nicht verschmähen

zu dürfen, daß er uns die grassesten Fälle von Mord vorführt, durch welche „das allgemeine Rechtsbewußtsein" zu einer Aeußerung veranlaßt werden soll (S. 42. ꝛc.). Kaum traut man seinen Augen, daß Männer des Rechts die Phantasie mit den wildesten Bildern in Flammen setzen, die Leidenschaft auf den Siedpunkt bringen wollen, um dadurch — das Rechtsbewußtsein zu einem Ausspruch zu veranlassen, während man es sonst als das schönste und edelste Vorrecht des Rechtsgelehrten zu achten gewohnt war, daß er, um eine Basis für seine Sprüche zu finden, sich vor allem andern über jedes Pathos, das auch ohne besondere Reizmittel sich nur allzugerne geltend macht, zu erheben bemüht ist. Die Frage dürfen wir aber hierbei nicht unterdrücken, ob jenes Verfahren der Aeußerung des ungefälschten Volksbewußtseins diene. Jedenfalls möge man, wenn man solche Instanzen für sich anruft, uns nicht länger, wie Hr. K. thut, glauben zu machen versuchen, daß man die heilige Sache der Vergeltung und nicht vielmehr die des entfesselten Rachedurstes führe; man möge sich doch ein wenig hüten, dem von uns vertheidigten Standpunkte ferner falsche Sentimentalität (K. S. 39. 63) Schuld zu geben, bevor man sich von solchem Beweisverfahren gereinigt hat. Oder ist das Gefühl, an welches hier von unsern Gegnern appellirt wird, etwa die wahre Sentimentalität?

Sobald man jedoch auf das Volksbewußtsein sich beruft, so ist die Frage nach der Genesis desselben nicht zu umgehen. Wir haben gesagt, daß auf die Bildung desselben verschiedene Mächte Einfluß üben, und es wird nicht geleugnet werden können, daß einen Hauptfactor desselben der religiöse Glaube ausmache, dieser also ganz besonders bei der vorliegenden Frage die höchste Bedeutung in Anspruch nehme. Daraus ergibt sich das Bedürfniß, auch aus religiösem Gesichtspunkte die Sache einer gründlichen Beleuchtung zu unterwerfen.

III.

Hier wird der Verfasser gegenwärtiger Zeilen hauptsächlich das, was er an zwei verschiedenen Stellen, in mehr wissenschaftlicher Form in den Ullmann'schen ꝛc. Studien und Kritiken (1859. H. 1.) und in mehr populärer in den Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten (Prot. der 105. Sitzung vom 14 Febr. 1865 S. 2881 ꝛc.) ausgeführt hat, in erneuter und revidirter Darstellung wiederzugeben haben. Aber mit einer Klage, um nicht zu sagen mit einer Anklage muß begonnen werden über die theologische Wissenschaft, welche seit so sehr langer Zeit es versäumte, einem fürwahr hinlänglich wichtigen Gegenstande die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Während auf dem Gebiete der Philosophie und des Rechts der volle Kampf entbrannt ist, verharrte die Theologie in fast ausnahmslosem Schweigen. Die Redaktion der Ullmann'schen Studien hatte zwar aus Anlaß des oben erwähnten Artikels die Hoffnung ausgesprochen, daß die Verhandlung auf christlicher Grundlage bestätigend oder widerlegend weitergeführt werde, allein die Hoffnung scheint nicht in Erfüllung gegangen zu sein. Einige Abhandlungen, die der Haager Gesellschaft zur Vertheidigung der christlichen Religion auf eine bezügliche Preisaufgabe (S. Ullmann's Studien 1866 H. 3. S. 642) eingereicht wurden, deren keine aber den Preis gewann, blieben der näheren Kenntniß des Publicums vorenthalten. In derselben Zeitschrift 1868 J. 2, S. 384 ꝛc. wird abermals zweier Abhandlungen über die Todesstrafe gedacht, deren keine den Preis gewonnen hatte, so daß die Frage von Neuem aufgegeben wurde. Außerdem ist der Verfasser dieser Zeilen auf keine Spur gestoßen.*) Es scheint, daß die Theologie von allen andern Fragen sich mehr in Anspruch

---

* Eine frühere Preisfrage der theol. Facultät in Göttingen von 1834, deren Resultate aber mir nicht zu Gesicht gekommen sind, erwähnt Prof. Dr. Berner in der Schrift über Abschaffung der Todesstrafe S. 4.

genommen fühlte, so daß ihre Lust und Kraft aufgezehrt war, bevor sie zu diesem Problem hätte gelangen können, für das ihr Jahrhunderte lang kaum mehr als ein flüchtiges Wort übrig bleibt. Einen wahrhaft betrübenden Anblick gewährt es, daß die Lehrbücher der christlichen Moral schon seit längerer Zeit, wenn sie überhaupt der Todesstrafe gedenken, dies mit der seltensten Ausnahme nur in sehr eilender Weise mit sparsamen Worten und wenigen Sätzen abthun. Und doch läßt sich hier so wenig auf Lorbeeren ausruhen; man kann sich nicht auf längst abgeschlossene Untersuchungen berufen. Oder sollte dieser Punkt der einzige sein in der christlichen Wissenschaft, der unberührt und unerforscht bleiben dürfte, während der kritische Geist sonst keinen dogmatischen, keinen ethischen Satz unangefochten läßt, und oft verhältnißmäßige Kleinigkeiten mit einer in's Unglaubliche und Unaussprechliche gesteigerten Gründlichkeit behandelt? Was für ganz besondere Umstände mögen vorliegen, um gerade dieser Frage ein solches Fernehalten von aller Untersuchung, eine solche Bevorzugung oder Hintansetzung zu Wege zu bringen? Daß dieselbe keine über allen Streit erhabene axiomatische Stellung einnehme, zeigt wenigstens jetzt ganz neuestens die Erfahrung. Man kommt auf den Gedanken, daß die Wissenschaft der christlichen Moral sich mehr von einer traditionellen Politik hat leiten lassen, als daß sie, wie es wohl ihre Pflicht gewesen wäre, selbständig forschend vorginge und ihrerseits reinigend auf die Criminal-Politik einzuwirken versucht hätte. Sie hat der Carolina die Schleppe getragen, statt daß sie derselben das bedeutende Stück Wegs, das sie noch bis zum Ziele einer christlichen Rechtspflege zurückzulegen hat, hätte zeigen und bahnen sollen. Unter den neuern christlichen Moralisten hat sich überdies eine ganz eigenthümliche Art von Solidarität gebildet. Eine Gruppe derselben schiebt der andern die Verantwortung für die Todesstrafe zu und will sich damit mehr oder weniger der Mühe überhoben

halten, selbständig die Beweise für ihre Zulässigkeit beizubringen. So beruft sich Nitzsch in seiner christlichen Lehre auf Daub, Marheineke, Rothe, und andererseits berufen sich Hengstenberg, Rothe Stahl auf Nitzsch. Wir werden darauf weiter zu sprechen kommen müssen.

Einen nicht kleinen Theil der Freunde der Todesstrafe bilden diejenigen, welche sie zwar nicht vertheidigen, aber doch sich dieselbe wollen gefallen lassen, ausgesprochener Maaßen oder unbewußt eben weil sie das Ansehen des ehrwürdigen Alters für sich habe. Sie besteht so lange, hört man da wohl sagen, und wenn sie wirklich mit der Bildungsstufe sich nicht vertrüge, auf welche durch das Christenthum die Menschheit gehoben wurde, wie sollte nicht ein Zweifel an ihr, eine Reaction gegen sie sich geltend gemacht haben? Wenn man auch die Todesstrafe nicht gerade für einen wesentlichen Theil der christlichen Lehre ansehen will (der Eifer mancher scheint aber nicht abgeneigt, auch so weit vorzugehen), so hält man sie doch für einen unveränderlichen und kann sich der Besorgniß nicht entschlagen, daß man mit Verwerfung derselben in die Bahn derer einlenke, welche fortgehend immer mehr von dem Inhalte des Christenthums abbröckeln. Solche auf der einen Seite so vertrauensselige, auf der andern so besorgte müssen wir einladen, zuvörderst einen Blick in die Kirchengeschichte zu werfen und sich zu erinnern, wie die alte Kirche sehr bestimmt ihren Widerwillen gegen die Todesstrafe kund gethan hat*), wie die hervorragendsten Väter, ein Augustin, ein Ambrosius sich gegen sie ausgesprochen haben.

Augustin thut den merkwürdigen Ausspruch: Morum corrigendorum nullus alius, quam in hac terra locus est. Ideo compellimur humani generis caritate intervenire pro reis, ne istam vitam sic finiant per supplicium, ut ea finita non

*) Vergl. Gieseler, Kirchengeschichte Th. 1. Abtheil. 2. S. 304. 4. Aufl.

possint finire supplicium. Noli ergo dubitare hoc officium nostrum ex religione descendere*). Ambrosius schreibt: hominem miserantes, facinus autem detestantes, quanto magis nobis displicet vitium, tanto minus volumus inemendatum interire vitiosum**). J. H. Böhmer führt den Beweis, daß die erste christliche Kirche die Todesstrafe sogar für vorsätzlichen Mord verworfen habe***). Noch bis in das carolingische Zeitalter erstreckt sich die Reaction gegen die Anwendung der Todesstrafe†). Wir werden also wohl nicht irre gehen, wenn wir annehmen, daß die Todesstrafe etwas sei, was der christlichen Wissenschaft von der Staatskunst importirt wurde und eine Folge der engeren Verbindung des heidnischen Staats mit der christlichen Kirche, der Erhebung der christlichen Religion zur Staatsreligion, oder richtiger gesprochen, der Unterwerfung derselben unter den alles verschlingenden byzantinischen Imperialismus war. Anfangs ließ man sich diese Staatseinrichtung gefallen, später gab man sich wohl dazu her, wie bei so vielem Aehnlichen, aus Deferenz gegen die Staatsgewalt sie zu vertheidigen, schließlich benützte man sie sogar in furchtbarster und ausgedehntester Weise zu Vertilgung der Ketzer. Dabei berief man sich wohl, wenn man je noch eines Beweises zu bedürfen glaubte, auf singuläre Vorgänge in der Geschichte Israels. Nicht das Christenthum aber will die Todesstrafe, sondern nur die Kirche. Nein, auch nicht die Kirche, sondern nur einzelne Kirchengewalten. Dies glauben wir ausdrücklich aussprechen zu sollen im Gegensatz zu der Behauptung, als ob dem christlich gewordenen

---

*) S. Gieseler a. a. O. S. 170.

**) Ep. 25 Vergl. auch Laurent, études sur l'histoire de l'humanité T. IV. p. 173.

***) Jus protest T. V. lib. V. tit. XII. p. 53 bis 58.

†) S. Dr. C. J. Mittermaier, die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen rc. Heidelberg 1862 S. 8. — Siehe auch Anhang 13.

Staat die Todesstrafe besser anstehe, als dem heidnischen*). Wir meinen, das Resultat bei der Todesstrafe, die Lebensvernichtung, ist im heidnischen Staat ganz dasselbe wie im christlichen, und wenn die Todesstrafe von der Kirche im heidnischen Staate verworfen wurde, so mußte sie es zweimal im christlichen werden.

Je mehr aber auf diese Weise ein Rückschritt, ein Abfall von dem richtigern und reinern Sinn der Urkirche vollzogen wurde, um so mehr hätte vor allem der Standpunkt, welcher die Reinigung der Kirche sich zur Aufgabe machte, um so mehr hätte die protestantische Wissenschaft sich angelegen sein lassen sollen, die Sache näher zu untersuchen. Sie hat es bis jetzt versäumt und statt dessen vorgezogen der Ueberlieferung sich anzuvertrauen; denn das, was die christlichen Moralsysteme bis auf die neueste Zeit in diesem Punkte geleistet haben, kann nicht einmal als Anfang der Untersuchung betrachtet werden. Führen wir nur ein einziges Beispiel an, um dies zu beweisen. Reinhard in seiner Moral**) sagt: der christliche Richter werde zur Verhängung der Todesstrafe nicht eher schreiten, als bis erst jedes rechtmäßige Mittel, einen Verbrecher zu retten, gebraucht worden sei, fügt aber dann alsbald hinzu: „Uebrigens erhellt aus Röm. 13, 4. vergl. Matth. 26, 52. zur Genüge, daß das Christenthum die Todesstrafe, überhaupt betrachtet, nicht mißbilligt und der Obrigkeit das Recht zugesteht, wenn sie es dem gemeinen Besten zuträglich findet, dergleichen zu verhängen.“ Dies die ganze Beweisführung, gegen welche, abgesehen von ihrer zuversichtlichen Kürze, sich noch manches Bedenken erhebt. Denn wann, fragen wir, sind die rechtmäßigen Mittel, einen Verbrecher zu retten, erschöpft? Doch wohl nicht früher, als bis er am Ende seines Lebens angekommen ist. Dagegen verstößt nun

---

*) Wuttke a. a. O. S. 665.
**) B. 3 S. 526 2c. 3. Aufl.

freilich sehr entschieden die menschliche Willkür, mit welcher diesem Leben ein Ziel gesetzt wird, und das subjective Gutfinden, nach welchem der Obrigkeit zustehen soll, die Todesstrafe zu verhängen, sobald sie es dem gemeinen Besten zuträglich findet. Diese Zuträglichkeit ist ein sehr dehnbarer Begriff und leitet direkt in die Bahn der Zweckmäßigkeitsrücksichten, die den Menschen als ein Inventarstück des Staats verwenden wollen. Auf die Stellen, durch welche diese Zuträglichkeit begründet werden soll, werden wir Gelegenheit haben, alsbald noch näher einzugehen. — Eine ähnliche Art, die Sache zu behandeln, setzt sich aber bis in die neueste Zeit fort, und Harleß z. B., wenn er die Todesstrafe unter dem Gesichtspunkt der Nothwehr zu rechtfertigen sucht, scheint damit indirekten Verzicht zu leisten, sie überhaupt aus den positiven Sätzen der christlichen Moral zu begründen. Zur Beurtheilung seiner Ansicht können wir auf die beiden ersten Abschnitte unserer Untersuchung verweisen. — Ebenso wenn Wuttke als seine beiden Hauptgründe für die Todesstrafe anführt, daß der Mörder sich der Mitgliedschaft an der Menschheit verlustig gemacht habe (S. 605) und daß die höchste Strafe (nehmlich die Todesstrafe) für die höchste Sünde (den Mord) gebühre (S. 606), so sind diese beiden Gedanken sicherlich nicht aus dem christlichen Ideenkreis geschöpft, sondern der eine wie der andere widerspricht, wie sich alsbald noch weiter zeigen wird, dem christlichen Geiste geradezu, und beide scheinen die Verlegenheit nicht undeutlich zu bezeichnen, in die man mit der Begründung, die man sucht, auf christlichem Boden geräth. — Weitere Beispiele von der Art der Behandlung unseres Themas anzuführen wird die folgende Erörterung Gelegenheit geben.

Unsre theologische Untersuchung wird sich am angemessensten in zwei Theile zerlegen lassen. Wir werden

A. nachzuweisen haben: das Christenthum verlangt die Todes-

strafe nicht und bildet darum kein Hinderniß für deren Abschaffung, und

B. Die Todesstrafe wird von dem ganzen Geist des Christenthums verworfen, und darum wird aus religiös-sittlichen Gründen deren Beseitigung geboten.

Ad A. Hier müssen wir die einzelnen Aussprüche der heiligen Schrift, in welchen man geradezu das Gebot der Todesstrafe findet, in nähere Erwägung ziehen und zwar zuerst die alttestamentlichen. Als die Hauptstelle gilt:

Gen. 9, 6. nach Luther's Uebersetzung: „Wer Menschenblut vergeußt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden, denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht." Der Stelle wird um so mehr Gewicht beigelegt, als der Ausspruch noch hinter die mosaische Gesetzgebung in die noachische Zeit zurückfällt, und also, wenn hier wirklich ein Gesetz gegeben wird, a) dessen Geltung nicht auf die Partikular-Gesetzgebung eines einzelnen Volks, des israelitischen, beschränkt werden dürfe, sondern ein Gesetz sei, das sich auf das ganze Menschengeschlecht erstrecke. Dazu kommt b) daß man, wenn hier ein Gesetz vorliegt, nicht mit Unrecht bemerkt hat, dasselbe sei so bestimmt präceptiv gefaßt, daß einer Ausnahme von demselben nicht stattgegeben werden könne, und also damit auch das Begnadigungsrecht der Obrigkeit beschränkt werde. „Christliche Obrigkeiten hätten also in diesem Falle nicht einmal das Recht der Begnadigung."*) Seit Thomasius entspann sich allerdings über diese Beschränkung ein Streit, aber es muß als eine bezeichnende Merkwürdigkeit gelten, wie Thomasius auch hier die staatliche Omnipotenz zu retten sucht. Nachdem er unmittelbar vorher ausgesprochen hat: princeps in delictis jure divino notatis aggratiandi et mitigandi jus in

---

*) S. Reinhard's Moral a. a. O. S. 527.

ejusmodi casibus circa peccati labem exercere nequit, quoniam utilitas incerta Reipublicae debet cedere voluntati divinae certae, fügt er alsbald hinzu: quodsi tamen circa certissimum Reipublicae periculum qoenam jure divino dictatam exequi non valeat, non peccabit, si eandem omittat aut certe differat. Huc pertinet exemplum Davidis intuitu Joabi. Der Staatsnutzen ist der oberste Zweck und diesem wird mit Advocaten-Kunst auch das unbedingte göttliche Gebot nachgesetzt.*) Viel bedeutungsvoller aber bleibt der Umstand, wenn in der mosaischen Stelle wirklich ein Gebot aufgestellt werden soll, daß die Ausnahme der Regel vorherginge, und es ist jedenfalls bezeichnender, als Davids Beispiel, daß Gott selbst, nachdem Kain die Besorgniß geäußert hat: (Gen. 4, 14. 15.) „So wird mirs gehen, daß mich todt schlage, wer mich findet," erwidert: „Nein, sondern wer Kain todt schlägt, das soll siebenfältig gerochen werden." Diese Anticipation der Ausnahme vor der Regel sollte uns jedenfalls zweifelhaft machen darüber, ob wir wirklich ein Gebot vor uns haben. Zwar würde man uns sehr falsch verstehen, wenn man voraussetzte, daß wir jenes kainitische Bewußtsein, das mehr oder minder bei jedem Verbrecher sich einstellen wird, in seiner Bedeutung und subjectiven Wahrheit mißkennen wollten. Es ist tief psychologisch begründet, daß jeder Kainite von der Furcht gejagt flieht, ohne zu wissen vor wem und wohin. Er wird flüchtig vor sich selbst, vor der Maxime, die er in seinem Verbrechen thatsächlich aufstellt, und welcher er darum thatsächlich unterworfen zu werden besorgen muß. Aber gerade darüber belehrt ihn das nachfolgende Wort, zeigt, wie das unter der Würde der göttlichen Ordnung wäre, sich mit dem Mörder auf einen Boden zu

---

*) S. Christ. Thomasii, institut. juri prudentiae divinae. ed 3a 1704 p. 607 etc.

stellen, und zu welchen Folgen eine solche Maxime führen müßte. Sollte man dies einen laxen Strafbegriff zu nennen das Recht haben (K. S. 33.)? Bei näherer Betrachtung spricht noch Mehreres dagegen, daß wir hier ein Gesetz vor uns haben. Wem wäre denn das Gebot gegeben? Wer soll es denn vollziehen? Es besteht ja noch nicht der Staat, die Staatsordnung, welche das verhängnißvolle Schwert führen könnte. Sollte es ein Zukunfts=Gebot sein (K. S. 34), dann ist jedenfalls die Frage damit nicht erledigt, warum es gegeben wurde zu der Zeit, wo die Vorbedingungen seiner Ausführung noch fehlten.*) Oder sollte das Rächeramt dem ersten besten Individuum zugesprochen werden, das sich dazu berufen fühlte, das angebliche Gesetz an dem Mörder zu vollziehen? Nun, dann wäre durch diese Stelle die Blutrache gesetzlich gemacht. In der That, man muß nur sehr obenhin dieselbe betrachten, wenn man hier ein Gebot finden will. Das „soll" der lutherischen Uebersetzung kann nur futurale Bedeutung haben. Ἐκχυθήσεται übersetzen die LXX. Aber was ist es denn, wenn es kein Gebot ist? Wir freuen uns aufrichtig, uns hier unbedingt zu der Ansicht eines der hervorragendsten Orientalisten unserer Zeit und eines der tiefsten theologischen Forscher bekennen zu dürfen, zu der Ansicht Hengstenberg's, der erklärt, daß jenes Wort zunächst nicht einen Befehl ausspreche, sondern eine Weissagung, nicht die Regel, nach der die Obrigkeit verfahren soll, sondern nach der Gott verfährt. Auf den Grund dieses Worts waffne der Allmächtige die Menschen gegen die Urheber ungerechten Kriegs und gebe ihnen den Sieg.**) Vollkommen einverstanden mit dieser Auslegung in ihrem weitesten Umfang.***)

---

*) Siehe Anhang 14.

**) S. Evang. Kirchenz Jul. 1859 S. 687. Ueber das Wehe, das H. hinzufügt, werden wir uns weiter unten aussprechen.

***) Siehe Anhang 15.

Es wird nicht wohl möglich sein, trotz der Zuversicht, mit welcher Hr. K. erklärt (S. 35), hier keine Autoritäten zu bedürfen, gegen die aus einer „einfachen Beachtung des ganzen Zusammenhangs" hervorgegangene Hengstenberg'sche Auslegung aufzukommen. Daß das Futurum auch imperative Bedeutung haben könne, das bestreitet ja kein Mensch, aber ob es diese oder rein futurale Bedeutung habe, das muß eben der Zusammenhang entscheiden. Gott segnete nach V. 1. den Noah und seine Söhne und sprach: seid fruchtbar ꝛc. Hier imperative Form, die aber dann alsbald V. 2. verlassen wird, und jetzt folgt eine ganze Reihe von Futuren: eure Furcht ꝛc. — wird sein über alles Lebendige auf Erden. V. 3. Alles was sich regt — wird euch zur Speise sein. V. 4. Aber das Fleisch als lebendiges (in seinem Leben) — sollt ihr nicht essen. V. 5. Euer Blut werde (will) ich fordern — von allem Lebendigen ꝛc. V. 6. Wer Menschenblut vergißt — sein Blut wird vergossen werden. Wenn man bei diesen Futuren allen „soll" statt „wird" setzt, was sprachlich ganz wohl angeht mit Ausnahme von V. 5., so läßt sich doch auch dieses Soll nicht als Gesetzesformel, sondern nur rein futural als etwas, was geschehen wird, verstehen. Es ist ja nur von dem die Rede, was Gott nun in dem neuen Zeitalter anordnet, nicht aber von dem, was die Menschen thun sollen, und nur V. 4 wird etwas angegeben, was die Menschen mit dem nicht thun sollen, was ihnen Gott ordnet, und so wenig, V. 3 geboten werden will, die Menschen sollen nun Fleisch genießen, ebensowenig kann man V. 6 so auslegen: sie sollen Blut vergießen. — Es wird in der Stelle das Postulat einer Rechts-Ordnung für das Zusammenleben der Menschen aufgestellt, das Bedürfniß einer Rechts-Macht nahe gelegt und ausgesprochen: achtest du die Rechtsidee nicht, verletzest du dieselbe in deinem Verfahren gegen andre, so mußt du dir gefallen lassen, daß andre auch in ihrem Verfahren gegen dich das Recht nicht achten. Du pflanzest die Anarchie und

haft sodann ihre Früchte zu genießen. Statt der Stärke des Rechts, welcher die unverletzliche Majestät inwohnt, hebst du das Recht des Stärkern auf den Thron. Hengstenberg zieht das Wort des Herrn Matth. 26, 52 hierher, und auch wir sind der Ansicht, daß dieses letztere Wort mit Rücksicht auf jenes in der Genesis gesprochen sei, und beide sich gegenseitig erläutern. Es sei darum erlaubt, die Auslegung dieser letzten Stelle gleich hier anzufügen.

Die Parallel-Stelle Joh. 18, 10 hat jene Worte nicht, allein wie passend die Rücksicht auf dieselben sei, wird wohl Niemand entgehen. Die Auslassung bei Johannes dürfte jedoch jedenfalls so viel beweisen, daß diese Worte nicht so den Mittelpunkt dessen, was der Herr hier aussprach, gebildet haben können, wie sie es müßten, wenn mit ihnen die Todesstrafe sanktionirt werden sollte. Olshausen nimmt die Beziehung auf Gen. 9, 6 an und lehnt die Weissagung ab: „jene meine Mörder werden schon umkommen,“ aber Lange in seinem Bibelwerk meint in nicht sehr verständlicher Weise, der Heer spreche hier „ein ideelles Todesurtheil“ über das Haupt des Petrus aus, „welchem dann die Begnadigung folgte.“ Wir wissen diese Auslegung uns nicht recht auszulegen; wenn aber Lange hinzufügt: das Wort wurde von jener Stunde an zum Rechtssatz des Christenthums,“ so dürfen wir nicht unterlassen, zu fragen, woher diese Kunde komme. Die schon angeführten Stellen der Kirchenväter beweisen das Gegentheil, und in der Natur der Sache können wir sie ebensowenig gegründet finden. Vielmehr gerade eine unbefangene Würdigung aller Umstände, unter welchen jene Worte gesprochen wurden, kann uns nichts weniger als auf den Gedanken bringen, daß der Herr im Angesicht des drohenden furchtbaren Justizmords nichts Nöthigeres und nichts Geringeres zu thun gewußt habe, als die Todesstrafe einzusetzen, und ebenso, daß die gegenwärtigen Jünger in der Gemüthsverfassung gewesen seien, das Wort ihres Meisters im Sinne einer solchen Einsetzung auf-

zufassen. Lange führt zum Beweis für seine Auslegung Apoc. 13, 10 an, wo es allerdings heißt: *εἴ τις ἐν μαχαίρᾳ ἀποκτενεῖ, δεῖ καὶ αὐτὸν ἐν μαχαίρᾳ ἀποκτανθῆναι.* Allein es fragt sich, ob das *δεῖ* die Formel für ein Gesetz wäre und ob nicht bei einem solchen der Imperativ gebraucht werden müßte. Das *δεῖ* scheint die natürlich nothwendige Folge ausdrücken zu sollen für jeden, der sich zu einem andern in Kriegsstand setzt. Darauf deutet der doppelte Gebrauch des *μάχαιρα* hin. Die Hauptsache aber bleibt, daß hier von einem Gerichte Gottes über den *δράκων**) die Rede ist, von einer einzelnen Thatsache des Krieges, welche sich in dre Zukunft zutragen soll, und nicht von einem Rechtsverfahren unter Menschen. Das, wofür die Stelle zum Beleg dienen kann, ist gerade die Auslegung von Gen. 9, 6, die wir als die allein haltbare bezeichnen mußten, nämlich daß im Zustande der Anarchie sich der Einzelne gefallen lassen müsse, der Herrschaft des Schwerdtes, des kriegerischen Gewalt-Werkzeuges zu unterliegen. Wir werden darum wohl wiederholen dürfen, daß die ganze Umgebung des Worts auf keinen andern Sinn desselben führt, als daß der Herr die Anwendung aller und jeder physischen Gewalt gegenüber von seinen Verfolgern entfernt wissen, daß er schlechterdings den Standpunkt des Aufruhrs abweisen und ganz in Uebereinstimmung mit Gen. 9, 6 seinem Jünger begreiflich machen wollte: Du stellst dich mit deiner Handlung auf den Boden der rohen äußern Gewalt und du unterwirfst dich damit der Regel, welche auf diesem Boden gilt. So schließt sich ganz entsprechend die weitere Rede an: oder meint ihr, daß ich nicht könnte meinen Vater bitten, daß er mir zuschickte mehr denn zwölf Legionen Engel? Mit andern Mitteln, als mit so einem einzelnen armen Schwerdte müsse seine

---

*) Vergl. Meyers Commentar zu der Stelle.

Sache geführt werden; mit andern Mitteln, als selbst mit Krieg, wo Tausende zu seinen Befehlen wären*).

Daß außer dieser Stelle in der Genesis sich noch eine Wolke von Stellen in der mosaischen Gesetzgebung findet, in welchen auf einzelne Vergehen die Todesstrafe gesetzt wird, wem ist es eingefallen, dies zu leugnen? Vermögen wir aber diesem Anerkenntniß nicht auszuweichen, dann erhebt sich allerdings alsbald ein Bedenken, das uns bei weitem unter allen das schwerste dünkt. Wenn wir nämlich nicht umhin können, soviel zuzugestehen, daß wenigstens in der mosaischen Gesetzgebung die Todesstrafe und zwar für eine ganze Reihe von Uebertretungen göttlich geordnet sei, wie ist es möglich, diese Todesstrafe als schlechthin verwerflich zu bezeichnen? Bewußt oder unbewußt mag dies für alle Bibelgläubigen den Hauptanstoß bilden, um dessen willen sie sich sträuben, in die Verwerfung der Todesstrafe zn willigen. Allein diesem Bedenken wird begegnet werden müssen

a) mit der Erwägung, daß in Folge der Sonderstellung, welche dem Volke Israel in der Geschichte des Menschengeschlechts angewiesen ist, auch manches in seiner Geschichte und insbesondere in seiner Rechtsordnung sich nicht nur göttlich zugelassen, sondern auch göttlich geordnet findet, was gerade diejenigen, welche am festesten auf dem Grund des göttlichen Worts stehen, ja, gerade sie am entschiedensten sich weigern werden, schlechthin generalisiren zu lassen. Die Geschichte sagt uns in mehr als einem schreckenden Beispiel nur allzudeutlich, in welche Verirrungen man geräth, wenn man ohne Sichtung in Bausch und Bogen einzelnen Vorgängen der israelitischen Geschichte eine allgemeine legislatorische Bedeutung beilegt und den singulären Ordnungen dieses auserwählten Volks eine unvergängliche Geltung zuschreibt. Haben nicht von jeher die

*) Siehe Anhang 16.

blutdürstigsten Ketzergerichte auf diese Weise ihre Unthaten in einen Heiligenschein zu hüllen gesucht? Haben nicht die schändlichsten Autos da Fè durch eine solche Berufung ihre Gräuel zu decken unternommen? Hat man nicht durch solche Mittel sogar die Bartholomäusnacht mit einer Glorie umgeben wollen?

b) Leugnen wird es sich nicht lassen und auch unsere Gegner gestehen es einmüthig zu, wenn sie einen so großen Werth auf das Volksbewußtsein und die damit zusammenhängende wahre Positivität des Rechts legen, daß die Rechts-Erkenntniß und die Rechtsübung in einem ganz genauen parallelen Verhältniß stehen. Es ist ein vergebliches Bemühen, in einem rechtlichen Anachronismus die zweite der ersten vorausgehen lassen zu wollen, und es ist dieß so gewiß, als daß, worauf gerade wir für unsere Sache den höchsten Werth legen, anderseits auf die Rechts-Erkenntniß unmittelbar die Rechtsübung folgen sollte. Gerade weil das Recht die Organisation ist, welche sich die Gesellschaft selbst gibt, und wodurch sie sich von Stufe zu Stufe aus der Anarchie erhebt, so muß einerseits das Organisationsbedürfniß sich immer mehr vertiefen, anderseits in Folge davon auch die Einsicht, wie diese Organisation zu vollziehen sei, wachsen. Es lag, wie wir bereits zugestanden haben, in der Talion verdeckt die Rechtsidee, die Vergeltung, und darum war nicht die völlige Verwerfung der richtige Weg, sondern nur die allmählige Befreiung von ihrer sündlichen Decke, wie dies auch bei andern gesellschaftlichen Ordnungen, z. B. bei der Ehe geschieht. Wollten wir also behaupten; weil die Todesstrafe besteht, darum kann sie nur der Ausdruck der vollkommenen Rechtsordnung sein, dann würden wir den pädagogischen Gang der Offenbarung vollständig verkennen, der sich nicht unbekümmert um den naturgemäßen Gang der menschlichen Entwicklung zeigt, sondern sich ihm anschließt und ihn fördert. Versuchen wir die Besorgniß, die uns hier entgegentritt und die wir für eine ganz berechtigte erkennen, zu besei-

tigen, indem wir die Sache noch von einer andern Seite durch folgende Erwägung in's Licht zu stellen unternehmen. Die Idee des Staats als der Rechts-Gemeinschaft tritt nicht, wie wir schon bemerkt haben, mit einem Male in die Realität ein, sondern wächst allmälig in sie hinein. Da aber, wo der Staat noch nicht besteht als diese organisirte Gemeinschaft, und soweit er noch nicht besteht, da befindet sich der Mensch in seinem Zusammensein mit andern im Naturzustande, und in diesem hat der Eingriff des einen in die Rechts-Sphäre des andern, wie wir gleichfalls schon auseinandergesetzt haben, den Zustand der Nothwehr zur Folge. In einem solchen Zustande kann sich aber im unvollendeten Staate nicht nur der Einzelne gegenüber dem Einzelnen, sondern auch der unvollendete Staat (wir betonen dies ausdrücklich, um nicht den Vorwurf des Widerspruchs mit früher Gesagtem zu erregen) mit den Einzelnen befinden, in welchem die rechtliche Möglichkeit bis zur Nichtschonung des Lebens des Gegners vorgehen kann, wie dies noch heutzutage im Verhältniß der Völker zu einander durch den Krieg geschieht. So kann es kommen, daß in der Gesetzgebung Israels auch für diesen unvollkommenen staatlichen Zustand eine Ordnung, gleichsam ein Kriegsrecht geschaffen wird, eine Ordnung, wie sie z. B. auch für die Sklaverei oder für die Verstoßung des Eheweibes durch ihren Ehemann geschaffen wurde, ohne daß damit die beiden Verhältnisse und Handlungen eine sittliche Billigung und eine unvergängliche Geltung erhalten hätten.

c) Hier stehen wir an einem Punkte, wo wir mit unsern Gegnern, sofern sie unbedingte Uebertragung des mosaischen Rechts auch auf die christliche Zeit in Anspruch nehmen, ein besonderes Wort zu reden haben. Wenn man die ganze Masse der Fälle aufzählt, für welche in

---

*) S. Wuttke a. a. O. S. 605.

der mosaischen Gesetzgebung die Todesstrafe angeordnet wird *), sollte denn da nicht wenigstens die Frage sich vordrängen: wer hat denn, sofern die Ordnungen des a. Ts. in diesem Punkte Beweiskraft für die christliche Zeit haben, das Recht, die Todesstrafe mit einem Male nur auf den Mord zu beschränken? Nitzsch hebt ganz besonders die Stelle heraus Exod. 21, 12. Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben.**) Aber unmöglich müssen wir es finden, dieser einzelnen Stelle mehr als zeitliche Geltung beizulegen, wenn man den vielen Androhungen ganz derselben Art für viel geringere Vergehen als den Mord (z. B. Num. 15, 32—36) das allgemeine Ansehen abspricht. Es soll nicht geleugnet werden, daß das Gesetz der Wiedervergeltung (Exod. 21, 24 ꝛc.) im ausgedehntesten Maaße im a. Bunde zur Anwendung kommt, und wir stehen nicht an und haben dies schon im zweiten Abschnitt ausgesprochen, darin einen Fortschritt der Rechtsentwicklung zu erblicken, der die Blutrache den Händen des Individuums entwindet und sie in die leidenschaftslosern Hände der Obrigkeit überliefert; aber darauf bezieht sich unser Zweifel unter Berücksichtigung der betreffenden Stelle der Bergpredigt (Matth. 5, 38 ꝛc.), ob so die höchste Stufe der socialen Ordnung erreicht sei. Es scheint nur eine Alternative übrig zu bleiben: entweder man spricht der Todesstrafe, wie sie in dem mosaischen Gesetze vorkommt, überhaupt die unvergängliche Geltung ab und überläßt sie der örtlichen und zeitlichen Particulargesetzgebung, oder man verpflichtet die christliche Zeit auch auf alle die Fälle, die dort vorgesehen sind, die Todesstrafe anzuwenden. Hr. K. macht den Versuch, sich dieser allerdings gefährlichen Alternative zu entziehen. Um zu beweisen, daß der Mord vor allen andern Fällen ausgezeichnet sei, beruft er sich abermal auf Gen. 9, 6, wo die

*) S. Wuttke a. a. O. S. 605.

**) A. a. O. §. 173.

Todesstrafe im Falle des Mords für das ganze Menschengeschlecht festgesetzt werde. Die Zulässigkeit dieser Berufung besteht aber natürlich für uns nach dem Obigen nicht, und auch Hr. K. sollte sich wenigstens der Vorstellung nicht verschließen, daß gegenüber von allen denen, welche auch nur die Möglichkeit einer andern Auslegung von Gen. 9, 6 zulassen, dieser Theil seines auf die Auszeichnung des Mordes gerichteten Beweises unbrauchbar geworden. Für die übrigen Fälle aber, meint er (S. 42) sei der Erbe Israels nicht etwa der Staat, sondern die Kirche geworden, so daß das Gericht der Ausschließung in ihr einen andern, tiefern und geistigern Charakter erhalte. Diese Gerichte treten unter der neutestamentlichen Bundesordnung ihrem ganzen Wesen zufolge mehr in das Innere zurück und die Ausschließung durch leibliche Tödung gewinne den intensivern Charakter einer zeitlichen, ja ewigen Scheidung von Gott und seiner erlösten Gemeinde. Eben wollten wir uns einmal an einem Punkte der Einstimmung mit unserm gestrengen Gegner freuen, aber er mißgönnt uns diese Freude und schilt alsbald wieder in seiner Art über Ineinanderwirrung des religiösen und des bürgerlichen, des kirchlichen und staatlichen Standpunktes. Nun, wir wollen uns dieses Ineinanderwirren für später zu Herzen nehmen, müssen uns aber doch mit ihm vorerst über den Punkt, auf den es hier ankommt, auseinandersetzen. Wir erkennen die Anschauung für höchst bedeutungsvoll, welche so häufig im a. T. wiederkehrt, und auf welcher namentlich das mosaische Strafrecht ruht, daß das Volk sich reinigen, alles Unreine von sich austhun müsse, wie dies z. B. 3. Mose 20. bei einer Reihe von Fällen geltend gemacht und ebenso in sehr bestimmter Weise 5. Mose 13, 5. C. 17, 7. C. 19, 19. C. 21, 21. wiederholt wird. Ich setze diese beiden letztern Stellen noch hinzu, um hier im Vorübergehen darauf aufmerksam zu machen, wie genau und fest diese Gesetzgebung ihren Strafgrund und Strafzweck von einer

zufälligen Wirkung der Strafe unterscheidet. So heißt es C. 19, 19, daß du das Böse austhust aus deiner Mitte, V. 20 und die andern hören und sich fürchten und nicht ferner böse Stücke thun ꝛc. (Prävention). Noch deutlicher C. 21, 21. Und sollst den Bösen aus deiner Mitte thun und ganz Israel soll es hören und sich fürchten (Abschreckung). Diese Anschauung aber über das Austhun des Bösen und die Reinigung des Volks, die ganz mit dem zusammenstimmt, was wir früher darüber vortrugen, die aber, soviel wir erkennen konnten, von unsern Ethikern nicht geltend gemacht wird, scheint der Unvergänglichkeit anzugehören. Es ist ein tiefer Gedanke, daß das Verbrechen nicht nur den verunreinigt, der es begeht, sondern auch die ganze Gemeinschaft, unter der es begangen wird, sofern sie es ungeahndet bestehen ließe. Tief in dem Wesen der Persönlichkeit ist es begründet, daß das Verbrechen, wie es mehr oder weniger ein Ausfluß des Gesammtbewußtseins, ein Exanthem des sittlichen Geistes eines Volks und einer gewissen Zeit ist, so auch als Gesammtschuld auf ihm lastet, sofern es sich nicht von ihm lossagt. Diese Gedanken bilden die vollgültigen Prämissen alles Strafverfahrens, wie wir es denn auch gleich anfangs auf diesen Grund gestellt und im zweiten Abschnitt weiter ausgeführt haben. Die Prämissen sind richtig, aber die Conclusion ist zu beschränkt und darum falsch, wenn man das Austhun aus der Gemeinde, das Lossagen von dem Verbrechen allein durch die Hinrichtung bewerkstelligen zu können glaubt. Es mag dies zur Sonderstellung, welche das Volk Israel unter den Völkern einnahm, zu der Aufgabe, welche ihm in der Geschichte geworden war und zu der darauf gerichteten göttlichen Pädagogie gehören, daß in den Zeiten des alten Bundes jenes Austhun auf keinem andern Wege auszuführen war, aber es läßt sich unmöglich übersehen, wie auch in diesem Punkte das neue Testament nicht mit der blosen Verneinung sich begnügte,

sondern vergeistigend, verklärend eintrat. Es hält die Anschauung von dem Austhun vollkommen fest (z. B. Hebräer 10, 28—31, 1. Corinther 5, 13.), aber es zeigt zugleich, auf welchem Wege positiv die Reinigung erfolgen solle und die Ahndung der Uebelthat zu vollziehen sei. Ein sehr belehrender, einzelner Fall liegt vor, wenn das Verbrechen des Incests, welches nach der mosaischen Gesetzgebung (3. Mose 20, 11.) mit dem Tode bestraft wird, nach 1. Corinther 5, 1 ꝛc. die Ausschließung aus der Gemeinde zur Folge hat. Wollte man dieses Beispiel damit zu beseitigen versuchen, daß von dem Apostel nur die moralischen Maasregeln angegeben werden gegen das Aergerniß, daß diese aber das rechtliche Verfahren einer christlichen Obrigkeit nicht überflüssig machen, für welches vielmehr durch das εἰς ὄλεθρον τῆς σαρκός (V. 5.) eine hinlänglich deutliche Weisung gegeben werde; wenn man also hierin eine Ermahnung zur Todesstrafe findet für die Zeit, wo statt einer heidnischen Obrigkeit eine christliche bestünde, dann bleibt nur unbegreiflich, warum nicht wenigstens die Ausschließung des Uebelthäters aus der Gemeinde für immer vollzogen, sondern vielmehr nach erprobter Besserung zur Wiederaufnahme ermahnt und dieselbe gebilligt wurde (2. Corinther 2, 1—8.) Dieses Bedenken wird zwar von unserm Gegner rasch damit beseitigt, daß eben der Apostel auf dem kirchlichen Standpunct stehe, als Apostel der Kirche Christi handle (S. 43.). Der Mord bleibe Staatsverbrechen, und es müsse deswegen der Ausschluß aus der Gemeinde mit Hinrichtung bestraft werden, und so sei sie auch in die Einzelgesetzgebung Israels übergegangen. Die übrigen Fälle aber, auf welche diese die Todesstrafe setzt, seien wesentlich religiösen Characters und als solche, wie wir schon angemerkt haben, durch Erbgang in die Behandlung der Kirche übergetragen. So Hr. K., der uns aber nicht abermal zürnend anlassen möge, wenn sich uns die Unbegreiflichkeit, von der wir sprachen, noch nicht „alsbald

aufhellen" will. Der Mord wäre als ein von dem Staate zu behandelndes und von den übrigen mit dem Tode bedrohten Vergehen unterschiedenes in die mosaische Gesetzgebung übergegangen? Wo steht das geschrieben? Nicht eine Silbe finde ich darüber. Es sei nicht darauf ein Nachdruck gelegt, daß doch bisher, soviel bekannt, die Kirche sich auch die Behandlung des Mörders nie hat rauben lassen und also diese wenigstens nicht als ein ausschließendes Erbe des Staats muß angesehen haben. Aber die Hauptsache: wo wird denn in der mosaischen Gesetzgebung zwischen dem Mord und den übrigen todeswürdigen Vergehen der Unterschied gemacht, den Hr. K. macht, um für den Mörder das Privilegium der Hinrichtung zu gewinnen? Man schlage doch die Stellen nach, wo auf den Mord die Todesstrafe gesetzt wird, ob nicht ganz vollständig bei ihm diese Strafe auf dieselbe Weise und mit denselben Worten begründet wird, wie bei allen anderen Fällen, z. B. Exod. 31, 14., Num. 15, 30. 31, nämlich eben damit, daß das Volk gereinigt und das Böse von ihm ausgethan werden müsse. Wir wollen zu den schon angeführten nur noch eine von den kräftigsten und unumwundensten Stellen hinzufügen. 4 Mose 35, 33 heißt es: „schändet das Land nicht, darinnen ihr wohnt, denn wer blutschuldig ist, der schändet das Land, und das Land kann vom Blut nicht versöhnt werden, das darin vergossen wird, ohne durch das Blut des, der es vergossen hat." Hier also ganz dieselbe Begründung, wie bei den andern Fällen, wo auch eine Lustration (also ein religiöser Act) nöthig erachtet wird für den entweihten Boden des Landes der Verheißung. Nirgends eine Spur, daß der Mord allein ein staatliches Verbrechen sei. Und selbst wenn er es wäre, was aber Hr. K. jedenfalls nicht aus der Schrift ableiten kann, ist es z. B. der Incest nicht auch? Also wird sich unser Gegner wohl in die für ihn verstärkte Alternative ergeben müssen: entweder müssen die übrigen Fälle außer dem Mord auch jetzt noch

mit dem Tode bestraft werden, oder der Mord läßt gleich den übrigen unter den neutestamentlich veränderten Umständen auch eine veränderte Behandlung zu, und erfordert sie nach den eignen Prämissen unsres Gegners. Hiermit möchten wir hoffen, auch das Wehe erledigt zu haben, das Hr. Prof. Hengstenberg über die Obrigkeit ausruft, die der Reinigung des Landes sich entzieht. Es verfängt auch der Beweis für die Todesstrafe nicht, welcher etwa aus der allerdings nicht blos periodisch gültigen, sondern unvergänglichen Idee der Reinigung der Gemeinde geschöpft werden wollte.

Fassen wir also alles zusammen, was die Stellung des alten Testaments zur Todesstrafe bezeichnet, so besteht es in Folgendem: a) die Hauptstelle Gen. 9, 6. enthält kein Gebot, sondern die allgemeine Erfahrung des bellum omnium contra omnes einer noch nicht in die Rechtsordnung gebrachten Welt. b) Die mosaische Gesetzgebung setzt auf eine Reihe von Vergehen die Todesstrafe, wo es mit der eigenthümlichen Bestimmung des Volks in der Geschichte zusammenhängt. In Betreff der Vergehen gegen Einzelne namentlich übergibt sie das in der Blutrache sündlich verzerrte Bild der Vergeltung in die Hand der öffentlichen Gewalt. Aber den Uebergang zu neutestamentlichen Rechts-Anschauungen bildet die Stelle Römer 12, 19. „Mein ist die Rache, ich will vergelten &c." Der Spruch ist aus dem alten Testament genommen (Deuteron. 32, 35.), aber dort stand er seiner tiefsten Wahrheit nach unverstanden, dort war der ganze Nachdruck auf das Wort Rache gelegt, hier ruht jetzt das Hauptgewicht des Gedankens auf dem Mein und Ich. Das neue Testament stellt die ewige Idee der Vergeltung wieder an ihren rechten Ort, nehmlich in die heilige Hand Gottes.*)

Uebrigens läßt sich doch nicht übersehen, wie auch das alte

*) Siehe Anhang 17.

Testament schon in seinen Propheten zu mildern Anschauungen überleitet und der Stelle bei Ezechiel, die nur eine besonders hervorragende unter vielen andern ist, (E. 18, 23 u. 33, 11): „So wahr als ich lebe, spricht der Herr Herr, ich habe keinen Gefallen am Tode des Gottlosen, sondern daß sich der Gottlose bekehre von seinem Wesen und lebe," dieser Stelle wird man das tief Erweckliche und Durchschlagende kaum abzusprechen vermögen und die Kraft solcher Stellen kann nicht vermindert, sondern nur erhöht werden dadurch, daß an anderen Orten und besonders schon E. 18, 18. von todeswürdigen Handlungen die Rede ist. Der Versuch aber, auch hier das „lebe" auf ein Jenseitiges umzudeuten, könnte kaum für etwas mehr als für eine Art Verzweiflungs-Streich der Auslegung gelten, indem er den ganzen Geist des alten Testaments, welcher dem diesseitigen Leben einen viel höhern, um nicht zu sagen, ausschließenden Werth beilegt, verleugnen muß.*)

Steht es aber nun so im Ganzen mit dem alten Testament und den aus demselben geschöpften Beweisen für die Nothwendigkeit der Todesstrafe, steht es so, daß die Stelle, welche eine allgemeine Bedeutung hätte, kein Gebot enthält, und die Stellen, welche ein Gebot enthalten, keine allgemeine Bedeutung haben, so liegt nun freilich für uns das Hauptgewicht auf den Aussprüchen des neuen Testaments, welche diese Nothwendigkeit beweisen sollen. Eine derselben haben wir schon aus Anlaß von Gen. 9, 6. erörtert und wir finden hier nichts mehr hinzuzufügen, als daß man von der Neigung für die Todesstrafe ganz befangen sein muß, um die Lage, in welcher sich damals der Herr befand, als er das Wort aussprach: wer das Schwert nimmt ꝛc. nicht zu durchschauen und aus dieser heraus jenem Worte seine allein mögliche Deutung zu geben.

---

*) Siehe Anhang 18.

Die Hauptstelle, die man noch außerdem anführt, ist die Römer 13, 4. In dem ganzen Zusammenhang ist von den Pflichten gegen die Obrigkeit die Rede, unmittelbar vorher von der Furcht vor derselben, und es wird gesagt, daß, wenn die Obrigkeit nicht als Gegenstand der Furcht erscheinen solle, man nur Gutes thun dürfe. Thust du aber Böses, fährt Paulus fort so fürchte dich, denn sie trägt das Schwerdt nicht umsonst (οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ). Wo ist hier weit und breit, frage ich, von der Todesstrafe die Rede? Auch der neueste Commentar über den Römerbrief in dem Lange'schen Bibelwerk sagt: sie trägt das Schwerdt als das symbolische Wahrzeichen, als Insignie ihrer waltenden und richterlichen Oberherrlichkeit: aber sie trägt es nicht blos als Symbol und zum Schein. Sie macht Gebrauch davon, weil sie Gottes Dienerin ist als strafende Vollzieherin des Zorns." An wem macht sie Gebrauch davon? Ganz allgemein heißt es an τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Muß sie also, muß sie jeden, der das Böse thut, mit dem Tode strafen? Ja, sie muß das, wenn das Schwerdt, das sie trägt, das Hinrichtungs-Schwerdt ist. Aber so wenig man so erklären kann, daß jedem Uebelthäter der Kopf vor die Füße zu legen sei, so wenig kann das Schwerdt der Obrigkeit, das sich an dem Uebelthäter bewährt, das Hinrichtungs-Schwerdt sein. Sondern es ist einfach das Zeichen der Oberherrlichkeit, welche von der Obrigkeit an jedem, der das Böse thut, erwiesen werden soll. Es wird ganz allgemein gesprochen und entfernt nicht blos von denjenigen Verbrechen, auf welche etwa die Todesstrafe zu folgen hätte. Der Apostel gibt keinen Artikel eines Strafgesetzbuchs, in welchem die todeswürdigen Verbrechen aufgeführt werden, ebenso wenig, als man wird behaupten wollen, der Apostel bestimme, daß die Hinrichtung stets mit dem Schwerdt vollzogen werden müsse und erkläre sich gegen das securi ferire oder percutere, das bei den Römern üblich war. Ja,

wird man freilich entgegnen, es ist allerdings nicht durch das Schwerdt die Todesstrafe allein bezeichnet, aber sie ist wenigstens miteingeschlossen für denjenigen, dessen Uebelthat (κακοποιεῖν) todeswürdig ist. Nun gut, wenn man einmal so viel zugibt und zugeben muß, um nicht in drakonischen Wahnsinn zu verfallen, dann soll die Zustimmung zu der Auslegung der Stelle nicht länger verweigert werden. Mit aller Bereitwilligkeit läßt sich zugestehen, daß Römer 13. auch die Anwendung der Todesstrafe einschließe, wenn —, ich sage: wenn deren Zulässigkeit und die Nothwendigkeit ihrer Anwendung anderweitig bereits erwiesen ist. Aber diesen Erweis kann das einzige Wort μάχαιρα in dem gedachten Ausspruch nicht herstellen, weil sonst dieses Schwerdt im Vordersatz mit dem ganz unbestimmten und allgemeinen Bösesthun nicht zusammenpaßte. Es muß also dabei bleiben, daß das Schwerdt hier, wie in unzähligen Stellen, die bildliche Bezeichnung der Gewalt sei. Wir nehmen Anstand, solche Stellen noch besonders anzuführen, weil es doch etwas allzu Grasses in sich schlösse, z. B. bei dem Schwerdt des Geistes, bei dem Schwerdt des Mundes auch an das Hinrichtungs-Schwerdt zu denken. Selbst Calvin, und wir dürfen diesen besonders anführen, da bekanntlich sein Regiment in Genf sich eben vor der Todesstrafe nicht scheute, weiß in der Stelle nichts andres zu finden, als: magistratus debent malorum petulantiam vi comprimere, qui legibus sponte se regi non patiuntur. Auch der Sprachgebrauch der Kirche versteht es nicht anders, wenn er von uterque gladius spricht.*) Schließlich können wir uns nicht enthalten daran zu denken, wie es doch um eine Thesis, und insbesondere um eine Thesis von solchem Gewicht, wie die hier in Frage kommende, bestellt sein mag, wenn man mit seinem Beweis bis auf die

*) Vergl. auch conf. August. Art. XVIII. und Apologie Art. 7 und 8. ed. Rechenb. p. 149.

Spitze eines einzigen Worts hinausgedrängt ist und auf dieser unsichern und geradezu gefährlichen Basis die ganze Schwere des Blutgerichts ruhen lassen will.*)

Aber doch dürfen wir die Feder noch nicht niederlegen; der Kampf ist noch nicht zu Ende. Sollte auch keine einzelne Stelle der heiligen Schrift und näher des neuen Testaments die Todesstrafe verlangen; der Geist der Gerechtigkeit, der in ihr waltet, sagt man uns, verlangt sie, und es ist nur die Petulanz eines modernen Liberalismus, welcher die Grundsätze der ewigen Gerechtigkeit auflockert. Der neuern Zeit und in derselben einzelnen tiefern Denkern war es vorbehalten, diese Seite der Betrachtung zu berühren und dabei einen Begriff auf die Bahn zu bringen, der unleugbar ein biblischer und näher ein neutestamentlicher ist. Wir meinen den der Sühne, wie er namentlich von Stahl und Nitzsch in diese Untersuchung eingeführt wird, denen neuestens Kuntze (nam. S. 30, 41, 49.) nachfolgt. Schon um der unverkennbaren Verwandtschaft willen, in welcher dieser Begriff der Sühne mit dem der Reinigung steht, dem wir oben unsre limitirte Zustimmung nicht entziehen zu dürfen glaubten, sind wir zu näherer Erörterung verpflichtet, und wir halten uns im Folgenden hauptsächlich an die beiden erstgenannten, die offenbar den Vorzug einer tiefern Auffassung und, namentlich Stahl, einer schärferen Begriffsbestimmung haben. Die Sühne wird von ihrer doppelten Seite betrachtet, Sühne für die öffentliche Gerechtigkeit und Aussöhnung des Verbrechers mit ihr. Nitzsch sagt:**) „Das Christenthum mit seinem Versöhnungs-Principe in den Staat aufgenommen berechtigt den Staat noch mehr zu strafen und sogar den vorsätzlichen Mörder am Leben zu strafen, weil es noch mehr erkennen

---

*) Siehe Anhang 19.

**) A. a. O. §. 173. S. 347. Sechste Aufl.

oder zuerst ganz erkennen und erfahren läßt, daß die Gerechtigkeit Liebe und das Leiden vom Gesetz Freiheit und die Strafe Versöhnung sei. — Das Princip der Sünden-Vergebung, welche die Sünde selbst bestehen läßt, ist nicht christlich. — Vorsätzlicher Mord kann entweder nicht oder nur mit dem Tode bestraft werden. — Die Besserung kann den Mörder nicht erreichen, der nicht seine Todesschuld erkennt, und der nicht in das göttliche Verhängniß der Strafe sich ergibt. Erkennt er sie nicht, so besteht das Verhängniß doch; Gottes Gesetz vollzieht sich dennoch an ihm und Gottes Erbarmung ist nicht an die zeitliche Schranke des Daseins mit dem Uebelthäter gebunden." In diesen Sätzen und in der ganzen längern Anmerkung, in welche diese Erörterung über die Todesstrafe verwiesen ist, werden so viele Gesichtspunkte vermischt, neben dem der Sühne auch der des Rechts des Staats auf das Leben seiner Genossen, der Strafe als einer Wohlthat für den Verbrecher, der Mittel zur Sündenvergebung, der Vergeltung für den Mord als das höchste Verbrechen &c., daß es nicht ganz leicht scheint, sich zurecht zu finden. Es wird auch dabei nicht Weniges als christlich aufgestellt, über welches man fast betroffen ist, theologisch noch rechten zu sollen. Wir dürfen nicht unausgesprochen lassen, daß alles dies kein günstiges Vorurtheil für die Thesis, welche vertheidigt werden soll, zu erwecken geeignet ist, daß es fast den Eindruck macht, als ob man doch derselben nicht völlig sicher sei, wenn alles, was und wie es eben auf dem Wege liegt, zusammengenommen wird, um sie zu stützen. Doch stellen wir uns gerade vor den Hauptpunct, um den es hier zu thun ist. Die Sühne für die öffentliche Gerechtigkeit soll bewirkt, es soll der verletzten öffentlichen Gerechtigkeit genug gethan werden. Wodurch dies? durch ein Leiden oder ein Thun, durch eine Verneinung oder eine Bejahung? Man sollte denken: ganz entschieden durch das Letztere, wie auch schon das Wort selbst sagt: der Verbrecher soll

der Gerechtigkeit Genüge thun, nicht Genüge leiden. Es hat an und für sich, daß etwas nicht geschehe, gar keinen Zusammenhang mit einem so durch und durch positiven Begriff, wie die Gerechtigkeit ist. Die Verneinung kann höchstens nur eine Bedeutung haben, wenn sie in Zusammenhang gesetzt wird mit einer Bejahung. Aber darauf wird hier ausdrücklich verzichtet. Die Vertheidiger des Sühne-Begriffs machen die Verneinung, das Leiden so sehr zur Hauptsache, daß selbst vor der Consequenz nicht zurückgewichen wird, daß das Verhängniß der Strafe sich nur an dem Verbrecher vollziehe. Hiermit verräth sich zur Genüge, daß die Sühne nichts mehr und nichts weniger ist, als eine Umkleidung der alten Talion mit einem veränderten Namen. Nitzsch widerspricht zwar, daß „die Strafe dasselbe thue, was sie bestrafe," aber wie soll man denn das verstehen, daß das Gesetz mit „den Rückwirkungen des verletzten und doch unverletzbaren Rechtes strafe, dessen Offenbarung es ist?" Was soll es heißen, daß vorsätzlicher Mord entweder nicht oder nur mit dem Tode bestraft werden könne? Wir wissen darin schlechterdings nichts andres zu finden, als daß dem Verbrecher ganz das Gleiche angethan werde, was er selbst gethan hat, eine Paraphrase dessen, was Hegel sagt, daß es für das Leben keinen Werth gebe, und daß also (?) hier die specifische Talion eintreten müsse. Ein völliges Gleichmachen, auf dieses ist es demnach bei der Todesstrafe abgesehen. Wir weisen hier auf das früher schon über die Talion Gesagte zurück und fügen nur noch hinzu: wie verhält es sich denn, findet sich denn nicht auch zwischen Mord und Mord ein sehr bedeutender Unterschied? Ist nicht z. B. der Vatermord und der mit raffinirter Grausamkeit vollzogene Mord etwas ganz andres, als der etwa an einem Fremden durch raschen Schuß oder Dolchstich verübte? Wird man also, wenn man von der pünktlichen Gleichmacherei nicht lassen kann, nicht mit Nothwendigkeit auf die qualificirten Todesstrafen

zurückgeführt? Kuntze unter Berufung auf Pfotenhauer (S. 56 &c.) meint zwar, der Menschenmord sei einzig in seiner Art und habe nicht seines Gleichen unter den übrigen Verbrechen. Diese letztern seien alle von der Beschaffenheit, daß sie ein Mehr oder Weniger von Unrecht enthalten, nach welchem sich die ihnen gebührende Strafe ausmessen lasse; bei dem Mord hingegen hören diese quantitativen Werthbestimmungen auf, denn er bestehe nicht in einer Summe einzelnen Unrechts, sondern in der Aufhebung alles Rechts an der Person, in der Vernichtung der Persönlichkeit selbst. Diese Ansicht wüßten wir psychologisch in keiner Weise zu rechtfertigen denn man mag die That von der subjectiven Seite, dem animus, oder von der objectiven Seite, dem Erfolg und der Wirkung ansehen, so lassen sich noch schwerere Verbrechen sehr wohl denken, Was die subjective Seite der That anbelangt, so gibt die äußere Erscheinung derselben nur einen sehr unsichern Anhaltspunct für die Werthbestimmung derselben. Man müßte die Absicht durchschauen und die äußern aufreizenden und abhaltenden Umstände überschauen, um zu der Abwägung des Grades der sittlichen Verschuldung in den Stand gesetzt zu sein. Was aber die objective Seite anbelangt, so müßte man die Sache sehr obenhin ansehen, wenn man verkennen wollte, daß es nicht nur Verbrechen gibt, die unendlich viel verheerender wirken, als ein Einzelmord, sondern daß auch unter den Mordthaten selbst die eine die Persönlichkeit empfindlicher treffe, als die andere, die eine sich in ihren Wirkungen auf wenigere, die andere sich auf mehrere Personen beschädigend erstrecke. Kuntze scheint selbst zu fühlen, daß „die individuelle Gestaltung der einzelnen Fälle" doch nicht ganz „von dem Gerichte unberücksichtigt gelassen" werden dürfe, und sieht sich dadurch veranlaßt, die Todesstrafe auf „die schwereren Fälle des Mords" zu beschränken.*) Das Verfahren ist deswegen auch ganz richtig

(* Vergl. auch Schwarze, Aphorismen &c. S. 38.

charakterisirt als ein Verhängniß, das sich an dem Verbrecher vollzieht. Er wird als Sache behandelt, die man verbraucht, und es ist nicht mehr die Rede davon, daß er der schwer verletzten Gerechtigkeit genugthue, was nur dadurch geschehen könnte, daß man ihn zur Anerkennung ihrer Majestät zurückzuführen sich bemühte. Was also Wahres an dieser Vorstellung der Sühne sich findet, das betrifft die schon oben erörterte Reinigung des Volks von der Uebelthat; alles Uebrige aber erweist sich als unhaltbar. Seine Schuld soll der Mörder erkennen; aber darauf geht ja die Todesstrafe nicht aus, sie ist zufrieden, sich auch nur an dem Mörder zu vollziehen. Vollständig und mit einem ganz andern Nachdruck als die Freunde der Todesstrafe sprechen auch wir es aus, daß das Princip der Sündenvergebung, welche die Sünde bestehen läßt, nicht christlich sei. Wo sitzt denn die Sünde? Doch wohl in der Seele. Und dort läßt sie ja die Strafe bestehen, die zufrieden ist, sich auch nur an dem Mörder zu vollziehen. Und man verüble uns nicht, wenn wir in dem, Gottes Erbarmen sei nicht an die zeitliche Schranke des Daseins gebunden, nichts andres sehen können, als eine jener frommen Redensarten, deren wir im Obigen schon Erwähnung gethan. Eine fromme Redensart, aber noch dazu eine ziemlich schief gestellte, da doch die Bestimmung, welche das Christenthum dem diesseitigen Leben gibt, die ist, daß es eine Zeit der Buße und Bekehrung sei, und umgekehrt, daß die Buße und Bekehrung in dem jetzigen Leben und seiner Gnadenzeit gesucht werden müsse. Ἐπισκοποῦντες, μή τις ὑστερῶν ἀπὸ τῆς χάριτος τοῦ Θεοῦ. (Ebr. 12, 15.), diese Regel gälte für jenes fromme Verfahren nicht, und der Kirche hätte nie einfallen sollen zu singen: laß mich nicht in Sünden sterben, noch an Seel und Leib verderben. Darum werden wohl die Autoritäten recht behalten, auf welche sich Nitzsch selbst beruft. Er sagt, daß seine Auffassung vorzüglich übereinstimme mit Daub's Abhandlung von der Todes-

strafe. Aber eben Daub ist es, der gerade auf der letzten Seite der gedachten Abhandlung erklärt, der Verbrecher müsse sich selbst das Urtheil spiechen; „thut er dies nicht, erliegt er nur der Nothwendigkeit, so hat die Hinrichtung etwas von Ermordung an sich." Nitzsch will mit Rothe übereinstimmen, aber nicht unumwundener kann die von Nitzsch uufgestellte Ansicht verurtheilt werden, als in den Worten Rothe's*): „Das ist eine halbe und schlechte Gerechtigkeit, die es zu nichts Weiterm bringt, als daß sie durch peinliche Vergeltung ihren Muth fühlt und zwar nicht einmal an der Sünde selbst, der es doch eigentlich gelten sollte, sondern nur an dem Sünder, und die sich damit begnügt. Die rechte Gerechtigkeit ruht nicht, bevor sie nicht die Sünde ausgerottet hat und ausdrücklich hierauf geht ihr Absehen bei allen Strafen." Freilich scheinen Rothe diese Gedanken nicht gegenwärtig geblieben zu sein, wenn er sich in dem spätern Theil seiner Ethik so entschieden für die Todesstrafe erklärt. Aus allem aber und auch aus diesen starken Aeußerungen zweier Vertheidiger der Todesstrafe erhellt, daß die Sühne, um die es hier zu thun ist, nur realisirt werden kann, wenn der Verbrecher sich freiwillig derselben unterwirft oder, wie Nitzsch sagt, „in das göttliche (?) Verhängniß der Strafe sich ergiebt." Wenn aber dies geschieht, hat er denn damit nicht schon die Majestät der Gerechtigkeit anerkannt? Hat er nicht damit derselben genug gethan, so weit dies möglich ist bei einem Menschen, der das Geschehene nicht ungeschehen machen kann? Richtet man ihn nun doch hin, so kann es nicht mehr um die Aussöhnung mit der Gerechtigkeit zu thun sein, die Strafe kann nicht mehr Versöhnung sein, sondern man sinkt herab zur gemeinen Talion, die schließlich auch das Wesentliche der Strafe bei Nitzsch zu sein scheint, wenn wir anders dessen etwas unklare Definition, daß sie das in

*) Ethik Th. 2. §. 494. S. 204.

der Indentität der erlittenen Verleugnung hergestellte Recht sei, richtig auffassen. Indem die Verleugnung des Rechts an dem Verbrecher identisch wiederholt oder, wie Hegel sich viel deutlicher ausdrückt, er unter das Gesetz, das er in seiner Handlung für sich anerkannt hat, als unter sein Recht subsumirt wird, so adoptirt damit das Gesetz die Maxime des Verbrechers, um Verletzer und Verletzten gleich zu machen. So sehr sich Nitzsch gegen „die verbrauchende Ungerechtigkeit" erklärt, es ist doch nichts anderes, als daß der Verbrecher für die Identificirung, welche in der Strafe liegen soll, verbraucht wird.

Diesem Versuch, die Talion unter der Umkleidung des Sühne-Gewands wiedereinzuführen, den wir nach dem Bisherigen als einen gelungenen nicht werden betrachten können, hat nun Stahl auf eine eigenthümliche und, wie wir es bei ihm nicht anders gewohnt sind, scharfsinnige Weise aufzuhelfen gesucht, indem er die Genugthuung noch stärker betont. „Jede That, sagt er*) enthält eine Herrschaft. Das Thatlose, Passive ist das Gehorchende, die That ist Herrschaft. Handelt der Mensch gegen das Gesetz, so hat er eine Herrlichkeit in der Welt gegen die sittliche Macht, der sie gehorchen, nach der sie gestaltet werden soll. Nicht diese That selbst zu vernichten, ungeschehen zu machen, erheischt nun die Gerechtigkeit, sondern die Herrlichkeit, die in der That liegt. Wird diese gebrochen, so ist der Widerspruch gelöst. Diese Herrlichkeit ist aber eben die Herrlichkeit des Thäters; darum muß an ihm die höhere Herrlichkeit der sittlichen Macht sich beurkunden. Dies kann nur dadurch geschehen, daß es zum blos Beherrschten, Passiven, zu demjenigen, das nicht handelt, sondern dem Handeln als Objekt unterliegt, gemacht wird, und dies ist das Leiden (wie schon das Wort sagt), der Schmerz,

*) Rechts-Philosophie II. Abtheilung 1 S. 166. 3. Aufl.

der Tod." Hier erkennen wir den Obersatz an, daß der Verbrecher durch seine That sich eine Herrlichkeit anmaße, die gebrochen werden müsse, aber den Untersatz leugneu wir und können ihn am allerwenigsten als einen christlichen Gedanken gelten lassen. Wir fragen a) ob es nothwendig ist, um jene Herrschaft des Uebelthäters zu brechen, daß er zum blos Beherrschten, Passiven gemacht werde; b) wir müssen leugnen, daß der Mensch dadurch, daß er zum blos Passiven gemacht wird, zum Gehorchenden gemacht werde. Denn Gehorsam ist ein Verhältniß des Willens, kein bloßes Leiden, Schmerz, sondern die reinste That und wenn der Mensch zum Gehorchenden gemacht werden soll, so darf er gerade nicht als bloßes Object, als Sache dem Handeln unterliegen. Endlich c) würde Leiden, Schmerz der Zweck der Strafe sein, so würde man am Ende dadurch nicht einmal auf die Todesstrafe kommen, sofern der Tod auch die Eigenschaft hat, alles Leiden zu beendigen, sondern man würde folgerichtig auf Quälereien aller Art geführt werden. Bei der Ansicht Stahl's wird der Verbrecher als ein Opfer dargebracht für die Missehat, aber selbst das alte Testament kannte keine Menschenopfer und selbst das alte Testament spricht den reinen Gedanken aus, daß Gehorsam besser sei denn Opfer. (1. Samuel 15, 22). Wenn aber Stahl vollends geneigt scheint, die Vorstellung eines stellvertretenden Opfers einzuführen (S. 179), so drückt sich damit noch unumwundener der Character der Strafe als einer Abbüßung der Uebelthat aus, und man entfernt sich damit immer weiter von dem christlichen Gedankenkreis, denn daß die Idee der Abbüßungen der heiligen Schrift fremd ist, daß ihr eine der Sittlichkeit verderbliche Vorstellung zu Grund liegt, daß das Christenthum nur ein einziges Opfer und zwar kein erzwungenes, sondern nur ein freiwilliges, nur eine einzige Stellvertretung und zwar auch diese als eine freiwillige kennt, das sind so sehr christ-

liche Elementarwahrheiten, daß sie keines Beweises bedürfen, und einem evangelischen Manne wie Stahl nicht erst demonstrirt werden müssen. Es würde deßhalb gewiß auch nicht zutreffen, wenn man etwa den Begriff des Tragischen hereinziehen wollte, welchem gemäß die Sühne durch den Tod des Helden vollzogen werde. Gerade das gehört, wenn wir nicht irren, zur Bestimmung des Tragischen, daß hier eine höhere als menschliche Macht eingreift, um die menschliche Hybris zu demüthigen. Einer Hinrichtung als solcher wird wohl Niemand den Charakter des Tragischen zuerkennen und wir möchten auch die Katastrophe des Helden nicht als Sühne, sondern als Manifestation einer nicht einmal gerade sittlichen Uebermacht über das einseitige, vielleicht an sich nicht unsittliche, aber in seiner Aeußerung excentrische Pathos der Menschen bezeichnen. Dazu kommt, daß dies der Begriff des Tragischen im antiken, heidnischen Sinn wäre, daß aber gerade auch das Tragische einer von den Begriffen ist, die ohne Zweifel im christlichen Geiste eine bedeutende Umwandlung erfahren und, wenn ich recht sehe, dieser in künstlerischer Anwendung erst noch harren.

Läßt sich also die Umkleidung mit dem Mantel der Sühne nicht dazu gebrauchen, um die Talion zu retten, und führt vielmehr das, was Wahres an der erstern Vorstellung ist, auf ganz andre Wege, wodurch der Verbrecher mit der Majestät der Gerechtigkeit ausgesöhnt werden soll, als auf den Weg zum Hochgerichte, so werden wir nun wohl am Ende des ersten Theils unsrer theologischen Betrachtung angelangt sein, welcher darthun sollte, daß das Christenthum die Todesstrafe nicht verlange und also deren Abschaffung nicht hindere. Nun bleibt

Ad B. nur noch übrig zu zeigen: der Geist des Christenthums widerspricht positiv der Anwendung der Todesstrafe, und diese ist also aus religiös-sittlichen Gründen zu verwerfen. Wer der bisherigen Untersuchung mit

Aufmerksamkeit gefolgt ist, dem wird namentlich bei den letzten Erörterungen nicht verborgen geblieben sein, daß man den Satz, das Christenthum fordere die Todesstrafe nicht, nicht feststellen kann, ohne daß auch dort schon durchschimmert der Gedanke von der Verwerfung der Todesstrafe durch den Geist des Christenthums. Dennoch erachten wir es für unsere Pflicht, dies noch ausdrücklich zu begründen.

Ganz im Allgemeinen dürfen wir wohl von keiner Seite her auf Widerspruch zu stoßen fürchten, wenn wir behaupten, daß dies die unterscheidende Eigenschaft des Christenthums sei, überall auf Erhaltung, auf Wiederherstellung des Lebens auszugehen. Der Tod war gerade die letzte Folge der Sünde (Röm. 5, 12—15), und gerade diese Folge sollte durch Christus aufgehoben werden, 1. Corinther 15, 56. 57. „der Stachel des Todes ist die Sünde, die Kraft aber der Sünde ist das Gesetz. Gott aber sei Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch unseren Herrn Jesum Christum." *) Wenn das alte Testament, das vielfach nur bei der Verneinung stehen bleiben mußte, mit dem Geist der Weissagung, mit seiner Prophetie sich nach einer Leben bringenden und Leben wieder erweckenden Macht streckte, so bringt das neue Testament die Erfüllung, das bejahende Complement für jene durch das abstrakte Gesetz bewirkte Verneinung. Das Gesetz ist durch Mosen gegeben, sagt Joh. 1, 17., die Gnade und Wahrheit ist durch Jesum Christum worden. Vor allem ist es aber der Brief an die Römer, welcher dieses Verhältniß von Tod und Leben und das darauf gegründete Verhältniß der beiden Testamente in das hellste Licht stellt. „Gleichwie die Sünde geherrscht zu dem Tode, heißt es dort C. 8, 21., also auch herrsche die Gnade durch die Gerechtigkeit zum ewigen Leben durch Jesum Christ, unsern Herrn." Weiter ist es aber ganz besonders wieder das achte

---

*) Siehe Anhang 20.

Capitel dieses Briefs, welches zur Verdeutlichung des in Frage stehenden Verhältnisses dient, wenn wir dort hören (v. 2—4.): denn das Gesetz des Geistes, der da lebendig macht in Christo Jesu, hat mich frei gemacht vom Gesetz der Sünde und des Todes, denn das dem Gesetz unmöglich war —, das thät Gott und sandte seinen Sohn in der Gestalt des Fleisches rc." Aber was soll, wird man vielleicht einwerfen, was soll es heißen, uns diese Katechismus-Wahrheiten vorzuhalten? Was hat dies für eine Beziehung zu der Todesstrafe? Vielleicht wandelt sogar den einen oder andern die Neigung an, gerade dieses achte Capitel selbst zu gebrauchen, um unsre ganze Erörterung zurückzuweisen, sofern es (v. 10.) heißt: „so aber Christus in euch ist, so ist der Leib zwar todt um der Sünde willen, der Geist aber ist das Leben um der Gerechtigkeit willen." Erschrecken könnte man indessen nicht darum, als ob hier die Todesstrafe bestätigt werde in dem Leib, der um der Sünde willen todt sei, sondern vielmehr darüber, wenn man es versuchte, hier eine Rechtfertigung der Todesstrafe zu finden. Das Verhältniß dieses Capitels zu der Frage von der Todesstrafe ist vielmehr darum ein so genaues, weil es uns das Verhältniß von Tod und Leben sehr scharf bezeichnet, weil es uns bestätigt, daß alles, was den Tod bringt und nur den Tod, aus der Sünde sei, — weil es uns klar macht, daß der Bund des Gesetzes, indem er dieses Verhältniß von Sünde und Tod offenbarte, über sich hinauswies zu einem Bund der Gnade und des Lebens. Das alte Testament offenbarte in seinem Gesetz den Tod als Frucht der Sünde, und das neue Testament verkündete und brachte das Leben, und jedes sittliche Vorgehen, das nur bei dem Tode stehen bleiben wollte, würde sich eigensinnig auf dem alten Testament festsetzen und dessen nothwendige Ergänzung im neuen Testament verschmähen, den Geist des neuen Bundes verleugnen. Wir erschrecken darum auch nicht, wenn man

uns, wie der Rec. im Württ. Kirchenblatt, marcionitische Trennung des a. Testaments von dem neuen schuld gibt. Unsre ganze Ausführung dürfte dafür zeugen, daß wir die Bedeutung des a. Testaments in keiner Weise mißkennen, aber nur bei ihm nicht stehen bleiben, so daß wir im n. Testamente nichts weiter als eine hellenistische Uebersetzung des alten, nicht vielmehr eine Erhebung, eine Erfüllung erblicken, wozu uns die eigenen Aussprüche des a. Testaments das Recht geben. Mehr aber als den Tod bringt doch wahrhaftig die Todesstrafe nicht, und eine vage Berufung auf das Erbarmen Gottes, das sich auch noch über den Tod hinaus erstrecke, kann doch, wenn man dieselbe auch gelten lassen will, nicht begründen, daß die Todesstrafe es sei, welche dieses Erbarmen bringt. Die Todesstrafe ist vielmehr, wie keine andere Strafe, der Ausfluß einer Gerechtigkeit, die pure verneint, und wir wissen nicht, wie ein Verfahren, das den Tod und nur den Tod bringt, etwas andres sein sollte, als das, was ursprünglich den Tod brachte, nämlich Sünde. Wenn man das Urtheil nicht leugnen kann: der Tod entsteht aus der Sünde, so fassen wir nicht, wie man von da aus etwa folgern wollte: Einiges von dem, was den Tod als solchen bringt, besteht nicht durch die Sünde. Es wird wohl dabei bleiben müssen, was Schleiermacher in der bekannten Predigt sagt: „eben schon jenes, daß Menschenblut vergossen wird durch Menschen im Namen und in Folge ihrer Ordnungen, das ist eine Macht der Sünde, nicht nur in denen, welche Handlungen begehen, auf denen dieser Fluch des Gesetzes ruht, sondern es ist auch eine Macht der Sünde in der menschlichen Gesetzgebung selbst."*) Das ist also der Zusammenhang, in welchem jene Katechismus-Wahrheiten mit der Todesstrafe stehen, daß sie zeigen,

*) Grohmann, Christenthum und Vernunft für die Abschaffung der Todesstrafe. S. 74.

wie diese in Widerspruch tritt mit dem Geist, dessen ganzes Wesen und Weben auf Erhaltung und Erhöhung des Lebens gerichtet ist.*)

Oder ist es nicht so? Steht die Todesstrafe in einer ursächlichen Verbindung mit dem Erbarmen Gottes, so daß man durch die erstere einen Rechtsanspruch auf das letztere erwürbe? Nun dann gestehe man nur wenigstens zu, daß man mit dieser Abbüßungstheorie gänzlich aus den evangelischen Anschauungen hinausgefallen ist und den Causal-Nexus, wie ihn der Apostel darstellt, geradezu umgekehrt, seine Schlußfolge auf den Kopf gestellt hat. Er sagt, daß die Sünde den Tod bewirke, jene Voraussetzung aber würde sagen, daß der Tod die Leben bringende Gnade bewirke, daß, weil der Leib todt, getödet werde um der Sünde willen, der Geist Christi in dem Getödeten wohne. Fürwahr eine eigenthümliche und, wir sagen wohl nicht zuviel, nach jeder Richtung hin abstoßende Art sich der Gnade versichern zu wollen! Es wird also wohl dabei bleiben müssen, daß, weil der neutestamentliche Geist sich überall und im Allgemeinen als ein Leben erhaltender, erneuernder, erhöhender beweist, ein Verfahren, das auf's gerade Gegentheil ausgeht, mit ihm unvereinbar sei, und man wird sich nicht erdreisten können, zu behaupten, weil das Christenthum Erneuerung des Lebens bezwecke, darum könne desto getroster die Todesstrafe mit der Lebens-Vernichtung vorfahren. Das wäre in der That nicht viel weniger, als: weil das Christenthum zur Aufhebung der Sünde in die Welt getreten sei, dürfe man desto harmloser sich der Sünde ergeben, in der Sünde beharren, auf daß die Gnade desto mächtiger werde. (Röm. 6, 1.)

Gehen wir von dieser allgemeinen Betrachtung zu dem Einzelnen fort, so ist es vor allem der Begriff der Persönlichkeit, den das Christenthum zuerst in's vollkommene Licht stellt und auch

*) Siehe Anhang 21.

zuerst vollständig zur Geltung zu bringen, in die Wirklichkeit einzuführen bemüht ist. Es geht darauf aus, den Menschen mit seiner Idee zu versöhnen, ihn zur innern, autonomen Selbstbestimmung zu erheben, an die Stelle des äußern Gesetzes, das in die Steine gegraben ist, das Gesetz des Geistes zu setzen (2. Cor. 3, 6—10), als Beweggrund des Handelns an die Stelle der Furcht die heilige Liebe zu Gott (Röm. 8, 15—17.) Das n. T. begnügt sich endlich auch ebendeswegen nicht mit dem äußern Handeln, sondern es sucht den Kern des menschlichen Wesens in Reinheit der Gesinnung (Matth. 5, 20 ꝛc.) und das, was in dem a. T. als göttliche That verkündet wird: der Mensch ist zu dem Bilde Gottes geschaffen, das wird nun zur Aufgabe des menschlichen Handelns: ihr sollt vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist (Matth. 5, 48.). Wenn das a. T., daß der Mensch nicht im Zustande der Anarchie, des Kriegs aller gegen alle bleiben solle, dadurch begründet, daß er nach dem Bilde Gottes geschaffen sei, so sucht nun das n. T. durch das intensivste Glaubensleben dieses Gottesbild herzustellen. Ich lebe, aber doch nun nicht ich, sondern Christus lebet in mir, ꝛc. (Gal. 2, 20.) Hierzu, zu dieser innerlichen Umgestaltung auch die äußere Anerkennung, zu der sittlichen Realität auch die rechtliche Realität. Es gibt kein Recht, das mit der Sittlichkeit in Widerspruch träte, oder es würde dadurch alsbald zum Unrecht. Das Recht des Menschen ist seine sittliche Substanzialität und durch die Rechtspflege wird dieselbe zur äußern Anerkennung geführt. So verlangt nun das Christenthum in allen Richtungen und Verhältnissen der menschlichen Gemeinschaft eben diese Anerkennung der sittlichen Substanz, des persönlichen Wesens des Menschen. Das Gesetz kann nicht mehr blos an dem Menschen sondern es soll in demselben vollzogen werden.*) Die Menschen

*) Siehe Anhang 22.

sind gleich hinsichtlich ihres ersten Ursprungs (keine genuine Unterordnung der Rassen, keine Halbmenschen) und hinsichtlich ihrer letzten Bestimmung. „Alle Menschen-Seelen, sagt Schleiermacher,*) stehen in einem und demselben Verhältnisse zu dem göttlichen Werke der Erlösung, denn alle empfangen ein und dasselbe geistige Leben und aus einer und derselben Quelle." In der Ehe wird das Weib zur gleichen Würde mit dem Manne heraufgehoben, in dem Dienstverhältniß hört die Sclaverei auf und der Knecht, vorher weder Glied einer rechtlichen noch sittlichen Gemeinschaft **), muß als Mensch, als Kind Gottes gleich gestellt werden dem Freien, (Gal. 3, 28), in den internationalen Verhältnissen muß der Fremdling dem Einheimischen gleich gelten, es ist kein Unterschied zwischen Juden und Griechen (Römer 10, 12.). Das ist, wie wir gleich anfangs erwähnt haben, der durchgreifende Gegensatz zwischen der antiken Anschauung und der des neuen Bundes, daß nach dieser letztern der Mensch nie als Material für öffentliche Zwecke verbraucht werden darf, sondern daß auch das Individuum als Selbstzweck geachtet werden muß. Sollte dies nur bei dem Verbrecher eine Ausnahme machen? Man scheint nicht abgeneigt dies zu behaupten. Man meint, nur so weit könne der Mensch Achtung seiner Menschenwürde erwarten, als er diese Menschenwürde in sich realisirt habe, und hiermit stehen wir wieder an dem vielgehörten Einwurf, dessen wir gleich anfangs gedacht haben, daß die Menschen noch nicht reif seien für die — Achtung ihrer Menschenwürde. Das ist ein stolzes, ein anmaßendes Wort, und wer mag es wagen, dasselbe auszusprechen? Ist der vornehme Sprecher reif? Und woher weiß er, daß andere weniger reif sind als er? Wäre je einmal dieses oder jenes Weib ihrem Manne gleichgestellt worden, wenn man vorher untersuchen müßte, ob es seinem Manne an

*) Christl. Sitte S. 342.

**) S. Aristot. eth. nicom. VIII. 11, 7.

Realität der Menschenwürde gleich wäre? Wären irgend einem Sclaven seine Ketten abgenommrn worden, wenn man nicht versucht hätte, ihn erst in einen Stand zu setzen, worin es ihm möglich wäre, nach eignem Willen sittlich zu handeln?

So werden wir übergeführt von dem Begriff der Persönlichkeit zu der mit ihr im engsten Zusammenhang stehenden Idee der Gerechtigkeit. Diese Gerechtigkeit ist nach dem n. T. eine streng conservative und nicht eine destructive. Die Todesstrafe wirkt aber rein destructiv an dem, welchem sie widerfährt, also wird sie von dem Geiste des neuen Testaments verworfen. Wir wollen hier nicht ausführen, was in unserer Rechtspflege überhaupt noch von destructiven Elementen übrig ist; soviel für unsern Zweck erfordert wurde, ist schon im ersten Abschnitt beigebracht worden. Aber das müssen wir hier wiederholen, daß jedenfalls die Todesstrafe eine solche ist, die rein und ausschließend auf Destruction ausgeht. Man wird uns hoffentlich nicht noch einmal mit dem, was man von mehr als zweifelhaftem Ausputz darum und daran gehängt hat, entgegentreten; sie, die Todesstrafe selbst fassen wir in's Auge, und von ihr behaupten wir, sie sei rein destructiv. Zu beweisen aber, daß eine solche dem Geiste des Christenthums direct entgegengesetzt sei, dies kann am wenigsten schwer fallen; ja man dürfte vielleicht fragen, für wen ein solcher Beweis noch nothwendig sei. Daß die Gerechtigkeit sich an dem Sünder erweisen müsse, dies ist die allgemeine Thesis des sittlichen Bewußtseins, wo überhaupt dasselbe zu reden beginnt; aber darin besteht eben der Fortschritt des Christenthums, daß die Gerechtigkeit eine Wandlung erleidet und sich aus einem Geschäft zum Tode in eine rettende Thätigkeit zum Leben umwendet. Was gleich im Anfang dieses Abschnitts über die Leben erhaltende, fördernde und wiederherstellende Tendenz des Christenthums angeführt wurde, das schließt auch die von ihm aufgestellte und in's Werk gesetzte Ge=

rechtigkeit ein. Dazu erschien der Sohn Gottes, daß er die Werke dessen, der ein Mörder von Anfang ist (Joh. 8, 44), zerstöre (1. Joh. 3, 8). Am liebsten würde ich hier allem Andern die Geschichte der Ehebrecherin (Joh. 8.) voranstellen, und zwar darum, weil hier eine Leben erhaltende und fördernde Thätigkeit einem alttestamentlichen, den Tod fordernden Gesetz direct gegenüber gestellt wird. Allein die Aechtheit der Erzählung hat Anfechtung gefunden, und so enthalte ich mich auch hier von derselben eine Anwendung zu machen, obgleich ich auch noch jetzt der Ueberzeugung bin, die ich früher ausgesprochen*), daß mehr ein innerer als äußerer Grund den Zweifel an ihr veranlaßte. Lange in seinem Bibelwerk, der nicht geneigt scheint, ihre Aechtheit aufzugeben, nennt sie jedenfalls eine apostolische Reliquie. Uebrigens fehlt es wenigstens nicht an Sentenzen, die ganz dasselbe ausdrücken, was jene Erzählung veranschaulicht, z. B. Matth. 12, 7., Luc. 9, 54 bis 56. Hoffentlich wird man hier nicht noch einmal einwenden, daß die Todesstrafe die Lebensrettung, die sich ja auch in einer andern Welt vollziehen könne, völlig unberührt lasse, und daß sie, die Todesstrafe, um so mehr und um so gewisser Raum habe, als doch noch durch die Lehre Christi eine Möglichkeit der Rettung des Sünders in Aussicht gestellt wäre. Diese Combination gewinnt das Ansehen eines Hohns, wenn er auch in der Absicht derer, welche auf diese Weise argumentiren, nicht gelegen ist. Davon ist die Rede, ob die Todesstrafe im Sinne und Geiste einer die Rettung des Sünders bezweckenden Gerechtigkeitsübung handle und ob sie nicht selbst aus der Sünde sei, sofern sie sich damit begnügt, niederzuschlagen, wo der Geist des Christenthums aufrichten will, mit einem Wort, sofern sie sich begnügt, ihre sogenannte Gerechtigkeit blos an dem Uebelthäter zu vollziehen,

*) Ullmann's rc. Studien rc. 1859. H. 1. S. 22.

während der Geist der Gerechtigkeit des neuen Testaments in ihm geübt sein will. Man verschmähe es doch endlich, den begnadigten Schächer am Kreuze zum tausendsten Male vorzurücken. Sollte diese Erzählung für die Todesstrafe auch nur das Geringste beweisen, so müßte der Herr sagen: weil du die Todesstrafe für deine Thaten erleidest, darum wirst du heute noch mit mir im Paradiese sein. Das sagt er aber eben nicht, sondern der ganze Zusammenhang führt vielmehr darauf: trotz dem, daß du als Verbrecher hingerichtet wirst, wirst du um deines bußfertigen Glaubens willen ꝛc. Und daß die Hinrichtung nicht nur nicht die Büßung des Unrechts, sondern nicht einmal die Ursache der Buße sei, davon sollten wir auch alsbald gründlich durch das Beispiel des andern Mitgekreuzigten überzeugt werden. Man möchte aber doch wissen, ob das ein Verfahren sei, welches mit dem das innere und zu diesem Zwecke auch das äußere Leben rettenden Geiste sich verträgt, irgend einem Menschen die Frist zur Buße abzukürzen.*) Man verweise ja nicht auf das andere Leben, denn wozu sonst der erste Ruf des Herrn: thut Buße? Heute, so ihr seine Stimme hört, so verstocket eure Herzen nicht (Ebr. 3, 7 ꝛc.). Warum dringt der christliche Ruf so sehr auf das heute, wenn's auch noch morgen Zeit ist? Von der Strafe im christlichen Sinn muß man verlangen, daß sie die Sinnesänderung nicht nur nicht hemmt, sondern daß sie dieselbe fördert. Thut sie dies nicht, macht sie dies zur Unmöglichkeit, so mag sie eine Racheübung für begangenes Unrecht, sie mag ein Sicherungsmittel für den Staat sein, oder was man sonst aus ihr machen will, aber eine Gerechtigkeitsübung im christlichen Geiste ist sie eben nicht und wird von diesem verworfen. „Die echte Gerechtigkeit ruht nicht, bevor sie nicht die Sünde ausgerottet hat, und ausdrücklich hierauf geht ihr Absehen

---

*) Siehe Anhang 23.

bei allen Strafen. Der Apostel der göttlichen Gnade, Paulus, verstand den Begriff der Gerechtigkeit besser, wenn er die *δικαίωσις* des sündigen Menschen aus Gnaden (*διά πίστεως ἰησοῦ Χριστοῦ*) gerade mit der *δικαιοσύνη* Gottes in ein specifisches Causalitätsverhältniß setzte." (Rothe.)

Dies leitet dazu an, auch noch zu fragen, wie denn das Christenthum sich zu dem Zwecke, den die Strafe erreichen soll, zu der Vergeltung verhalte. Nicht wenige nehmen die Vergeltung als Strafzweck für selbstverständlich und bringen sie gewiß mit allem Grund in unmittelbaren Zusammenhang mit der absoluten Straftheorie. Wir haben schon an verschiedenen Punkten den Begriff der Vergeltung berührt, insbesondere bei der Prüfung der Hegel'schen Theorie und bei der Behauptung, die Nitzsch aufgestellt, daß der vorsätzliche Mord entweder nicht oder nur mit dem Tode bestraft werden könne; wir haben gezeigt, wohin diese specifische Ausgleichung folgerichtig hätte führen sollen. Aber hier müssen wir noch hinzufügen, daß die Ausgleichung, die Vergeltung durch menschliche Gerechtigkeitsübung von dem Christenthum verworfen werde. Wir können ahnen, mit welch stürmischer Heftigkeit man sich vielleicht von einer gewissen Seite her gegen dieses Wort erheben wird, aber wir sprechen es nicht leichtfertig aus, wir müssen es mit aller Ruhe wiederholen: die menschliche Gerechtigkeit kann nicht vergelten. — Ganz entschieden verwirft der Herr schon in der Bergpredigt das Vergelten Matth. 5, namentlich V. 38, und zwar dort widerspricht er, was wohl zu merken ist, einem Princip der mosaischen Rechtsordnung (Exod. 21, 23—25). Er will überhaupt nicht das Böse mit Bösem überwunden haben, wie es zugestandenermaaßen die Ausgleichungs-Theorie thut. Es ist durchgehende christliche Lehre, daß das Vergelten (*ἀνταποδιδόναι, ἐκδίκησις*) Gott vorbehalten bleibe in seinem Reiche: Matth. 16, 27 (*μέλλει γάρ ὁ υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου ἔρχεσθαι —, καὶ τότε*

αποδώσει ἑκάστῳ κατὰ τὴν πρᾶξιν αὐτȣ̃.) Auch Matth. 5, 12 gehört schon hierher mit seinem: *ὁ μισθὸς ὑμῶν πολὺς ἐν τοῖς οὐρανοῖς.* Der Gegensatz 2. Theff. 1, 5—8. Vor allem aber die großartige Beschreibung der Vergeltung, die bei der Wiederkunft Christi stattfinden werde Matth. 25. Vergl. 2. Cor. 5, 10. Ausdrücklich entwunden wird das *ἀνταποδιδόναι* den menschlichen Händen und Gott vorbehalten Röm. 12, 17, Ebr. 10, 30. Allerdings ist, wie wir dies schon oben bei der Betrachtung der alttestamentlichen Lehre angemerkt haben, in der ersten Stelle die Vergeltung Gottes der Privatrache der einzelnen Menschen gegenübergestellt, aber der Hauptgedanke ist eben doch der, daß das falsche menschliche Vergelten dem wahren göttlichen Vergelten den Platz räumen muß. Bemerkenswerth bleibt dabei, daß die Verfechter der sogenannten absoluten Straf-Theorie sie eben darum absolut nennen, weil sie ohne alle Rücksicht auf menschliche Einrichtungen, also namentlich auch auf den Staat, geübt, und damit, wie wir es bezeichnet haben, der Staat, wenn er die Strafe ausführt, in den Dienst einer fremden Idee gebracht werden solle. Diese Idee ist die Vergeltung, und wir haben schon im zweiten Abschnitt ausführlich dargethan, wie sie von Menschen nicht realisirt werden könne und zwar in beiderlei Rücksicht auf den, der sie ausführen und an dem sie ausgeführt werden soll. Hier ist nur hinzuzufügen, daß diese Unmöglichkeit von dem Christenthum bestätigt und zugleich angegeben wird, wo und wie die Realisirung zu finden sei. Es hängt dies genau zusammen mit dem Wesen der Persönlichkeit, die nach ihren verschiedenen Dimensionen von dem Christenthum in's Licht gestellt wird. Wenn der Mensch ein Wesen ist von ewiger Bestimmung, wenn er die Idee seiner selbst in einem ganzen Leben darlegen soll, wenn damit das ganze Leben zu einer einzigen That gemacht wird, so kann auch die einzelne Handlung nicht außer diesem Zusammenhang vergolten werden. Sie erscheint

vielmehr nur wie die einzelne Ziffer in einer Zahlengröße und kann nur in der Vereinigung, im Zusammenrechnen mit allen einzelnen Posten ihre Werthbestimmung erhalten. Deswegen wird auch die Vergeltung von dem neuen Testament auf das Jenseits verlegt. Viele der Gleichnisse des Herrn entwickeln diesen Gedanken, wie das Gleichniß vom reichen Manne, von der Einladung zum Gastmahl und dem hochzeitlichen Kleide ꝛc. und von den Aposteln wird derselbe im eigentlichen Lehrvortrage wiederholt. „Alles, was ihr thut, das thut von Herzen, als dem Herrn und nicht den Menschen und wisset, daß ihr von dem Herrn empfangen werdet die Vergeltung des Erbes." (Col. 3, 23 24). „Lasset uns Gutes thun und nicht müde werden, denn zu seiner Zeit werden wir auch erndten ꝛc." (Gal. 6, 7—9. 2. Cor. 5, 10. 1. Petr. 5, 4. Ebr. 12, 28. Jac. 1, 12 ꝛc.). Ebenso wenn die einzelne That eine Seite hat, wo sie als Gesammt-That und darum auch als Gesammtschuld erscheint (Röm. 3, 9. 10. 23. C. 5, 12. Gal. 3, 22), wie wir dies oben schon erörtert haben, so ist es unmöglich, die einzelne That des einzelnen Menschen auszugleichen und der einzelne Punkt, an welchem die Gesammtschuld zum Ausbruch kommt, kann nicht büßen für alle, wenn es überhaupt eine gerechte Ausgleichung, wenn es eine Vergeltung sein soll.

Die sogenannte absolute Straftheorie wird also durch das Christenthum unmöglich gemacht; es entwindet den unheiligen Händen der Menschen die Vergeltung, die bei ihnen nur Rache sein könnte, wie sie auch eingestandenermaßen nichts andres sein soll (s. Hegel a. a. O.), aber keineswegs macht es die menschliche Strafe überhaupt unmöglich. Es bedarf nur einer Wandlung des Strafbegriffs, die Strafe muß aus der Vergeltungsstrafe zur Zuchtstrafe, zur Disciplinarstrafe werden d. h. sie muß, wie wir es oben dargestellt haben, gleichermaßen die Rechtsordnung und die Aufhebung der durch die Uebelthat verursachten Verletzung

ihrer Majestät im Auge behalten. Diese Aufhebung wird aber nicht erzielt durch ein solches Niederschlagen des Uebelthäters, sondern durch die Bemühung, denselben zur thätigen Anerkennung der Rechts-Idee zurückzuführen. Durch eine solche Strafrechtspflege kann auch allein die Sühne für die Gesammtschuld, welche in der einzelnen That in die Erscheinung tritt, die Reinigung des Volks, in dessen Namen das Recht geübt wird, vollzogen werden. Zugleich aber tritt die Obrigkeit hiermit in den Dienst der ewigen, vergeltenden Gerechtigkeit und will sich nur nicht selbst an deren Stelle setzen. Sie wird zur Dienerin Gottes, indem sie sich ganz der Idee der Restitution des durch die Sünde gestörten normalen Lebens anschließt, aber eben deßhalb in der gänzlichen Zerstörung des Lebens nur ein potenzirtes Unrecht zu erkennen vermag. *)

Ist dies das letzte Ergebniß unsrer Untersuchung über die Stellung, die das Christenthum zur Todesstrafe einnimmt, so erwächst mit ihm die Hoffnung, daß die Todesstrafe zu den Einrichtungen gehöre, die um der Verderbniß der Menschen willen lange bestanden haben, aber zu ihrem Verderben nicht länger bestehen dürfen. Wir verschließen uns übrigens der ernsten Erwägung nicht, daß damit, wenn man dem Verbrecher das Leben nicht nimmt, nur die Hälfte der Aufgabe an ihm gelöst sei. Die schwerere Hälfte bleibt noch übrig, ihn einem menschenwürdigen Dasein zurückzugeben. Die unvollkommene Beschaffenheit der hierzu erforderlichen Anstalten läßt sich unmöglich verbergen, und sie lastet als eine Schuld auf der Gegenwart. Aber doch ist ein kräftiger Anfang auch zu deren Tilgung gemacht. Die Gefängnißkunde ist in unsern Tagen eine eigne Wissenschaft geworden**), und auch

---

*) Siehe Anhang 24.

**) Vergl. insbesondere hierüber die verschiedenen Schriften von Dr. K. Röder, deren wir schon im Vorhergehenden Erwähnung gethan, vor-

praktische Versuche, wiewohl wenigstens in Deutschland mit aller Vorsicht angestellt, fehlen nicht ganz. Je mehr sich die Ueberzeugung befestigt, daß es nicht genüge, den Verbrecher nur abzusondern und für die Gesellschaft unschädlich zu machen, um so gewisser wird man hier einen eigenen und neuen Zweig der allgemeinen Pädagogik anerkennen und ausbilden. Indessen bis alles, was dafür noch zu thun übrig bleibt, vollendet wäre, darf die Beseitigung der Todesstrafe nicht auf sich warten lassen, und es würde auch nicht für die angemessene Begründung ihrer Fortdauer gelten können, daß man noch nicht wisse, die Verbrecher lebend auf entsprechende Weise unterzubringen und darum sie ausstoße aus dem Leben. Auch das Christenthum, wie wir gesehen haben, schließt sich den humanen Bestrebungen an, die seit einem Jahrhundert die Rechtswissenschaft in immer wachsender Gründlichkeit macht, um jenes blutige Verfahren aus unsern Gesetzbüchern zu tilgen. Ja, wir sind sogar keinen Augenblick im Zweifel, daß diese Bestrebungen selbst abzuleiten seien von der Stimmung, in welche durch das Christenthum das menschliche Gemüth gesetzt wird. Wie die Religion des Gekreuzigten viel weiter in alle Lebensverhältnisse ihre reinigenden und belebenden Segnungen trägt, als das übermüthige Geschlecht es oft anzuerkennen geneigt ist, so geschieht es auch hier, auch wo man ihm diesen Ruhm streitig macht und ihn rein nur der Wissenschaft zuwenden will. Auch die Wissenschaft schöpft die Impulse für die Bahnen, die sie einschlägt, nicht aus sich selbst, sie empfängt dieselben aus dem tiefern Borne der Gesinnung. Deswegen würden wir es aber als die beste Frucht unsrer Arbeit schätzen, wenn sie dazu beitrüge, die Vorurtheile zu zerstreuen, durch welche auch christlich bewegte Gemüther sich in einen qualvollen Zwiespalt versetzt sehen, die durch den Geist des Christen-

---

nehmlich aber: Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalten als Rechtsforderung. Leipzig und Heidelberg 1864.

thums, der sie ergriffen hat, menschlich milde gestimmt werden, während sie anderseits von Satzungen festgehalten sind, mit welchen die Kirche nur einer barbarischen Politik sich anbequemt hat. Das unwissenschaftliche und unermüdliche Geschrei derer kann uns darum nicht rühren, die den Kampf gegen die Todesstrafe dadurch verdächtigen möchten, daß sie ihn als die Sache einer religionslosen, umstürzenden Partei darstellen. Was kann nicht in aller Welt zur Partei-Sache gemacht werden? Aber an sich ist er es nicht, und wir dürfen nicht versäumen, darauf aufmerksam zu machen, daß denn doch eine gewisse in Glaubenssachen sehr destructive Richtung in Beziehung auf die Todesstrafe sich sehr conservativ zeigt. Sind indessen auch manche unheilige Hände bei Beseitigung der Bluturtheile thätig gewesen und noch thätig, so ist es ja nicht das erste und einzige Mal, wo der Geist, der die Weltgeschichte führt, für seine Zwecke auch die ihm abgewendeten Bestrebungen der verirrten Geister zu benützen weiß. Es darf dies ebensowenig hindern, der Sache, die eine Sache christlicher Cultur ist, zu dienen, als jene andern davon abhalten können, die in geistloser Unbeweglichkeit es nicht der Mühe werth halten, ihre versteinerten Vorstellungen auch nur einer Revision zu unterwerfen, wenn es gilt Leben zu retten, statt zu verderben. Vielmehr eine ernste Beachtung scheint uns das Bedenken derer zu verdienen, denen das lange Herkommen eine wohl zu beachtende Macht ist selbst bei einer Einrichtung, wie die Todesstrafe, und die deßhalb meinen, daß man mit Bedacht zu einer Aenderung sich entschließen möge, und daß wohl anzunehmen wäre, es hätte das neue Testament, wenn es die Beseitigung der Todesstrafe gewollt hätte, sich um so mehr direct gegen dieselbe aussprechen, ihre Abolition anoronen müssen, als sie im alten Testament mit der größten und reichlichsten Bestimmtheit als Gesetz bestand. Was aber das Erste anbelangt, so dürfte es doch einem Fortschreiten, das sich auf oas Zeitmaaß

eines Jahrhunderts erstreckt, an Bedächtigkeit nicht fehlen. In Beziehung auf das zweite und Hauptbedenken aber ist zu erwidern, daß, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, das neue Testament sich bestimmt genug und so bestimmt ausspricht, als es seinem ganzen Wesen und seiner Aufgabe gemäß ist. Die Gesetzessprache will überhaupt das neue Testament nicht führen, und eine Formel, wie etwa die im Schluß-Artikel eines neuen Gesetzes sich findende: alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, — sie entspricht ihm nicht. Auch gegen andere Einrichtungen, die seinem Geiste zuwiderlaufen, hat es ein so directes Verfahren nicht eingehalten, z. B. gegen die Sclaverei, die Polygamie u. a. Es gibt dem Menschen eine veränderte Stellung zu seinem Gott und seinen Mitmenschen, es haucht ihm einen andern Sinn ein und überläßt es dann der menschlichen Arbeit, darnach die Sitten und die Gesetze umzugestalten. *)

---

*) Siehe Anhang 25.

Anhang.

Anhang 1. zu S. 17.

Indessen können wir hier bei diesem Ausruf, das Volk werde nie reif, eine theologische Bemerkung nicht unterdrücken. H. K., unter Zustimmung seines Rec. in dem Württ. Kirchen- und Schulblatt, ist des Dafürhaltens, daß von einem Heranreifen zu reineren Rechtsanschauungen, „zu irgend welchem Vollkommenheitszustand zu träumen" ein „principieller Irrthum" sei. Zunächst reife die Menschheit „im Großen und Ganzen für eine große Gerichts-Katastrophe heran ꝛc." (K. S. 17 und 53.) Wir möchten nun zwar von jedem Hereinziehen eines dogmatischen Streits uns ferne halten und fühlen durchaus keine Lust mit dem Gegner, wie wir ihn gefunden haben, uns am Ende auch noch in eine eschatologische Controverse zu verwickeln, sind auch zum voraus überzeugt, daß er alle unsre Gründe verwerfen würde. Nur das gehört zur Sache, zu erklären, daß wir auch in diesem Punkte uns scharf von ihm abscheiden. Wir erkennen zwar wohl, daß nicht nur die Weltgeschichte keinen geradlinigen Gang nimmt, sondern daß auch ein richtendes und für die letzte Entscheidung vorbereitendes göttliches Wirken durch die Zeiten hindurchgeht; daß aber die Menschheit im Ganzen einer Katastrophe entgegenreife und also eine Entwicklung zum Bessern lediglich zu verneinen sei, dies halten wir ebenso für geschichtsphilosophisch falsch, als evangelisch unrichtig und dem ganzen bisherigen Gang des Reichs Gottes schnurstracks widersprechend. Nur

bei einzelnen donatistisch gefärbten Secten, die aber freilich dadurch in argen Widerspruch mit sich selbst geriethen, meinten wir auf annähernde Vorstellungen zu stoßen. Jedenfalls aber ist es zu verwundern, resp. zu beklagen, wenn ein praktischer Theolog irgend welcher Zeit für nichts andres zu wirken sich dünken lassen muß, als für eine Katastrophe. Vor dem alten Ninive schon wurde eine andere Loosung ausgegeben.

Anhang 2 zu §. 24.

Schwer begreiflich ist es, wie man Angesichts dieser Sätze den Vorwurf erheben mag, daß dieselben sich gegen die Vergeltungsidee selbst wenden (K. S. 7 ꝛc.), während diese uns geradezu als das Höchste gilt. Der Eifer, widerlegen zu wollen, hat hier von der Wahrheit Umgang genommen. Nicht gegen die Vergeltung setzen wir uns, sondern gegen das Zerrbild derselben, das so harmlos mit der reinen, göttlichen Idee identificirt wird.

Anhang 3 zu §. 31.

Zwar meint Herr K., „die völlige Schiefheit" dieses Obersatzes ergebe sich aus dem von ihm aufgestellten Begriff der Vergeltung, und wir können es Hegel überlassen, sich für dieses Epitheton ornans zu bedanken, aber durch die Zuversicht, mit welcher unser Gegner die Verurtheilung des Schlusses ausspricht, wird man begierig gemacht auf den Begriff, der diese Wirkung haben soll. Was findet man? die Erklärung, „daß thatsächliche Verhältnisse vorhanden sein oder eintreten können, welche für persönliche Verletzungen passende anderweitige Strafen zulassen, z. B. Freiheitsstrafe, durch welche ebenfalls die verbrecherische Persönlichkeit in der Weise getroffen wird, daß für das leichter wegkommende einzelne Glied das Ganze der Person einstehen muß" (S. 11) und „das durch die Strafe verhängte Uebel irgendwie

dem verübten Bösen entspreche" (S. 8.) Man gestatte uns zu bekennen, daß wir hier nach der Spur eines Begriffs umsonst suchen, daß wir statt dessen das thatsächliche Verfahren und zwar mit seinem „Irgendwie" als ein sehr willkürliches geschildert sehen. Da müssen wir doch den Schluß Hegels viel bündiger finden, wodurch er den Uebergang von der specifischen zur ästimatorischen Talion begründet. So bleibt also vorläufig nichts andres übrig, als bei unsrer Ausführung zu beharren, da uns der Gegner seine Verheißung in so augenscheinlichem Grade unerfüllt läßt und uns einen Begriff der Vergeltung, mit welchem er einen ganzen cumulus von Einwürfen niederzuschlagen wähnt, nicht bietet, eine Begründung in der unbestimmten Versicherung von dem möglichen Eintritt thatsächlicher Verhältnisse noch weniger, und am wenigsten eine Ausgleichung, was ja die Talion sein soll, darin, daß das Ganze der Person für ein einzelnes Glied irgendwie einstehen muß. Denn das heißt ja nicht gleich, sondern vielmehr ungleich machen, wenn das Ganze für den Theil einstehen soll.

Anhang 4 zu §. 35.

Auch mit dieser Ausführung ist Herr K. auf's äußerste unzufrieden, indem er völlig unglücklich die Art nennt, wie hier die Kategorie von Leistung und Gegenleistung auf das Verhältniß des Mörders zum Staate angewendet werde (S. 13). Er vergißt sich aber so weit, das Widersinnige unserm Büchlein aufzubürden, die Leistung des Mörders bestehe im Morde, und gegenüber dieser Leistung sollte sich nun die Gegenleistung des Staats darauf beschränken, daß er dem Mörder die Sicherung des Gebrauchs der persönlichen Freiheit entziehe. Ich kann unmöglich glauben, daß es der Sache, deren Vertheidigung Herr K. übernimmt, zum Vortheil und zum Ruhme gereicht, wenn man, um ein Object für die Bekämpfung zu haben, zu dergleichen Entstellungen und Unter-

schiebungen seine Zuflucht zu nehmen sich genöthigt sieht. Wir meinen deutlich genug ausgesprochen zu haben, daß wir hier die Voraussetzung machen, es bestehe ein Rechtsverhältniß zwischen dem Staat und dem einzelnen Staatsangehörigen, und wir bezeichnen die Leistung des Staats, die er jedem seiner Angehörigen schuldig ist, und knüpfen daran die Folgerung, daß diese zurückgezogen werden könne, wenn der Staatsangehörige seine gegenüberstehende Leistung nicht erfülle. Welches diese Leistung sei, haben wir positiv gar nicht ausgesprochen, daß sie aber nicht in dem Mord bestehe, bedarf wohl für Niemand der Versicherung als für unsern Gegner. Wir fügen indessen nun, nicht für andere Leser, welchen dies noch besonders zu sagen wir Anstand nehmen müßten, sondern nur für Hrn. K. ausdrücklich hinzu, daß, wenn die Leistung im Morde bestünde, diese ja von dem Mörder erfüllt wäre und also die Gegenleistung nicht zurückgezogen werden könnte. So verwirrt sich Herr K. nicht unbedeutend und strauchelt selbst über den Stein, den er hereingeworfen. Die Leistung des einzelnen Staatsangehörigen besteht, wie wohl außer Herrn K. jedermann sieht, in der willigen Unterordnung unter das Staatsgesetz und in dem damit verknüpften thätigen Beitrag für die Erhaltung und Förderung des Staatszwecks, aber aus der frevelhaften Verletzung dieser Leistung folgt für den Staat die Berechtigung, seine Leistung zurückzuziehen. Dies und nicht mehr und nicht weniger wird bei dem Puncte der rechtlichen Würdigung der Todesstrafe, bei welchem wir hier stehen, herangezogen. Was dem Mörder außerdem noch gebührt, darüber wird später gehandelt. Ueber die sonderbaren Folgerungen, die Herr K. hier noch weiter zieht, glaube ich kein Wort verlieren zu sollen; es wird jedem, welcher den Gedanken mit Ruhe begleitet, genügen, das Hauptverhältniß in's rechte Licht gerückt zu sehen. —

Nur der Anlaß sei ergriffen, um auch gegen Hrn. Prof.

Kuntze*) uns auszusprechen, welcher meint (S. 19), wenn der Mensch nicht das Recht habe über das Leben seines Mitmenschen zu verfügen, weil er es ihm nicht gegeben, so dürfe er ebensowenig über dessen Freiheit verfügen, die er ihm auch nicht gegeben habe. Wenn dies von der sittlichen Freiheit zu verstehen wäre, so müßten wir dem Hrn. Professor zustimmen, aber von dieser, die ohnedies leider bei dem Verbrecher als solchem in die Brüche gegangen ist, kann nicht die Rede sein. Daß aber die äußere, rechtliche Freiheit dem persönlichen Individuum nur durch die Rechtsgemeinschaft und mittelst der Einfügung in dieselbe zukomme, dies einem Rechtsgelehrten erst darthun zu wollen, werden wir nicht wagen.

Anhang 5 zu S. 39.

Hr. K. hätte also, wenn er etwas Haltbares für diese Theorie vorbringen will, zeigen müssen, daß nach ihr der Verbrecher nicht als bloßes Mittel behandelt werde. Das gerade hat er aber nicht bewiesen und nicht beweisen können, sondern sich nur darauf beschränkt, zu versichern, daß die Strafe verhängt werde zum Zweck der Aufrechthaltung der Rechtsordnung. Das war aber eben die Frage, ob die Rechtsordnung mit solchem Mittel aufrecht erhalten werden dürfe und könne, und ob sie nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathe, sich selbst aufgebe, indem sie ein persönliches Wesen nur als Sache behandle. Sehr schlagend sagt Dr. Christiansen**): „Das Verbrechen enthält allerdings den besonderen Rechtsgrund einer in der Strafe liegenden Reaction gegen den verbrecherischen Willen. Aber da der besondere Grund der Strafe den allgemeinen Grund des Rechts der Persönlichkeit nicht aufhebt, so kann auch die Wirkung jenes Grundes (das Strafrecht des Staats) nie-

---

*) Ueber die Todesstrafe. Beibehaltung oder Abschaffung derselben? Leipzig 1868.

**) Die rechtliche Unmöglichkeit der Todesstrafe. Halle 1868 S. 30.

mals die Wirkung dieses Grundes (das Recht der persönlichen Existenz) aufheben.“ Was das heißen solle, daß der Einwurf nur einen Sinn hätte, „wenn die Verhütung künftiger Verbrechen wirklich nur den Zweck des Nutzens hätte“ (S. 18), vermögen wir nicht zu enträthseln, denn ist etwa die Erhaltung der Rechtsordnung kein Nutzen? Aber davon ist die Rede, daß die Rechtsordnung nicht erhalten werden kann mit Mitteln, die selbst gegen den Rechtsbegriff streiten. Das hätte doch Herr K. zu bedenken alle Ursache gehabt, bevor er in so summarischer Weise abspricht, wie dies geschieht.

Anhang 6 zu S. 39.

Hier ist wohl die beste Stelle, um ein Wort an die Beunruhigten und Besorgten zu richten, welche die größte Gefahr für den Bestand des Staats darin erblicken, wenn die Todesstrafe beseitigt werden sollte. Wir müssen hier absehen von unserm speciellen Gegner, der alle andern überbietet mit der Behauptung, Abschaffung der Todesstrafe auch für den Mord sei nicht etwa blos Ursache, sie sei bereits Symptom der innern Auflösung, welche sie allerdings auch zugleich beschleunigen helfe. Ein Staat, in welchem es sich ernstlich um Abschaffung der Todesstrafe handeln könne, sei bereits in das Stadium des Ueberwiegens menschlicher Willkür über göttliche Ordnungen eingetreten 2c. 2c. Wer an dergleichen Hyperbeln ein Gefallen findet, dem bietet sie Herr K. in reicher Auswahl dar (S. 16 2c). Wollte Gott, wir hätten keine andern Symptome von der Auflösung der Gesellschaft zu beklagen, als die Aufhebung der Todesstrafe! Aber auch andere Gegner von etwas maasvollerer Denkweise können sich von den stärksten Besorgnissen nicht befreien, wie z. B. Hilgard (S. 37 2c.), der den Zweck der Sicherung des Individuums über alle andern Staatszwecke erhebt. Er meint, die Beseitigung der Todesstrafe habe noch nicht lange genug gewährt, um die verderblichen Wirkungen

anschaulich zu machen, und die Aufhebung sei auch nicht bekannt genug geworden, um einen bedeutendern Einfluß auf die Stimmung des Volkes üben zu können. Was aber das Erste anbelangt, so hat schon Schwarze darauf aufmerksam gemacht, daß doch eine zwanzigjährige Erfahrung keine kurze genannt zu werden verdiene (S. 10), und daß eine eigenthümliche Inconsequenz darin liege, eine zwanzigjährige, der Aufhebung günstige Erfahrung nicht als zureichend anzuerkennen, wohl aber eine dreijährige (in Würtemberg), welche ihr ungünstig ist (S. 35). Wenn aber auch die Abschaffung der Todesstrafe zu kurz gedauert hätte, so hat jedenfalls die Uebung der Todesstrafe lange genug gewährt, um mehr als hinreichend zu beweisen, daß sie das nicht leistet, was man von ihr erwartet, nämlich die Sicherung des menschlichen Lebens. In allen Zeiten und Ländern haben die Fälle von Mord bald häufiger bald seltener fortgedauert, und wir müssen dies noch einmal betonen, gerade da, wo die Strafen am grausamsten waren, gewöhnlich am häufigsten. In Betreff des zweiten Punktes können wir aber unmöglich annehmen, daß eine Veränderung, die mit der Gesetzgebung in Betreff der Todesstrafe vorgeht, nicht schnell sollte bekannt werden. Denn auf welchen Theil des Rechtsverfahrens pflegt das Publikum, wie es ist, aufmerksamer zu sein, welche Processe begleitet es mit größerer Neugierde, als solche, welche einen tödlichen Ausgang in Aussicht stellen?

Doch die Besorgniß um die Sicherheit des Individuums und die darauf gegründete Zuneigung für die Todesstrafe ist weiter verbreitet und erstreckt sich auch über die Studirstuben einzelner denkender Rechtsgelehrten hinaus. Dadurch mag es gerechtfertigt werden, wenn wir unsern Lesern noch Kenntniß geben von einem fein geschriebenen Artikel der uns in einem öffentlichen Blatte aufstößt. Im Württ. Staatsanzeiger v. 4. Oct. 1868 werden in einer interessanten Zusammenstellung neben Hrn. K., der an seine

Lehrer, die Dr. Palmer und Beck sich anschließe, auch Dr. Dav. Strauß und der bekannte Literat Karl Gutzkow als Vertheidiger der Todesstrafe genannt. Ueber Strauß wird nichts weiter gesagt, und seine Ansicht, die in einem unter seinen kleinen Schriften abgedruckten Gespräch sich findet, erhebt sich auch in keiner Weise über das Gewöhnliche, indem sie die Sicherheit des Staatsbürgers sehr stark betont. Aber aus Gutzkow's Buch „vom Baum der Erkenntniß“ werden einige „praktische Erwägungen“ abgedruckt, von welchen wir ein Paar der eigenthümlichsten Sätze hier wiedergeben, weil sie die Todesstrafe wirklich auf eine Weise rechtfertigen, wie wir es sonst nirgends gefunden haben. Er ruft aus: „Wie nun, wenn die Unsicherheit in unsern großen Städten, z. B. Berlin, nicht länger mehr zu ertragen sein wird, für den unaufhörlichen Kampf der Sicherheitswächter mit einem verwilderten, bestialischen Theil der Bevölkerung die Kräfte nicht mehr ausreichen, die Gefängnisse immer mehr von den Uebelthätern zwar für eine schlimme, aber doch nicht für die schlimmste Chance betrachtet werden —, würde nun da der entschlossene Wille mit einer so gottverlassenen Brut, die sich nur außerhalb des Gesetzes erhalten will, einmal aufzuräumen, in unserm Verfassungsleben und namentlich bei den Advokaten Hülfe und Beistand finden? Oder erleben wir noch den Krieg der ehrlichen Menschen gegen die unehrlichen und für Fürsten und Staatsmänner die Nothwendigkeit, über alle human klingenden Phrasen hinweg mitten im Frieden einen permanenten Belagerungszustand erklären zu müssen?“ — Das lautet freilich sehr schlimm, das sind Aussichten, fast noch trostloser, als selbst die des Hrn. Kemmler, und da Herr G. seine Urtheile mit kategorischer Sicherheit ausspricht und sich als einen ungewöhnlichen Menschenkenner darstellt, so wäre es wohl nicht zu verantworten, wenn man diese Menschenkenntniß für die Besserung unserer sittlichen Zustände nicht noch weiter nutzbar ver-

wendete. Da es aber allgemein und gewiß auch von unserm Kritiker anerkannt ist, daß der erste und Hauptschritt, um ein Uebel zu heilen, in der Erkenntniß seiner Quellen besteht, und daß jede Heilung eine Palliativ-Cur bleibt, welche nicht jene Quellen abzugraben versteht, so wird wohl Herr G., der so bestimmt eine gottverlassene Brut in der Bevölkerung erkennt, auch zu sagen wissen, was denn diese unsere Zeitgenossen zu einer gottverlassenen Brut macht, was ihrem innern Leben das Gift beibringt, wodurch alle sittlichen Grundsätze süßlich aufgeweicht und am Ende schamlos zerstört werden, und er soll uns nicht der human klingenden Phrase beschuldigen, wenn wir meinen, daß vor allem bei diesen grundverderblichen Elementen der Anfang des Aufräumens gemacht, und zwar daß sie recht mit Stumpf und Stiel aufgeräumt werden sollten.

Anhang 7. zu S. 49.

Wer gibt H. K. das Recht, diese Worte für Spott zu erklären? (S. 21.) Unsre ganze Schrift, dünkt mich, sollte Zeugniß darüber ablegen, in welchem ganz andern Sinn und Ton der Gegenstand behandelt wird, und wie die so ungerecht beschuldigten Worte nur der Ausdruck der schmerzlichsten Empfindung sein konnten darüber, daß man nicht verschmäht, absichtlich oder unwillkürlich eine Sache in einen Heiligenschein zu hüllen, die nun einmal mit den christlichen Ideen in entschiedenem Widerspruch steht. Selbst wenn uns H. K. das Recht zum Spott gleichsam aufzunöthigen sucht, wie etwa, wo er meint (S. 54), man müsse einen Menschen hinrichten, weil eine längere Einsperrung ihn „nur noch mehr verdumpfen und verthieren oder eine Unseligkeit in ihm erzeugen könnte, in welcher er schließlich dem Wahnsinn oder dem Selbstmord verfallen müßte," — auch da werden wir es verschmähen, zu jener Waffe zu greifen. Wir können es darum nur tief be-

klagen, daß selbst der Recensent der Kemmler'schen Schrift in dem Württ. Kirchen- und Schulblatt (Nr. 37 von 1868) sich herbeiläßt, die persönlichen Beschuldigungen von „Spitzfindigkeit, Spott" dem H. K. nachzusprechen, ohne daß er dafür einen Beweis beibrächte. Konnte man denn im wissenschaftlichen Kampfe nicht mit einem objectiven Urtheil sich begnügen und gibt man nicht durch persönliche Angriffe der Vermuthung Raum, daß es an Gründen gebreche? — Wenn aber sogar von demselben Recensenten behauptet wird, daß unser Gegner einen großen Vortheil durch seinen festen Stand auf dem Boden des Wortes Gottes habe, „während die entgegengesetzten Theorieen sich überall mit dem Wort und Walten Gottes im Conflict sehen," wenn ein Correspondenz-Artikel aus Sachsen in der Hengstenberg'schen Kirchenzeitung (August 1868, S. 839) behauptet, daß „kein auf dem Grunde des Worts Gottes stehender Theologe, protestantisch gleichwie katholisch, gegen die Todesstrafe seine Stimme erhebe," so müssen wir freilich von solchen Richtern an ein andres Tribunal appelliren, und sehen ruhig seinem Spruche entgegen, auf welcher Seite die richtige Auffassung des göttlichen Worts sich finde, womit dann auch die schwere Beschuldigung sich erledigen wird, als ob wir gegen dasselbe kämpfen. Dabei müssen wir den Widerwillen gegen die Vorstellungen, welche den Zwiespalt nicht zwischen dem klaren Rechtsbewußtsein, aber zwischen der Todesstrafe „und der erbarmenden Liebe eben in jener Rettung des Sünders für ein ewiges Himmelreich" gelöst findet, in voller Stärke aufrecht halten. Mögen doch die geehrten Theologen auf der Gegenseite wohl erwägen, ob sie sich noch auf christlichem Grunde befinden, wenn sie irgend einem Menschen die Vollmacht zuerkennen, seinem Mitmenschen das Ziel der Gnadenzeit zu bestimmen, und alle Verantwortung, die sich hieran knüpft, auf ein Jenseits überzuladen. Versuche man dies Verfahren doch ja nicht länger damit zu rechtfertigen, daß

alles dies nur nach Gottes Ordnung und auf Gottes Befehl geschehe. Denn wäre auch diese Ordnung ebenso unzweifelhaft festgestellt, als sie es nach unserm Ermessen nicht ist, so wäre doch noch in keiner Weise die Erkennbarkeit des einzelnen Falls, die Anwendung des allgemeinen Befehls auf das Individuum gesichert. Jene Begränzung der Gnadenzeit muß vorbehalten werden und ist vorbehalten dem, vor dem alles aufgedeckt ist, und es läßt sich nichts, als eine entsetzliche Verwegenheit, die das Göttliche und Menschliche identificirt und die menschliche Kraft weit überspannt, darin entdecken, daß, weil Gott sagt: bis hierher und nicht weiter, der Mensch ganz ebenso es nachsprechen könne und dürfe. Dem schwer Verirrten die Frist zur Buße abkürzen zu wollen, ist doppelt verantwortungsvoll, um hier nicht davon zu reden, daß, irgend einen Menschen für unverbesserlich zu erklären, die Anmaßung nach allen Dimensionen geradezu bis in's Maaßlose, bis zur Allwissenheit steigern heißt. Hier ist von Werth, auch J. H. Fichte zu vergleichen (System der Ethik, Th. 2, Abth. 2, § 107), der diesen Gesichtspunkt für den principalen erklärt, unter welchem die Todesstrafe verworfen werden müsse.

Anhang 8. zu S. 51.

Wir würden also dem Verbrecher, der verlangte, „daß ihm sein Recht geschehe", in ruhiger Weise erwidern können, daß dies nicht werde auf sich warten lassen, wenn auch nicht auf dem Wege, welchen er nach seinen irrigen Vorstellungen für den richtigen ansehe; und wir hätten dabei nicht nöthig zu den Albernheiten unsere Zuflucht zu nehmen, welche unser Gegner sich zusammenzusetzen ein Vergnügen empfindet (S. 23). Es kann keine Rede davon sein, daß die Wahrheit des Gefühls, welches in den Worten Ausdruck findet: „wir empfangen, was unsere Thaten werth sind", nicht sollte zu voller Anerkennung kommen. In

jener Selbstanklage gibt sich vielmehr die in der Seele des Verbrechers, des Sünders lebende sittliche Idee kund, in jenem Selbstgerichte legt sich das Ergebniß der Ueberschau eines ganzen Lebens dar, das sich selbst kein Verdienst und keinen Anspruch auf Lohn, sondern im Ganzen wie in einzelnen Uebeln die Folge eines Handelns erkennt, das die sittliche Ordnung durchbrochen hat, und dann auch wie Joseph's Brüder den Causal-Zusammenhang einsieht: das haben wir an unserm Bruder verdient ꝛc. Aber es kann ja einerseits nicht davon die Rede sein, was der Verbrecher sich selbst zumißt, und es ist bekannt, wie leicht das rege Schuldbewußtsein auf die abenteuerlichsten Vorstellungen des Büßens und Abbüßens geräth; sondern nur davon, was die rettende Gerechtigkeit über ihn verhängt. Andererseits nöthige man uns nicht, immer wiederholen zu müssen, daß ja nicht von einer Straflosigkeit des Verbrechers die Rede sei, gegen die sich die Grundanlage unsers Gedankengangs für jeden, der sehen will, erklärt. Aber das ist richtig, daß man sich auch nicht aus Göthe oder aus Schiller, oder vielmehr aus Kuntze (S. 35) beruhigen lassen kann, wo man — wir führen dies Beispiel nicht aus der Dichtung, sondern aus der Wirklichkeit an — bei dem Besuche eines Verbrechers in der Untersuchungshaft von diesem mit den Worten empfangen wird: „wenn nur das Erkenntniß über mich einmal einliefe, damit ich an dem Strafort zeigen könnte, daß es mir mit meiner Buße ein Ernst ist", während der so Angeredete schon weiß, daß dieser nicht nur verzeihliche, sondern sittlich sehr begründete Wunsch, den die göttliche Langmuth gewähren wollte, durch menschliche Gerechtigkeit versagt werde.

Anhang 9. zu S. 51.

Um jedoch zu beweisen, daß man nichts in der Welt für unmöglich halten darf, sei hier ohne weitere Bemerkung angeführt,

daß der entschiedene Vertheidiger der Todesstrafe nicht nur von einem „Recht des Staats, die Besserung durch Zwang zu erzielen" sondern auch von der bessernden Kraft der Todesstrafe spricht, wie „wunderbar oft schon die Verkündigung des Todesurtheils auf das Herz des Verbrechers gewirkt und eine innere Umwälzung in ihm hervorgebracht" habe (Kuntze, S. 21 rc.). Dies findet nur sein Seitenstück in dem schon erwähnten eigenthümlichen Mitleiden, das den Verbrecher hinrichten will, damit längere Einsperrung ihn nicht noch mehr verdumpfe und verthiere (K. S. 54).

Anhang 10. zu S. 56.

Auch den hier aufgestellten Strafbegriff findet Hr. K. verwerflich, und die Definition ist ihm zugleich zu weit und zu eng (S. 24 rc.). Das erstere meint er zu beweisen, indem mir zufolge es mit zur Strafe eines Verbrechers gehören würde, wenn er die Predigt des Gefängnißgeistlichen mit anhört und Besuche von ihm erhält rc. Darauf muß ich mich freilich schuldig bekennen, denn ganz gewiß rechne ich zur Strafe des Verbrechers, daß er die Predigt des Gefängnißgeistlichen mitanhören muß rc. rc., und ich gehe sogar so weit, diese Strafmittel als ganz vorzügliche zu schätzen. Wenn aber die Definition von meinem Gegner auch zu eng gefunden wird, weil „nach ciceronianischer Sittenlehre ein Mensch durch die unsittlichen Mittel des Zwangs und der Gewalt" nicht gebessert werden könne, so könnte ich hier die Verantwortung auf den guten Cicero zurückschieben, von dem ich mir erlaubt habe eine Stelle anzuführen und zwar wohlgemerkt zu dem Zwecke, daß das nicht die wahre Sittlichkeit sei, welche durch das Motiv der Furcht erzielt werde. Er möge sich vertheidigen darüber, daß er es gewagt hat zu behaupten, virtutem hominibus non minis et vi ac metu tradi. Meiner Definition von der Strafe aber würde es nur dann Eintrag thun, wenn ich, wie mein

Gegner mir unterschieben zu wollen scheint, nur diejenigen Strafmittel mit Ausschluß aller übrigen als anwendbar erkennete, zu deren Anwendung der Verbrecher freiwillig sich entschlöße. Deutlich genug habe ich mich sowohl im Vorhergehenden als Nachfolgenden darüber ausgesprochen, daß ich mich nur mit den blos verneinenden Strafmitteln nicht begnüge. Das hat aber Hr. K. im Eifer des Widerlegens übersehen. Allerdings merke ich wohl daß, wie sein Strafbegriff ein anderer ist, als der meinige, so auch in Folge davon der Kreis seiner Strafmittel theils ein engerer theils ein weiterer sein wird als der meinige. Verübelt er mir es doch, daß ich nicht einmal die Strafe als Uebel bezeichnet wissen will. So bitter böse Hr. K. auf die heidnische Weisheit zu sein scheint, von der wir uns wohl hier und da etwas dürften sagen lassen, so kann ich mich doch nicht enthalten, hier auf Platon hinzuweisen, der damals schon erkannte, daß die Strafe mehr sei als ein Uebel und die *δίκη ἰατρικὴ τέχνη τῆς πονηρίας* nennt.*) Dies auch in christlicher Zeitrechnung nicht zu vergessen, könnte immerhin nicht schaden.

Anhang 11. zu S. 59.

Hier unternimmt es Hr. K. die Einwendung zu machen, daß wenn der Verbrecher sich nicht bessern läßt, der Rechtsordnung gar kein Genüge geschehe und diese Theorie mache die Rechtsordnung ganz und gar von dem guten Willen des Verbrechers abhängig. Auf eine solche Einwendung bekennen wir nicht gefaßt gewesen zu sein; sie überrascht uns so, daß wir nichts darauf zu erwiedern haben, als die Frage: wo ist denn der Staat, dessen Rechtsordnung auf der Besserung eines einzelnen Verbrechers beruht? Und was liefert denn der, welcher den Mörder tödet,

---

*) Gorgias p. 478 d.

für einen positiveren Beitrag zum Rechtsleben, als der, welcher den ungebesserten in Haft behält? Aber freilich klärt uns die casuistische Voraussetzung unsers Gegners auf, daß, wenn ein Mörder statt sich zu bessern im Gefängniß einen zweiten Mord beginge, dieser völlig ungeahndet bleiben müsse (K. S. 25). Wir bedauern aufrichtig, auch Hilgard, von dem wir ruhigere und genauere Erwägung gewöhnt sind, in diese Casuistik einstimmend zu finden (S. 28). Aber zu antworten haben wir darauf nur mit einer zweiten casuistischen Frage: wenn ein Verbrecher einen Doppelmord begeht, was haben da die Anhänger der Todesstrafe zu thun: Muß nicht der zweite Mord, überhaupt jedes + 1., jeder cumulus von Verbrechen völlig ungeahndet bleiben? Der Mensch hat nur ein Leben zu verlieren und kann auch nur einmal hingerichtet werden, und selbst unsere Gegner müssen ja anerkennen, daß in der Grammatik civilisirter Völker hinrichten schon längst ein Wort ist, das keine Steigerung zuläßt.

Anhang 12. zu S. 59.

Diese Vergleichung mit einem „edeln" Fruchtbaum verübelt mir Hr. K. ungemein, und meint sogar, es bedürfe keiner weitern Illustration für diesen „(hier vertheidigten) Standpunkt" (S. 26). Zwar könnte ich mir die Unterschiebung des Epithetons für den Fruchtbaum, das ich nicht gebraucht habe, verbitten, aber ich thue es nicht; es möge stehen bleiben. Das jedoch muß ich constatiren, daß, wie mein Begriff von der Strafe, so auch mein Begriff vom Menschen ein ganz anderer ist, als der des Hr. K., ein Begriff, der mir verbietet, auch in dem Verbrecher den „edeln Fruchtbaum" zu verkennen. Ob ich hiermit recht thue, das könnte vielleicht am besten aus Luc. 13, 8 zu entnehmen und dann auch zu erkennen sein, wohin die Illustration fällt.

Anhang 13. zu S. 68.

Gegen diese Notizen hat sich eine Stimme erhoben im Württ. Kirchen- und Schulblatt. 1868. Nr. 29. Hr. Frohnmüller, von dem man eine gründliche Bibelforschung gewöhnt ist, glaubt sich viele Mühe geben zu müssen, um die ehrwürdigen Väter, ich will nicht sagen zu Freunden, aber doch zu Vertheidigern der Todesstrafe zu machen. Er meint, die angeführten Worte der beiden Männer sprechen nicht gegen die Todesstrafe, sondern nur für die religiöse Einwirkung der Kirche auf die Uebelthäter zum Zwecke ihrer Besserung. Er will nicht einmal ein Schwanken zugeben, wie es Palmer annimmt. Aber welches soll denn der Standpunkt der ersten Kirche sein? Er pflichtet schließlich der Ansicht bei, daß man die Todesstrafe nicht gerne gesehen; man habe sie als etwas betrachtet, das wo möglich ganz abgeschafft werden sollte. Ja, die Kirche habe dem Klerus auf's strengste befohlen, bei Fällung eines Todesurtheils sich nicht zu betheiligen, ein solches nicht herbeizuführen. — Dies Zugeständniß aber genügt mir vollkommen; ein Mehreres habe auch ich gar nicht behauptet, und die Stellen aus Augustin und Ambrosius, die ich mir anzuführen erlaubte, scheinen mir doch, man mag sie pressen, wie man will, sehr klar keine Zuneigung, sondern einen entschiedenen Widerwillen gegen die Todesstrafe zu beurkunden. Wogegen streitet also Hr. F.? Die von ihm aus Lactantius angeführten Worte sprechen dies noch bestimmter aus, und wenn die Sectirer sogar diejenigen excommunicirten, welche ein Todesurtheil fällten, so bezeugen auch sie damit sehr deutlich die Stimmung gegen die Todesstrafe, der sie nur nach ihrer Anschauung von der Reinheit der sichtbaren Kirche einen extremen Ausdruck geben. Alles zusammengenommen erlaube ich mir noch einmal zu fragen: was habe ich denn mit jener Hinweisung auf die älteste Kirche behaupten wollen? Nichts, gar nichts andres, als „ihren Wider-

willen gegen die Todesstrafe", und diesen vermag auch Hr. F. bei seiner genaueren Untersuchung der Sache nicht zu widersprechen, und dem widerspricht selbst Hr. K. nicht, der doch das Möglichste und selbst oft das Unmögliche im Widersprechen leistet. — Daß später die Ansichten der kirchlichen Schriftsteller sehr bedeutend und beharrlich umgeschlagen sind, ist mir nicht eingefallen in Abrede zu ziehen. Vielleicht findet es aber ein Patristiker von Fach einmal der Mühe werth, die Ansicht der ersten Kirche aus den Quellen noch vollständiger zu erheben. Dann würde sich auch zeigen, ob und wie der Kirchenhistoriker Gieseler zu verbessern sei, wenn dieser unrecht haben sollte mit seiner Behauptung, daß „damals (d. h. in der ersten Zeit der Kirche) noch die Todesstrafe von den Christen verabscheut" wurde, und daß nicht etwa nur der mönchische Geist, wie Hr. F. will, sondern überhaupt die Kirche „alle Todesstrafen für verwerflich erklärte." Von dem Mönchthum wird in jener Stelle der Gieseler'schen Kirchengeschichte blos gesagt, daß es die äußerliche Richtung der Moral, die auf gewisse Formen der äußern Zucht einen zu hohen Werth legte, beförderte. Zu einer Form der äußern Zucht wird aber wohl die Verwerfung der Todesstrafe nicht zu zählen sein, und daß das keine Verwerfung im Princip sei, wie Hr. F. meint, wenn die Christen die Todesstrafe verabscheuten, diese Distinction dürfte doch etwas zu fein sich erweisen, denn wie sollten die Christen etwas verabscheuen, was sie in dem Wort des Herrn geboten fanden? Fast wäre ich darum geneigt, die Worte des Hr. F., mit welchen er seine Einwendungen beginnt, vorläufig noch zu Gunsten des entgegengesetzten Standpunktes in Anspruch zu nehmen: „Es gibt gewisse traditionelle Ansichten, welche von Mund zu Mund, von Hand zu Hand gehen, welche von den Meisten als baare Münze angesehen werden, und sich doch, beim Lichte besehen, als zu leicht oder falsch erweisen." So scheint es in der That

mit dem Unternehmen zu gehen, welches die Billigung der Todesstrafe zu einem ausnahmslos geltenden Dogma der Kirche zu erheben bemüht ist.

Anhang 14. zu S. 73.

Hier wird Hr. K. seinem Führer, dem Hr. Prof. Kuntze untreu. Dieser begründet die Begnadigung Kain's damit (S. 28), daß „vielleicht der eigne Vater, für ihn die damals einzige obrigkeitliche Autorität, in diesem Falle nicht das Schwert gebrauchen sollte." Hr. Kemmler dagegen meint, daß „unter den Keimanfängen unseres Geschlechts nicht damals schon aufgeräumt werden durfte." (S. 34.) Beides allerdings sehr durchschlagende und sehr praktische Motivirungen! Ueber die erstere enthalten wir uns eines Worts, aber in Betreff der zweiten müssen wir doch constatiren, daß hier die mit dem Tode bestrafende Gerechtigkeit zum Aufräumen bestellt werde, und erlauben uns die ganz unmaasgebliche Frage, ob dies nicht doch allzu praktisch sei.

Anhang 15. zu S. 73.

Auf den Einwurf, mit dem unser Gegner hofft, uns mit uns selbst in Widerspruch zu bringen: wie denn von Anarchie die Rede sein könne, wenn noch keine Staatsordnung bestehe (S. 36), gestatte man uns einfach zu erwidern: eben weil und sofern noch keine Staatsordnung bestand, denn wenn wir recht wissen, so ist Anarchie eben der Mangel der Rechts- und Staatsordnung. Wenn aber unser Gegner ganz nach der ihm beliebten Art „nur hinweisen will auf die Unnatur der Auslegung, die eine Reihe der entschiedensten Bestimmungen für die Zukunft mit der matten Constatirung einer bloßen künftigen Thatsache abschließen läßt", so wagen wir mit allem Vorbehalt seines bessern Wissens dagegen zu bemerken, daß doch die Gefahr ziemlich nahe

und auch, sofern sie die Grundlage der Gesellschaft betraf, nicht allzu klein war, welcher die Warnung galt, die wir in den Worten finden: — sein Blut wird wieder vergossen werden. Wenn endlich unser Gegner auch an dem Worte Postulat, dessen wir uns bedienen, einen Anstoß nimmt, so könnten wir ihm dies Wort ganz gerne preisgeben, mit dem wir nichts andres bezeichnen wollen, als etwas, das sein muß und noch nicht ist, und wir verstehen nur nicht, was auch er mit seinem Zukunftsgebot andres im Sinn haben konnte. Sofern es eine Geschichte, eine Entwicklung gibt, so wird es doch wohl auch für Gott Ordnungen geben, die sein müssen, aber noch nicht sind; ja jedes Gesetz, das für ethische Wesen gegeben wird, ist ja auch nichts mehr und nichts weniger, als eine Forderung, die mit ihrem Gegebensein noch nicht ausgeführt ist, sondern der Ausführung harrt. Das sind doch wohl Dinge, über welche auch dem Streitlustigsten kaum möglich sein sollte einen Streit zu erheben. Sieht sich doch unser so streitbarer Gegner genöthigt, wenigstens mit der Antwort auf die Frage, durch wen die Hinrichtung zu geschehen habe, auf die Versicherung sich zurückzuziehen, daß „der Fall voraussichtlich nicht so bald praktisch wurde." (S. 37.) Nur ganz unmaasgeblich fragen möchte man noch, ob es nicht eine starke Unterlage zu einer vollständigen Begriffsverwirrung bilde, wenn unser Gegner in den Worten: „denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht", dem einen Menschen „das Recht über das Blut d. h. Leben eines Menschen" zugesprochen findet, und zwar ihm „als Bild und irdischen Repräsentanten Gottes", — ein Recht, welches mit denselben Worten den andern abgesprochen wird. Hier ist doch, will mich bedünken, jenem Urgeschlecht eine Kunst der Reflexion zugemuthet, welche selbst in unserer letzten Zeit nur ganz wenigen zu vollziehen gelingen dürfte.

Anhang 16. zu S. 77.

Zu unserer Erklärung der Stelle Matth. 26, 52 finden wir durch die Gegenrede des Hr. K. lediglich nichts hinzuzufügen uns bewogen. Den Zusammenhang zwischen diesem Ausspruch des Herrn und Gen. 9, 6. nimmt mit uns der Gegner an, und es ist ganz natürlich, daß er nach dem Sinn, den er in die letztere Stelle legt, auch dem Wort im Evangelium denselben aufnöthigen muß, so sehr auch die ganze Situation, in welcher der Herr sich damals befand, und die unmittelbar folgenden Worte desselben sich dagegen sträuben und jeden, der auch anfänglich für die Einsetzung der Todesstrafe in Gen. 9, 6 geneigt war, auf andere Gedanken bringen sollten. Nur gegen eine abermalige Unterschiebung bin ich genöthigt mich auch hier zu verwahren, als ob die Rechtsbefugniß der Obrigkeit fortwährend unter den Gesichtspunkt der rohen äußern Gewalt zu stellen mir beliebe (S. 40). Hätte Hr. K. genau zugesehen, so würde er gefunden haben, daß die rohe Gewalt auch für mich erst da beginnt (und ich hoffe auch für ihn), wo die Gränze der Rechtsbefugniß unbeachtet bleibt. — Was aber noch die Stelle Apok. 13, 10 anbelangt, so muß ja Hr. K. selbst zugeben, daß „exclusive von der Todesstrafe allerdings hier nicht die Rede sei" (S. 41), und was es heißen solle, es sei inclusive davon die Rede, bekenne ich nicht zu verstehen, da auch ich ein Gericht Gottes über die Verfolger der Christen bezeichnet finde, also etwas ganz der von Menschen verfügten Todesstrafe Entgegengesetztes. Hengstenberg meint, daß hier der Satz: „wenn jemand mit dem Schwert tödet ꝛc." ganz speciell auf die Christen verfolgende O b r i g k e i t angewendet werde.

Anhang 17. zu S. 85.

Das sehen wir ganz wohl, daß vorher von Privatstreitigkeiten die Rede ist; aber die Hauptsache bleibt, daß die ἐκδίκησις, zu

den, wenn man so sagen darf, reservirten Hoheitsrechten Gottes gezählt wird. (Vergl. S. 85 unserer Schrift.) Und daran kann auch nicht das Geringste ändern, daß die menschliche Obrigkeit Gottes Dienerin genannt wird, und Gott gibt die Rache nicht aus der Hand, indem er die Dienerin in einzelne Functionen des generellen Begriffs der ἐκδίκησις einweißt, sie zu einer ἔκδικος macht. Daß die Nöthigung oder Absicht vorgelegen hätte, hieran „freilich ganz stillschweigend" (K. S. 44) vorüberzugehen, um dieses Verhältniß verdeckt zu halten, legen wir zu den unwürdigen Beschuldigungen ähnlicher Art. Die Auseinandersetzung, wie menschlicher Dienst sich zu göttlicher Machtvollkommenheit verhalte, wird nicht auf sich warten lassen.

Anhang 18. zu S. 86.

Schwer begreiflich ist es, wie man auch diese Stelle bekämpfen mag (K. S. 45), die eben nun einmal schlechterdings leugnet, daß Gott Gefallen habe am Tode des Sünders. Wir würden auch für vollkommen überflüssig erachtet haben, darüber nur noch ein Wort zu verlieren, wenn wir nicht statt jeder Widerlegung den Schluß, der hier gemacht wird, den Logikern vorlegen dürften: der Tod besteht und besteht zu Recht, also „kann auch der Tod durch Hinrichtung bestehen und zu Recht bestehen."

Anhang 19. zu S. 89.

Zu der Betrachtung der Stelle Röm. 13, 4, wie wir sie im Zusammenhang gegeben haben, finden wir uns durch die Gegenrede K's. (S. 46 ꝛc.) auch nicht ein einziges Wort hinzuzufügen veranlaßt. Wir verkümmern das Vergnügen nicht, sich Einwürfe zu machen, wie die, daß das Schwert der Obrigkeit ein Ordonnanzdegen sei, um diese dann zu widerlegen. Die Hauptsache

bleibt, daß schließlich doch auch Hr. K. dabei ankommt, was wir nochmals bereitwilligst anerkennen: in der Stelle sei die Todesstrafe miteingeschlossen, wenn die Zulässigkeit und Nothwendigkeit derselben bereits erwiesen sei. Er hegt die frohe Zuversicht, diese Bedingung durch Zurückweisung der sämmtlichen Mehring'schen Einwendungen erfüllt zu haben. Wir stören diesen Genuß nicht weiter.

Anhang 20. zu S. 98.

Zu beklagen ist es, gegenüber einem biblischen Theologen uns verwahreu zu müssen, daß wir uns mit der Besiegung des Todes nicht auf die allgemeine Auferstehung der Todten (K. S. 48) verweisen lassen, und jeden Abzug an dem Siegesbewußtsein des Apostels: *πῦ σȣ, θάνατε, τὸ κέντρον*, noch weniger aber an der Verheißung des Herrn: wer da lebet und glaubet an mich, wird nimmermehr sterben, zurückweisen. Sollten wir einem biblischen Theologen erst sagen müssen, daß das ewige Leben keinen Gegensatz bildet gegen das zeitliche (K. S. 48), so daß jenes erst anfinge, wo dieses aufhört?

Anhang 21. zu S. 101.

Für den, welcher nach dieser Auseinandersetzung noch fragen kann, wie Hr. K. und sein Recensent, was denn diese Stellen für einen Zusammenhang mit der Todesstrafe haben, (S. 48 2c.) dürfen wir die Geduld nicht verlieren zu wiederholen, daß um die Worte unsres Gegners zu gebrauchen (K. S. 41), „exclusive von der Todesstrafe allerdings hier nicht die Rede sei", aber von einem Geiste, der nicht darauf ausgeht, das Leben zu vernichten, ondern zu erhalten, zu retten, zu erhöhen, und daß also unsere Rechtspflege sich von diesem Geiste muß durchdringen lassen, wenn ihr nicht barbarische Traditionen lieber sind, als das Prädicat der Christlichkeit.

Anhang 22. zu S. 102.

Auch das wird uns von unsrem ämsigen Gegner verübelt, daß wir aussprechen, das Gesetz solle nicht mehr blos an, sondern in dem Menschen vollzogen werden (K. S. 54). Diese Unterscheidung, die Nitzsch und zwar, wie wir glauben, sehr passend aufgebracht hat, erklärt die Möglichkeit, daß die Hinrichtung eines Verbrechers erfolge, auch ohne daß sein Inneres, sein Wille, umgestimmt sei. Wenn nun Nitzsch sich damit begnügen zu wollen versichert, so ist es dies, dem wir widersprechen; indem wir des Dafürhaltens sind, daß die wahre Gerechtigkeit darauf ausgehen müsse, sich in dem Verbrecher zu vollziehen. Darüber weist uns nun unser Gegner zurecht, indem er sofort erklärt, dazu müsse man Herzenskündiger sein, um zu behaupten, daß das Gesetz sich nur an dem Verbrecher vollziehe. Dies könnten wir nun zwar ruhig hinnehmen, denn der Streich unsres Gegners fährt in die Luft, da wir uns nicht im Geringsten Herzenskunde zuschreiben und uns nur mit der von Nitzsch angenommenen Möglichkeit nicht zu begnügen erklärten. Aber man traut seinen Augen kaum, wenn unser Gegner in demselben Athem, in welchem er uns den strengen Verweis wegen der vermeinten Herzenskunde ertheilt, die wir uns noch nie angemaßt haben, sich selbst sie beilegt, indem er wörtlich sagt: „für das Gegentheil liegen Thatsachen vor, die einen Grad der Evidenz haben, wie ihn überhaupt Thatsachen des innern Lebens haben können." Hier hat unser Gegner in der Hast offenbar mit der eignen Waffe sich selbst verletzt; um gar nicht davon zu reden, daß, wenn man ihm auch die Herzenskunde, die er mit vollem Recht andern abspricht, für einzelne Fälle zugestehen könnte, dies doch nicht alsbald generalisirt werden darf, es wäre denn, daß uns mit der Herzenskunde auch alle Logik dazu abhanden kommen sollte. Die Anmerkung wird man uns nicht verübeln, daß dies der Gegner sei, dem sein Recensent im

Kirchen- und Schulblatt die „Ruhe" als besonderen Vorzug seiner Darstellung nachrühmt.

Anhang 23. zu S. 106.

Unserem Gegner erregt es kein Bedenken, und man kann ein Grauen empfinden vor einer Pastoralpsychologie, die von irgend einem Menschen, sei er auch ein Mörder, so ruhig zu behaupten wagt, es könne „wohl von Fähigkeit zur Bekehrung und von einer weitern Bußfrist für denselben nicht die Rede sein." (K. S. 54.)

Anhang 24. zu S. 110.

Hier der positiven Thesis gegenüber, welche den Widerspruch des christlichen Geistes gegen die Todesstrafe darlegt, finden wir es ganz begreiflich, daß sich für unsren speciellen Gegner die Unbegreiflichkeiten mehren. Hier ist auch der Hauptpunkt, wo wir uns mit ihm auseinandersetzen müssen, um unsern Lesern die klare Einsicht in die letzten Gründe des Gegensatzes zu verschaffen, der uns auf's schärffste von ihm abscheidet. 1) Er vermengt, was nothwendig auseinandergehalten werden muß und 2) er trennt was der Natur der Sache nach in der genausten Beziehung steht.

ad 1) Seine Hauptbeweisführung beruht darauf, das göttliche und menschliche Walten bis zur Ununterschiedenheit zu verknüpfen. Weil Gott Vergeltung übt, so kann und muß sie von der durch ihn bestellten Obrigkeit gleichfalls und zwar ganz in der gleichen Weise geübt werden. Er sagt nicht nur, die Ausgleichung des Individuums mit der verletzten Rechtsordnung könne auf keinem andern Wege geschehen, als „auf dem der Vergeltung in der Weise, als Gott selbst ausgleicht und auch von Menschen als seinem Ebenbilde gerichtet haben will" (S. 8), sondern er erhebt sich sogar so weit, zu behaupten, daß das Uebel, welches

durch das Strafgesetz einer gewissen Gesetzesübertretung als Ausgleichung zugemessen wird, — daß „diese relative Freiheit des Ermessens nicht schlechte Willkür sei, sondern mit Recht denjenigen zustehe, welche die Schrift, die nicht gebrochen werden kann, Götter nennt.“ (S. 12.) Da ist man allerdings am Ende angelangt, und ich besorge fast, daß er mit diesem Zusammenschmelzen des Göttlichen und Menschlichen, mit dieser Auslegung und Anwendung der Schriftstelle seinem Standpunkt mehr Nachtheil gebracht hat als dem unsrigen. Weiter haben wenigstens die äußersten Advocaten der absoluten Fürstengewalt, selbst ein Haller u. A., sich nicht gesteigert, und hier komme ich in die Lage zu zeigen, daß ich den Tadel des „Ineinanderwirrens“, den mein Gegner in so zuvorkommender Weise erhoben hat, wohl zu Herzen genommen habe. Hier fällt sein eignes Urtheil nieder und auf wen? — Es kann uns natürlich nicht einfallen wollen auf eine Widerlegung dieser Identification des Göttlichen und Menschlichen an diesem Orte einzugehen; es genügt vollkommen, sie zu constatiren, und wir leben auch der festen Ueberzeugung, daß, wenn man auf theoretischem Gebiete einer solchen Identification sich schuldig machen wollte, unser Gegner nach seinem gewohnten Eifer nicht den geringsten Anstand nehmen würde, die ganze Last seines richterlichen Verfahrens darauf fallen zu lassen. Aber soll denn, was in der Theorie so entschieden verdammt wird, in der Praxis völlig harmlos als unverbrüchliche Voraussetzung hingenommen werden? Woher stammen denn nach der Theorie der Ausgleichung die Strafsatzungen jener so betitelten relativen Freiheit des Ermessens? Die scharfsinnigsten Vertheidiger der Talion gestehen zu, daß Verbrechen und Strafe hier sehr disparate Dinge seien, und daß aus der Natur des ersten die Art und das Maas der zweiten nicht abgeleitet werden könne, und daß die Ausgleichung beider auf einer ungefähren Schätzung beruhe. Das aber sollen

wir als eine Anordnung von „Göttern" hinnehmen? Diese Götter wären wenigstens in ihren Satzungen sehr uneinig unter einander. Man gestatte uns den bescheidenen Zweifel, daß irgend einer der heiligen Schriftsteller des a. Bundes die Hoheit, welche sie dem Diener Gottes zuschreiben, irgend einmal in diesem exorbitanten Sinne verstanden haben. Selbst wenn es z. B. Exod. 7, 1 heißt: Der Herr sprach zu Mose: siehe, ich habe dich gegeben einen Gott für Pharao, und Aaron, dein Bruder, soll dein Prophet sein, so weiß Jedermann, wie dieß zu verstehen ist, daß dadurch Moses zum Organ einer genau begränzten göttlichen Offenbarung gemacht wird (V. 2). Ein solches Verhältniß wird aber wohl unser Gegner selbst nicht auf unsere richterlichen Behörden anwenden wollen und wir können es darum für nichts andres als für einen Mißbrauch halten, wenn man das Wort Joh. 10, 34. 35 so ausdeuten wollte, als ob die Satzungen der „relativen Freiheit" menschlicher Richter irgendwie gleich Göttersprüchen müßten angesehen werden. Der Herr selbst will in der angeführten Stelle den Namen *θεοί* auch nur darum auf Menschen angewendet wissen, weil sie solche seien, *πρὸς οὓς ὁ λόγος τοῦ θεοῦ ἐγένετο*, nicht aber um der Sprüche ihrer relativen Freiheit willen. Daß man unter der Benennung nichts andres, nicht irgend eine rechtliche oder sittliche Vollkommenheit verstehe, dafür hat schon der Ps. 82, aus welchem die Worte genommen sind in V. 5 und 7 reichlich gesorgt. Dasjenige Volksbewußtsein, zu dessen reinsten und erhabensten Zügen es gehörte, das Menschliche von dem Göttlichen auf's schärfste zu scheiden und das erstere in aller Demuth unter das zweite zu stellen, es würde sich ohne Zweifel einer heidnischen Verirrung schuldig zu machen geglaubt haben, wenn es das Wort Götter in jenem Sinne der Vermengung gebraucht hätte. Selbst solche, welche dem Standpunkte unsres Gegners viel näher stehen, als dem unsrigen, werden sich doch weigern, ihm

bis zu diesen kühnsten Aufstellungen zu folgen, die noch überdies den Zauber der Consequenz in so geringem Grade für sich haben. Seblst Prof. Kuntze, dem unser Gegner so gerne nachfolgt, trägt doch Bedenken, unbedingt die Vergeltung für die Strafe in Anspruch zu nehmen (S. 41). Ja, unser Gegner selbst sieht sich am Ende zuzugestehen genöthigt als eine Elementarwahrheit, „daß die volle Vergeltung erst im Jenseits und am Tage der Offenbarung des gerechten Gerichts Gottes eintrete" (S. 60), und eine halbe Vergeltung, wie sie von Menschen geübt werden wollte, sie ist nicht gut vorstellbar zu machen, sie bringt es nur bis zur Carricatur der Vergeltung, der Talion. Das ist die „unvollkommene Vergeltung." (S. 61.) Wenn aber von unsrem Gegner völlig unbegreiflich gefunden wird, wie die Obrigkeit in den Dienst der ewigen vergeltenden Gerechtigkeit Gottes treten könne, ohne selbst Vergeltung zu üben, so begreift er wohl auch nicht, wie der einfache Steinhauer durch die Bearbeitung des einzelnen Werkstücks in den Dienst des Baumeisters tritt, der die Idee eines Domes in seinem Geist trägt und dieselbe zur Ausführung bringt. Der einzelne Arbeiter arbeitet für die Idee, aber das, was er ausführt, ist nichts weniger, als die Idee selbst. — Die Erfahrung verurtheilt auch jene Identification des Göttlichen und Menschlichen allzu laut, und nicht nur auf dem Gebiete des Strafrechts, sondern wo irgend sonst sie sich auf dem Gebiete des Staats praktisch geltend machen will, wird sie auch bis auf den heutigen Tag sehr praktisch zurückgewiesen und ad absurdum geführt. Daß die richtende Gerechtigkeit Gottes sich im n. Testamente steigere (S. 53), kann immerhin wahr bleiben, ohne daß darum die Identification mit der menschlichen weniger falsch würde. Aber

ad 2) unser Gegner trennt auch vollständig, was — wir sagen nicht vermengt — doch in nahe Beziehung gesetzt werden muß. Er protestirt nach seiner Art „gegen eine Verwirrung des

Evangeliums und Reichs Gottes mit staatlichen und bürgerlichen Dingen" (S. 48 ꝛc.) d. h. gegen die Anführung von Bibelstellen, mit welchen belegt werden soll, daß in der Zeit des n. Bundes die Herrschaft des Todes gebrochen sei. Er verlangt, daß man scheide, „was Gott geschieden haben will (beiläufig gesagt eine gute Assonanz an Matth. 19, 6) und nicht gegenwärtige und zukünftige Welt, zeitliches und ewiges, geistiges und leibliches Leben in durchaus unzulässiger Weise durcheinanderwerfe." Er findet sogar in dem Satze, daß zu der innern Umgestaltung des Lebens auch die äußere Anerkennung, zu der sittlichen Realität auch die rechtliche Realität hinzutreten müsse, „wieder eine Vermengung dessen, was Staat und Kirche, was Christenthum und Rechtspflege zu leisten haben." Das mag, wer will, nun alles recht lieblich gesagt finden, aber a) es ist nur schade, daß diese Erkenntniß von dem, was geschieden werden soll, so spät und erst dann eintritt, nachdem bereits die Uebung der göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit vollständig congruent gefunden worden. Hat man vorher diese Congruenz so zuversichtlich behauptet, woher denn nun so plötzlich die Einsicht, daß das eine Gesetz so von dem andern getrennt werden müsse und könne, daß gar keine Beziehung beider mehr stattfinde? Ohne sich selbst zu verleugnen, dürfte es so hinterdrein nicht mehr ganz leicht werden zu finden, daß die menschliche, zeitliche Rechtsübung doch etwas ganz anderes sei, als das göttliche Walten nach dem unvergänglichen Sittengebote. b) Wir können nicht nachdrücklich genug den Eifer loben, der verkündet, daß „das Gesetz für das Himmelreich und die Himmelreichsgenossen" völlig zu scheiden sei von „der Norm für den Staat und bürgerliche Obrigkeit," (K. S. 58), aber die ganz bescheidene Frage vermögen wir doch nicht zu unterdrücken, ob das Gesetz der Todesstrafe für das Himmelreich oder für den Staat gelte. Wenn aber, wie wir kaum zweifeln können, nicht

für das erstere, sondern für den zweiten, was führt doch unseren Gegner mit einem Male zu der ganz bestimmten Erkenntniß, daß das Staatsgesetz der Todesstrafe, wir betonen: das Staatsgesetz in der h. Schrift und zwar neuen Testaments und zwar explicite, nicht blos implicite gegeben sei? So zeigt es sich doch, daß auch die Exegese ihre Gefahren hat, und daß selbst so bewährte Exegeten, wofür wir den Recensenten im Württ. Kirchenblatt halten und wofür von diesem Hr. K. erklärt wird, sich zu hüten nicht unterlassen dürfen, damit sie nicht im löblichsten Eifer ihre vorher fixirten Vorstellungen in das Wort hineintragen, das „nicht gebrochen werden kann", und es, wenn auch nicht brechen, doch biegen und, je nach ihren Zwecken, bald so bald anders ausdeuten und anwenden. Man kann nicht in einem Athem behaupten, das n. Testament stelle kein Staatsgesetz auf, und doch zugleich ganz positiv das Gesetz, das fürwahr kein Gesetz für das Himmelreich ist, das Staatsgesetz der Todesstrafe, ganz entschieden in dem n. Testamente aufgestellt finden.

Vermögen wir demnach unsern Gegnern ad 1) nicht beizutreten, so vermögen wir dies in ganz gleichem Maase ad 2) nicht. Wir glauben bezüglich des ersten auf genaue Weise dargethan zu haben, daß nach allen Dimensionen hin das menschliche Vermögen ungenügend sei für den Vollzug der göttlichen Gerechtigkeit d. h. der Vergeltung, und wir können uns den Unterschied, den wir hier zwischen Göttlichem und Menschlichem machen, unmöglich zur Ununterschiedenheit aufheben lassen durch die bedenkliche Herbeiziehung einzelner Bibelstellen, deren Bedenklichkeit selbst durch die apodiktische Zuversicht, mit der diese Herbeiziehung auftritt, nicht gemindert werden kann. Ebensowenig dürfen wir uns aber auch anderseits die Unterscheidung zwischen Moralität und Recht, die wir durchaus festhalten, bis zur gänzlichen Trennung und zum feindlichen Gegensatze steigern lassen. So gewiß die Grundlage

der menschlichen Gesellschaft eine sittliche und zwar eine einheitlich sittliche ist, nach welcher nicht die Ordnung eines Lebenskreises der des andern widersprechen kann, so kann auch die Rechtsordnung nicht dem Sittengesetze widersprechen. Es kann zwar die erstere manches unbestimmt lassen, was die Moralität ganz genau normirt, aber es kann nicht die eine Ordnung verbieten, was die andere gebietet, es kann nicht die eine den Tod wollen, wo die andere das Leben will. Dies nennen wir die innige Beziehung welche zwischen Sittengesetz und Rechtsgesetz, zwischen gegenwärtiger und zukünftiger Welt, zwischen Reich Christi und den Weltreichen eintreten soll, und es wäre jedenfalls eine nicht protestantische Ansicht, sich die letzteren ganz abgekehrt oder wenigstens ganz unabhängig von dem erstern zu denken, und dabei in viel gebrauchter, aber fast verbrauchter Weise sich beruhigen zu wollen, daß jenes „das Gesetz für das Himmelreich und die Himmelreichsgenossen, aber keinerlei Norm für Staat und bürgerliche Obrigkeit sei." (K. S. 58.) Wenn das bürgerliche Gesetz auch die Grundsätze der Bergpredigt nicht bis in die versöhnliche Gesinnung hinein zum Inhalte haben kann, so darf sie sich doch durch Festhalten des Rachestandpunktes nicht in directen Widerspruch mit jenen Grundsätzen bringen.

Anhang 25. zu S. 113.

Schon die Unparteilichkeit mag gebieten, an dem Schlusse der Ausführung unseres Gegners nicht schweigend vorüberzugehen, als wollten wir etwas verhüllen, was er selbst als den Cardinalpunkt seiner Anschauung bemerklich zu machen scheint, und was demnach zur Entscheidung zwischen dem Standpunkt unsres Gegners und dem, welchen unser Büchlein vertritt, ganz wesentlich beitragen muß. Wir möchten uns fast überzeugt halten, daß auch, wer bisher zwischen beiden Standpunkten herüber und hinüber

schwankte, bei der Anwendung eines so scharfen Mittels nicht länger in der Schwebe verharren kann. Hier heißt es: entweder — oder. Erträgt er dies, was ihm hier angemuthet wird, dann dürfte er gewonnen sein für die Todesstrafe auf immer. Es lautet wörtlich (K. S. 56 rc.): „Doch nicht blos der Todesernst derselben (nemlich der Strafgerechtigkeit Gottes), sondern speciell die Todesstrafe, die Strafe gewaltsamer Hinrichtung, findet im Tode Christi ihre Bestätigung. Denn wie sollte sich Gott zur Ausführung seines allergerechtesten Urtheils über die Sünden, auch über die Blutschulden der Menschheit, welche das Lamm Gottes trug, einer an sich ungerechten Strafform bedient und seinen Eingebornen rein menschlicher Willkür, der bloßen „„rohen Gewalt““ überlassen haben? Zion muß ja durch Recht erlöset werden und ihre Gefangenen durch Gerechtigkeit (Jes. 1, 27). Mochten die Feinde Christi subjectiv das gräulichste Unrecht verüben, objectiv durfte an dem Strafverfahren Gottes über dem, welches (welcher?) für uns zur Sünde gemacht war, auch nicht der geringste Mackel der Ungerechtigkeit kleben, daher auch überall, wo der Herr von seinem Tode spricht, die ausdrückliche Hinweisung, daß es also gehen müsse. So ist dadurch, daß Jesus die Todesstrafe erlitt, dieselbe auf's feierlichste vor aller Welt legitimirt, ja auch die specifische Form der Todesstrafe, die er litt, das Kreuz, an welchem der Verurtheilte mit Händen und Füßen festgeheftet und nicht werth, daß die Erde ihn trage oder der Himmel ihn aufnehme, zwischen beiden qualvoll schwebend dahinstarb, ist nicht Zufall oder Willkür, sondern das treffende Strafcorrelat für die einzigartig von Jesu nach ihrer ganzen Intensität getragene Sünde, deren eigenstes Wesen falsche Freiheit in selbstsüchtigem, von Gott losgerissenem Handeln und Wandeln ist.“ Es ist dankeswerth, die Sache bis zu dieser Höhe zu führen, bis zu dieser Kanonisation der Todesstrafe und absonderlich noch

des Kreuzigens, um recht augenscheinlich zu beurkunden, daß eine Ausgleichung zwischen solchem Standpunkte und dem ihm entgegengesetzten nicht mehr zu den Möglichkeiten gehöre. Das Geringste in diesen Sätzen ist der Widerspruch, daß das Verfahren wider den Herrn das greulichste Unrecht, also doch wohl statt des Maases der Gerechtigkeit die ungerechteste Willkür und doch zugleich keine Willkür, sondern vielmehr selbst bis auf die Form hinaus das mustergültige Vorbild für die menschliche Rechtsübung sein soll. Die Hauptsache aber bleibt: wenn wir bisher annehmen zu dürfen meinten, es gehöre gerade dies ganz besonders zu den Leiden des Herrn und zu dem die menschliche Ungerechtigkeit verurtheilenden Walten des gerechten Gottes, daß an dem, der ohne Sünde war, die roheste Gewalt und die aller sittlichen Schranke ledige Willkür im Namen der Gerechtigkeit sich vollzog, so versucht Hr. K. dies vollständig umzukehren. Wir können es aber für nichts anders als für eine vollständige Umkehr aller sittlichen Begriffe halten, wenn man die menschlichen Greuel, die unter der Hand Gottes heiligen Zwecken dienstbar gemacht werden, als Vorbilder des Rechts darstellen will. Attila war sicherlich, was er sich nannte, eine Geißel Gottes, aber wer wird dadurch dessen Thaten für legitimirt halten? Doch wir verlassen diese Betrachtung, um nicht noch schwere theologische Discussionen in eine Sache einzuführen, die derselben ganz wohl entbehren kann, Discussionen, auf welche mit unserm Gegner einzugehen wir keine Lust fühlen.*) Wir sind auch weit entfernt die Originalität anzufechten, mit welcher hier die Kreuzigung ausgedeutet wird, und die ein erbaulich belehrendes

---

*) Sollte irgend Jemand etwas daran liegen, die Stellung des Verf. zu den hier einschlagenden Begriffen näher kennen zu lernen, den dürfen wir vielleicht verweisen auf: die philosophisch-kritischen Grundsätze der Selbstvoraussetzung oder die Religionsphilosophie. Stuttgart 1864. Namentl.: §. 51. S. 402 ꝛc.

Blatt, den Christenboten, in Nr. 38 von 1868 bewogen zu haben scheint, dieselbe Stelle, die wir oben ausgezogen haben, seinen Lesern zum Besten zu geben. Ob damit wirklich erbaut und belehrt, ob nicht vielmehr manches christliche Gemüth durch diese Application empfindlich verletzt worden ist, darüber haben wir nicht zu urtheilen. Die Symbolik des Kreuzes hat sich ja in Poesie und Prosa schon viel gefallen lassen müssen, und es kann sich also dieser neue Versuch den übrigen anreihen. Aber dagegen müssen wir uns auf's allerentschiedenste aussprechen, daß alles das, was diese Worte aussagen, auch nur die entfernte Spur eines Beweises an sich trage, um die Strafe gewaltsamer Hinrichtung, die Todesstrafe vor aller Welt zu legitimiren. Wir haben nicht nöthig, die Empfindung laut werden zu lassen, die uns bei einem theologischen Bilde, wie es uns hier vorgeführt wird, ergreift, aber daß ein gerichtliches Verfahren, das vom ersten bis zum letzten Stadium nach Inhalt und Form anerkanntermaßen der verabscheuungswürdigste Justizgreuel ist, dazu dienen soll irgend eine Rechtsform zu legitimiren, diese Zumuthung ist doch zu stark, als daß nicht jeder sie ferne von sich halten müßte, der — um von gar nichts Weiterm zu reden —, sich an die Gesetze der Logik gebunden weiß. Immerhin psychologisch bemerkenswerth darf es aber gefunden werden, daß derselbe Vorgang, der unstreitig am meisten dazu beigetragen hat, in der Urgemeinde den Abschen vor der Todesstrafe zu erwecken und rege zu erhalten, nun in unserer Zeit dazu benützt werden will, für die Todesstrafe geneigt zu machen. Sollte dies etwa das Erzeugniß einer neuen typisch allegorischen Interpretationsmethode sein, die ihre willkürlichen Phantasmagorieen unter dem Scheine der Ergründung geschichtlicher Wahrheit mit dem Namen des theologischen Realismus schmücken möchte, so dürfte wohl kaum durch die vorliegende Probe das Vertrauen auf solche Auslegungskunst sehr gestärkt werden.

Inhalts-Uebersicht.

Mehring, Gebhard,

Die Frage von der Todesstrafe Von dem Prälaten Gbh. Mehring. Mitgliede der Württ. Kammer der Abgeordneten

Stuttgart 1869